Diss. 4
3310
8

4° Diss.
3310/8

Diss. 3310 / 8.

Herrn Peters von Ickstatt,

Chur-Fürstlich-Bayrischen Rechts-Lehrers zu Ingolstatt,

Säze

von dem

Majestäts-Recht

der

Obristen Herrschaft

und

dessen Folgen;

mit

Anmerkungen

darüber.

1765.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Uebertriebene Säze taugen niemalen nichts; am allerwenigsten, wo es um die Gerechtsamen der Landes-Herrschaften und ihrer Unterthanen zu thun ist.

Wann jeder Theil behält, was ihme gebühret, alsdann ist der ganze Staat glücklich, der Regent behält seine billige Vorzüge und der Unterthan seine billige Freyheit.

Eine solche gemäßigte Regierungs-Form hat sich bey allen Teutschen Völkern befunden, seit deme man aus denen Geschichten etwas von ihrer Staats-Verfassung weißt.

Nun aber leben wir in einem Jahrhundert, darinn manche große Herrn Lust bekommen, sich nicht nur, auch ohne Noth, zu ihrem Vergnügen, in eine starke militar-Verfassung zu sezen, sondern auch ihre Lande auf militarisch zu regieren. Was dem commandirenden Officier einfällt, das muß der Subaltern thun, und darf nicht darüber raisoniren, vil weniger sich dagegen sezen, wann er es auch zehen- oder hundertmal besser einsähe, als der Commendant; widrigen Falles kan es ihne Ehre, Leib und Leben kosten.

Nicht nur Ministers und Räthe bauen ihr Glück auf solche Weise auf die Ruinen des Landes, und unterstüzen darinn des Regentens Leidenschaften; sondern es findet sich auch jezuweilen ein Hof-Rechts-Gelehrter, welcher sagt: Allerdings habe der Herr recht! und wer es nicht glauben will, dem erweiset man es so gar mathematice und methodo demonstrativa, da ein (fehlerhafter)

Saz und Schluß auf den anderen und aus dem anderen folget. Wer will da etwas weiteres dagegen sagen?

Unter dergleichen bedenkliche Schriften gehöret auch eine, so erst in diesem Jahr an das Licht getretten ist, und den Titul führet:

Jus majestaticum Imperii eminentis, cum suis Consectariis, methodo scientifica demonstrat, simulque Lectionum suarum Juridicarum rationem exponit Petrus de ICKSTATT, in hac alma & Catholica Bojorum Universitate jurium Professor publicus. Monachii & Ingolstadii 1765. 4t.

Je mehr dise Abhandlung Aufsehens macht, je grundloser und doch dabey scheinbarer sie ist, und je üblere Folgen hier und da daraus entstehen könnten; um so mehrers verdienet sie eine unpartheyische Prüfung.

Die Lehr-Art des Herrn Verfassers ist denen meisten Lesern eckelhaft, und sagt mit vilen Worten, Umschweifen und Wiederhohlungen, was man eben so wohl mit wenigen sagen könnte; dahero wird man sich begnügen, blos die Säze heraus zu ziehen und zu prüfen; wobey dann fast alles auf den in denen §§. 5. und 6. begangenen großen Fehler ankommt, welcher sich durch alles übrige hindurch erstrecket, und das, so bald besagter Fehler verbessert ist, entweder von sich selbsten zerfällt, oder doch nicht mehr schädlich ist.

Uebrigens handelt der Herr Verfasser zwar von der ganzen Materie in abstracto: Ohne Zweifel aber ist es auf Teutschland angesehen; wenigstens leben wir in Teutschland, und wollen dahero dasselbige beständig vor Augen behalten.

§. 1.

§. 1.

Darinn gibt der Herr Verfasser einen vorläufigen Begriff von seinem Vorhaben.

§. 2.

Lehret, was überhaupt eine Herrschaft, oder Regierung, (Imperium,) seye.

§. 3.

Untersucht den Grund oder Ursach, warum sich die Menschen in einen Staat zusammen begeben.

Bey allem disem hat man sich nicht aufzuhalten.

§. 4.

„Wann mehrere Menschen, um der gemeinsamen Sicherheit vor „äusserlichen Feinden, innerlichen Ruhe und Habhaftwerdung aller „zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erforderlichen Stücke „willen, sich unter einem gemeinsamen Ober-Haupt mit einander „vereinigen, entstehet daraus ein Staat. (Civitas.) Was ein Staat seye?

„In einem Staat gibt es also Regenten und Unterthanen: Beede „zusammen machen die Glider eines Staats aus.

„Der Zweck des Staats ist die Sicherheit u. s. w. (wie oben.)

„Das gemeine Beste bestehet in der möglichsten Erreichung di„ses Zwecks.

Ein Staat kan aber ohne eine Regierung nicht bestehen.

Anmerkung.

Man kan dise Säze passiren lassen.

§. 5.

„Wann die Regierung eines Staats einer einigen Person anver„trauet ist, nennet man es eine Monarchie: Wann aber Mehrere „die Regierung führen, ist es eine vilköpfigte Regierung, an wel„cher entweder alle Glider des Staats, oder nur einige derselben, „Antheil haben.„ Verschiedene Arten der Regierung eines Staats.

Anmerkung.

Die leztere beyde Arten von Staaten will man jezo bey Seite sezen, und nur von der Regierung deren Staaten reden, welche ein einiges Ober-Haupt haben.

Hiebey nun begehet Herr von Ickstatt einen wichtigen und solchen Fehler, der ganz unverzeihlich ist, und durch dessen Verbesserung sein ganzes Gebäude zusammen fällt, oder doch eine ganz andere Gestalt bekommt, und ihme das Gift dergestalten benommen wird, daß die Unterthanen alle seine Säze wohl einraumen können, hingegen die Regenten das unmöglich dabey gewinnen können, was man ihnen durch dise Abhandlung, zur gröſten Gefahr der Unterthanen in die Hände zu spilen getrachtet hat.

Der Herr von Ickstatt meldet nemlich kein Wort davon, daß die Monarchien, oder Staaten, welche nur einen einigen Regenten haben, entweder eine **uneingeschränkte** oder **eingeschränkte** Regierungs-Form haben.

Man will bey Europa und denen darinn befindlichen Christlichen Staaten stehen bleiben. Kein einiger Regent in allen denenselbigen hat einen ganz unumschränkten Gewalt.

So unumschränkt z. E. ein König in Dänemark in denen meisten Stücken ist; so darf Er doch die Evangelisch-Lutherische Religion nicht abschaffen und eine andere Religion einführen, das Reich nicht trennen, noch schmälern, Er ist an das Königliche Gesez (Legem Regiam,) gebunden ꝛc. So unumschränkt ein Rußischer Regent ist; so haben doch die Rußische Unterthanen im geist- und weltlichen, bis auf die Cosacken hinaus, auch ihre hergebrachte Freyheiten, welche der Regent unangetastet lassen muß, will Er anderst Seine Person und den Staat nicht der äusserſten Gefahr aussezen; wie es die Welt-kündige Erfahrung erst vor wenigen Jahren belehret hat.

Von allen übrigen Europäischen Staaten ist es eine noch vil bekanntere und ganz unlaugbare Sache, daß sie keine unumschränkte Regierungs-Form haben: Der ganze Unterschied bestehet nur darinn, daß in manchen derselben der Regent freyere oder gebundenere Hände hat. Jeder Staat, jedes Reich, hat seine ihme eigene Regierungs-Form, seine Reichs-Grund-Geseze und sein Herkommen, wornach der Regent seine ganze Regierung einrichten muß: Und daß er es von Rechts-wegen müsse, kan und wird Herr von

Ick-

Ickstatt um so weniger läugnen, weil er §. 2. im *Cor*. selbsten schreibet: Alle Regenten gelangen zur Ober-Herrschaft ihres Staats entweder durch Verträge, oder Kraft der Verordnung des Gesezes; welches nichts anderes sagen wil, als durch die Wahl und die damit verbundene Wahl-Capitulationen, wie in Teutschland, Polen und Schweden, oder Vermöge derer Reichs-Grund Geseze, wie z. E. in Groß-Britannien, 2c. welche aber nicht nur die Thron-Folge, sondern zugleich auch die Regierungs-Form, bestimmen.

So wenig nun der Herr von Ickstatt disem Saz (den alle Lehrer des allgemeinen Staats-Rechts zugeben und zugeben müssen,) widersprechen kan noch wird; so wenig kan er auch gegen die daraus ganz natürlicher Weise fliesende Folgen etwas mit Grund einwenden.

§. 6.

„Die Regierung eines Staats bestehet in dem Recht, die Hand-„lungen derer Unterthanen so zu dirigiren, daß das gemeine Beste „des Staats dadurch erreichet werde.„

Worinn die Regierung eines Staats bestehe?

Anmerkung.

Der Saz ist gut, aber mangelhaft, und man muß noch beysezen: „**Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Ge-„sezen und dem Herkommen eines jeden Staats**, so zu dirigi-„ren, u. s. w.

Als die Menschen sich nach und nach in Staaten zusammen begaben und sich selbsten ein gemeinsames Ober-Haupt vorgesezet, haben sie entweder gleich Anfangs bedacht, oder seynd wenigstens nachhero durch die Erfahrung belehret worden, daß alle Regenten ebenfalls Menschen, mithin auch allen menschlichen Schwachheiten und Unvollkommenheiten in Ansehung des Verstandes, Willens und der Leidenschaften unterworfen seyen. Die meiste Völker haben dahero billiges Bedenken getragen, das Wohl und Wehe derer samtlichen Glidere ihres Staats schlechterdings einem einigen Menschen zu überlassen; sondern haben sich entweder gleich Anfangs gewiße Fälle vorbehalten, oder sich doch selbige mit der Zeit bey Gelegenheit ausbedungen, in welchen der jedesmalige Regent nicht bloß nach eigenem Gefallen verfahren sollte und könnte, sondern forderist entweder den **Rath und das Gutachen** gewißer Mitglidere des Staats, (welche das ganze Land vorstellen,) oder auch die **Mit-Einwilligung**

derer-

dererselbigen, darzu einhohlen sollte. Ist hierüber ein formlicher Vergleich zwischen dem Regenten und denen Unterthanen vorgegangen, und (wie solchen Falles insgemein zu geschehen pfleget,) etwas schriftiches zu Papier gebracht worden; so heisset es ein **Reichs-Grund-Gesez**: Ist aber kein formlicher Vergleich vorhanden, jedoch es von alten Zeiten her also gehalten worden; so nennet man es ein **Herkommen**, welches bey allen Völkern eben die Rechts-Kraft und Würkung hat, wie ein ausdrücklicher Vertrag und Reichs-Grund-Gesez.

Da dises ganz unlaugbare Dinge seynd; so ergibet sich daraus die unumgängliche Nothwendigkeit des oben berührten Beysazes von selbsten.

Vergeblich würde ein Regent einwenden: Das gemeine Beste eines Staats seye das erste und höchste Grund-Gesez eines Staats, welchem alle andere Verträge und Geseze weichen müßten:

Dann der Saz hat an und für sich zwar seine gute Richtigkeit: Aber es ist eine so genannte petitio principii, oder nichts weniger als erwisen, sondern erst zu erweisen, oder vilmehr unmöglich zu erweisen, daß in einem Staat, welcher eine eingeschränkte Regierungs-Form hat, der Regent befugt seye, **allein** davon zu urtheilen, und den Ausschlag zu **geben**: Was dem gemeinen Besten des Staats zuträglich seye, und was dasselbige erfordere? sondern zur Prüf- und Entscheidung diser præiudicial- und Haupt-Frage muß der Regent diejenige mit **beyziehen**, oder gar zuvor ihre **Mit-Einwilligung** erhalten, welcher Beyziehung oder Mit-Einwilligung nach denen Grund-Gesezen und dem Herkommen eines Staats darzu vonnöthen ist.

Widrigen Falles mißbrauchet er sich seiner Regierung und wirft die Staats-Verfassung seines Landes über einen Haufen: alsdann aber seynd die Unterthanen (nach Beschaffenheit jeden Staats Einrichtung,) allemal wenigstens nicht schuldig, ihme zu gehorchen, ja im Gegentheil befugt, sich ihme zu widersezen, oder ihme endlich gar die ihme aufgetragene bedingte Regierung wider abzunehmen.

Auch gilt es nicht, nur den Namen des gemeinen Bestens des Staats in dem Munde zu führen und des Regentens Handlungen damit zu bedecken, wann die That selbsten redet, daß es ein bloßes Blendwerk seye, sondern vilmehr die Absicht nur dahin gehe, des Regentens, oder seiner Ministers, Leidenschaften ein Genügen zu

leisten,

leisten, oder gar unter dem Schein des Bestens des Staats, des Landes Freyheiten zu unterdrucken, oder doch andere dem Staat nachtheilige und dessen Mitgliederen beschwerliche Handlungen zu unternehmen; Dann wo Unterthanen keine Sclaven, sondern freye Leute seynd, dürfen sie der Sache selbst auf den Grund sehen, sie prüfen, sich um ihre Gerechtsamen wehren, und dem bloß angeblichen gemeinen Besten des Staats die Masque abziehen.

§. 7.

„Dem Regenten des Staats gebühret das Recht, die Handlungen derer Unterthanen so zu ordnen, daß das gemeine Beste „des Staats erhalten werde.„ Quelle derer dem Regenten zustehenden Rechte.

Anmerkung.

Der Saz ist gut und wichtig, wann man noch beysezet: „**Nach der Regierungs-Form, oder denen Grund-Gesezen und dem Herkommen jeden Staats**:

Die Nothwendigkeit dises Zusazes aber erhellet aus deme, was bey §. 5. und 6. erinneret worden ist.

§. 8.

„Der Regent eines Staats hat das Recht, alle diejenige Mittel zu ergreifen, ohne welche das gemeine Beste des Staats nicht „erhalten werden kan.„

Anmerkung.

Wie bey §. 7.

§. 9.

„Die obriste Herrschaft eines Staats wird die Majestät genannt, und die Stücke solcher Majestät heissen Majestätische Gerechtsamen.„ Was Majestät und Majestäts-Rechte seyen?

§. 10.

„Selbige erstrecken sich so wohl über die Personen als die Güter des Staats.„

§. 11.

„Die in einem Staat befindliche Güter gehören entweder dem „gesammten Staat, oder denen einzelen Mitgliedern desselben. „Die Staats-Güter seynd entweder zur Erhaltung des Regentens, „oder des ganzen Staats, gewidmet, u. s. w„

Anmerkung zu §. 9. 10. und 11.

Gut.

§. 12.

Des Regentens Rechte über die Staats-Güter.

„Das Recht über alle Güter des Staats stehet allein dem Regenten zu; weil er allein das Recht hat, alle Handlungen zum gemeinen Besten des Staats zu dirigiren ꝛc.„

Anmerkung.

Hier zeiget sich die erste Frucht und der erste falsche Schluß aus des H. von Ickstatts mangelhaften Grund-Säzen; wenigstens in Application auf denjenigen Welt-Theil, darinn wir leben, und welchem (nicht aber denen Ost- und West-Indianern,) zu lieb der Herr von Ickstatt geschriben haben wird.

Dann weil kein einiger Staat in ganz Europa ist, darinn der Regent ganz freye Hände hätte, über die Reichs- und Cron-Domainen zu disponiren, im Gegentheil vile, z. E. der Römische Kayser, die Könige in Engelland, Polen, Schweden ꝛc. disfalls sehr gebundene Hände haben, und auch die übrige mit denen Cron-Gütern und Gefällen nicht nach Gefallen schalten können, sollte es auch, ihrer Meinung oder Vorgeben nach, zu des Staats Besten geschehen; so ist offenbar, daß ein Regent auch hierinn sich nach seines Staats Reichs- oder Landes-Grund-Gesezen richten müsse.

§. 13.

Grund-Säze von des Regentens Rechten über die privat-Güter.

„Einem Regenten stehet über das eigenthümliche privat-Vermögen derer Gliedere des Staats kein Recht zu, wann die offentliche Staats-Güter hinreichend seynd, das gemeine Beste des Staats zu befördern.„

§. 14.

„Wann hingegen das gemeine Beste des Staats erfordert, auch das Vermögen derer Mitglidere des Staats anzugreifen, ist der Regent darzu befugt.„

§. 15.

„Und zwar kan er in disem Noth-Fall die Nuzungen des Vermögens an sich ziehen.„

§. 16.

„Im äussersten Noth-Fall aber kan er auch das Vermögen selbst zu Handen nehmen.„

§. 17.

„Mithin stehet ihme in solchem Noth-Fall eine das Eigenthum des Besizers übersteigende Ober-Herrschaft über das privat-Vermögen derer Unterthanen zu.„

An-

Anmerkung.

So richtig dise Säze seynd, eben so unwidersprechlich ist auch, daß solche Ober-Herrschaft nicht anderst, als nach der Grund-Verfassung eines jeden Staats darf ausgeübet werden; es wäre dann eine solche äusserste Noth, darinn man, um des gemeinen Bestens willen, über alle Verträge und Geseze hinausgehen dürfte; welches aber einer derer allerrarestens Fälle ist.

§. 18.

„Alle Personen in dem Staat stehen in so ferne unter des Re„gentens Ober-Herrschaft, als es das gemeine Beste des Staats „erfordert.„ Und über die Personen der Unterthanen.

Anmerkung.

Und in so ferne es der Staats-Verfassung jeden Reiches und Landes gemäß ist.

So lang Treu und Glauben, das geheiligte Band der menschlichen Gesellschaft, gilt, kan und wird dises nicht geläugnet werden.

§. 19.

„Es gibt eigentliche und beständige Mitglieder eines Staats, „so dann auch zufällige und zeitliche, nemlich die Fremde, so sich in „einem Staat aufhalten.„

§. 20.

„Die eigentliche Mitglieder des Staats seynd auch eigentlich „nur des Regentens Ober-Herrschaft unterworfen, die Fremde „hingegen in so fern, als die Erreichung des gemeinen Bestens des „Staats solches erfordert.„

§. 21.

„Der Regent ist befugt, die eigentliche Mitglidere oder Unter„thanen des Staats zu nöthigen, daß sie alles dasjenige thun müs„sen, wodurch das gemeine Beste des Staats beförderet wird.„

Anmerkung.

Gut: Aber nicht anderst, als wann und wie es denen Grund-Gesezen und dem Herkommen seines Staats gemäß ist.

§. 22.

„Ein Regent hat auch das Recht, die, so keine eigentliche Un„terthanen seynd, wann sie sich in seinem Land aufhalten, zu nöthi„gen, daß sie nichts gegen die Landes-Geseze begehen.„

§. 23.

Grund der obristen Herrschaft.

„Wann es das gemeine Beste des Staats erfordert, daß der „Regent auf gewiße Weise über die Unterthanen und deren Perso„nen disponire, so ist er darzu berechtiget.„

§. 24.

„In einem unumgänglichen oder äussersten Noth-Fall hat der „Regent das Recht, über die Unterthanen und deren Personen so „zu disponiren, wie es der Noth-Fall erfordert.„

Anmerkung.

Alle dise Säze seynd an sich unverwerflich: Nur muß ratione *modi*, dises Regierungs-Recht auszuüben, dasjenige beobachtet werden, was der Grund-Verfassung des Staats gemäß ist, das ist, diejenige müssen dabey auch zu Rath gezogen werden, oder gar darein bewilligen, welche nach denen Landes-Verträgen oder dem Herkommen darzu berechtiget seynd.

§. 25.

Beschreibung der obristen Herrschaft.

„Das Recht, über die Unterthanen und deren Personen in ei„nem äussersten Noth-Fall des Staats disponiren zu dörfen, heis„set die obriste Herrschaft.„

§. 26.

„Es ist unterschieden von dem obristen Eigenthum.„

§. 27.

„Und von der ordentlichen Herrschaft.„

§. 28.

Sie stehet dem Regenten zu.

„Die obriste Herrschaft stehet dem Regenten zu. Wo also nur „ein einiger Mensch des Staats Ober-Haupt ist, gebühret sie dem„selbigen.„

Anmerkung.

Allerdings gebühret sie ihme: Aber nur auf diejenige Art und Weise, und in so ferne, als es der in denen Grund-Gesezen und dem Herkommen seines Staats bestimmten Landes-Verfassung gemäß ist. Ein eingeschränkter Regent hat also auch eine eingeschränkte obriste Herrschaft: Und dises widerspricht sich im geringsten nicht. Obrist ist, was nichts höheres über sich hat; ein obristes Recht kan aber wohl durch ihrer mehrere gemeinsamlich verwaltet werden, und zwar so, daß es muß gemeinsamlich verwaltet werden, und nicht an-

anderst verwaltet werden darf; eben wie in aristocratischen oder democratischen Staaten alle wichtige Regierungs-Rechte niemalen anderst, als durch ihrer mehrere, gemeinschaftlich verwaltet werden können und müssen.

§. 29.

„Die obriste Herrschaft gehöret zu denen Majestäts-Rechten.„

§. 30.

„Wann jemanden die Regierung eines Staats aufgetragen „wird, wird ihme eben damit auch die obriste Herrschaft aufge„tragen.„

Anmerkung.

Gut: Wann aber dem Regenten die Regierung des Staats unter gewißen Einschränkungen aufgetragen wird; so muß er sich auch denenselben gemäß verhalten: Nun in allen Europäischen Staaten und Teutschen Landen gehen eben die Reichs- und Landes-Grund-Geseze, wie auch das Herkommen, auf die Einschränkung der obristen Herrschaft, um deren Misbrauch zu verhüten.

§. 31.

„Die obriste Herrschaft greifet erst alsdann Plaz, wann deren „Gebrauch das einige Mittel ist, die Wohlfarth des Staats zu „erhalten.„ Wann sie Plaz greife?

§. 32.

„Der Regent hat, vermöge diser obristen Herrschaft, das Recht, „über die Personen aller dererjenigen, welche in dem Staat seynd, „zu disponiren.„

§. 33.

„Und zwar auch in dem Fall, wann der Gebrauch diser obristen „Herrschaft mit dem Schaden der Unterthanen verbunden ist.„

§. 34. 35.

„So gar, wann der Schade unwiderbringlich ist.„

§. 36.

„Betrift der Schaden einen fremden Unterthanen und ist ersez„lich; so muß er dises Fremden Staat wieder ersezet werden„

§. 37.

„Des eigenen Unterthanens ersezlichen Schaden aber müßen die „übrige Glidere des Staats gemeinschaftlich tragen; doch muß jener „seinen Antheil daran ebenfalls übernehmen.„

§. 38.

„Ein Fremder hingegen darf gar nichts daran leiden.„

Anmerkung.

Hier ist wiederum bloß die Anmerkung ad §. 30. zu widerhohlen.

§. 39.

Wem sie zustehe?

„Die obriste Herrschaft darf von niemand anderem ausgeübet „werden, als von dem, welchem die Regierung des Staats zukommt; „mithin können Unter-Obrigkeiten, auch andere Unterthanen, sich „derselben nicht, als eines eigenen Rechts, anmaßen, wohl aber „aus Befehl des Regentens, oder Kraft eines allgemeinen oder be„sonderen Gesezes, sich zu der Ausübung derselbigen gebrauchen „lassen.„

Anmerkung.

Wann also ein allgemeines oder besonderes Gesez eines Staats dessen Reichs- oder Land-Stände, oder übrige Unterthanen, berechtiget, sich nicht bloß als Werkzeuge zur Ausübung der obristen Herrschaft gebrauchen zu lassen, sondern daß sie entweder bey der Frage: **Ob**? oder: **Wie**? oder bey beyden, **vorher**, ehe der Regent etwas verfüget, oder verfügen darf, zu **Rath** gezogen werden sollen, oder daß, wann und so fern sie nicht darein bewilligen, der Regent nicht befugt seyn solle, einseitig oder eigenmächtig darinn zu verfahren; so muß ja der Regent sich darnach achten, oder er handelt nichtig, ungerecht, treulos, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, wann er sich eydlich darzu verpflichtet hat, meineidig, und, wann Gewaltthätigkeiten hinzukommen, gar als ein Tyrann.

§. 40.

Wie sie zu gebrauchen?

„Die oberste Herrschaft kan auch auf allen (noch nicht würklich „vorhandenen, sondern erst vermuthend- oder besorgenden,) Fall aus„geübet werden.„

§. 41.

„Doch kan die obriste Herrschaft nicht weiter ausgeübet wer„den, als es das gemeine Beste des Staats erfordert.„

§. 42.

„Wann dahero dem gemeinen Besten schon genugsam gerathen „ist, wann der Regent über die Personen seiner eigenen Untertha-

nen

„nen disponirt; ist er nicht befugt, auch über die Personen derer
„in seinem Staat sich aufhaltenden Fremden zu disponiren.„

§. 43.

„Aus allem bisherigen folget: 1. Daß ein Regent berechtiget
„seye, seine Unterthanen, oder ein Stück Landes, samt dessen Ein-
„wohnern, der Ober-Herrschaft eines anderen Regentens zu über-
„lassen, z. E. durch einen Friden.„ Folgen der obristen Herrschaft.

§. 44.

„2. Er darf im Noth-Fall seine Unterthanen dem Feind aus-
„lifern, wann man gleich vermuthen muß, daß es die Ausgeliferte
„das Leben kostet.„

§. 45.

„3. Er darf die denen Unterthanen ertheilte Freyheiten wider-
„rufen, wann sie auch gleich nicht aus bloßen Gnaden, sondern auf
„eine beschwerliche Weise, oder Vertrags-weise, unbeschränkt und
„unbedingt, wie auch auf beständig, erhalten hätten.„

§. 46.

„4. Er darf die Unterthanen, welche nicht der Landes-Religion
„beypflichten, wann keine gelindere Mittel vorhanden seynd, aus
„seinem Staat schaffen.„

§. 47.

„5. Hat aber der Regent andere Staaten, dahin er sie verse-
„zen kan, ist er darzu befugt.„

§. 48.

„6. Wann die Unterthanen sich zu stark vermehren, kan er sie
„in Colonien verschicken.

§. 49.

„7. Er kan die Unterthanen, welche sonsten Standes-halber der
„Kriegs-Dienste befreyet seynd, im äussersten Nothfall anhalten,
„die Waffen zu ergreifen.„

§. 50.

„8. Er kan die sonst ordentlicher Weise von gemeinen Arbeiten
„befreyete Personen in einem außerordentlichen Fall dennoch zu ei-
„ner solchen Arbeit anhalten„

§. 51.

„In Ansehung der Fremden kan ein Regent 1. dieselbe z. E. in
„der Belagerung einer Statt, zu deren Vertheidigung nöthigen.„

§. 52.

§. 52.

„2. Er kan die in seinem Gebiet anwesende Fremde nöthigen, „bey einer unversehenen Feuers-Brunst Hülfe leisten zu helfen.„

§. 53.

„Er kan im Nothfall die Gerichtbarkeit über der Gesandten „Hausgenossen, ja über der Gesandten Sachen und Personen selbst, „ausüben.„

§. 54.

„Und dergleichen Fälle könnten noch mehrere angeführet werden.„

Anmerkung.

So vil auch gegen manche in denen §§. 43.-53. enthaltene Säze, sonderlich gegen die §§. 47. und 48. zu erinneren wäre; so kan man doch solche in Absicht auf den gegenwärtigen Zweck alle einraumen: Aber unter der beständigen, in allen bisherigen Anmerkungen beständig zu Grund gelegten, und unwiderleglich vest gegründeten Einschränkung, daß solches resp. mit vorgängigem Rath und Gutachten, oder auch mit vorgängiger und unumgänglich nöthiger Einwilligung dererjenigen geschehe, welche nach denen Reichs-oder Land-Grund-Gesezen und Verträgen darzu berechtiget seynd, und ohne deren Rath oder Bestimmung der Regent nichts Rechtskräftiges vorzunehmen befugt ist.

So wenig aber denen, welchen der Herr von Ickstatt sich hat gefällig machen wollen, mit allem bisherigen gedienet seyn mag, und so sehr der Herr von Ickstatt, (der sonst Gelegenheit genug darzu gehabt hätte, und welchem es nothwendiger Weise hat einfallen müßen,) sich gescheuet hat, dise Saite zu berühren; mit eben so getrostem Muth darf man ihn offentlich aufrufen, auf eine bey der Recht und Billigkeit liebenden unpartheyischen Welt Beyfall findende Weise darzuthun, daß dise Anmerkungen ungegründet seyen.

1.

Johann Adams Freyherrn von Ickstatt,
Rechts-Gelehrtens,

Rettung
der

Landes-Hoheit
gegen den

Mißbrauch
derer

Capitulationen, Landes-Verträge
und

Reversalien,
welche in des heil. Römischen Reichs Fürstenthümern hin und her einreissen wollen.

In das Teutsche übersetzt,
und mit

Anmerckungen
versehen.

Franckfurt am Mayn,
In der Eßlingerischen Buchhandlung.

(Ickstattische) Vorrede.

Ich habe mich in ein großes, doch nicht unermeßliches, Meer gewaget, da ich mir vorgenommen habe, der Fürsten und Stände des Reichs Landes-Hoheit und die derselbigen anhangende Gerechtsamen gegen den Mißbrauch der Capitulationen, der Landes-Verträge und der Reversalien zu retten. Wann ich dise Materie nicht nach ihrer Würdigkeit, und nach der Menge der Sachen, welche ich zu erläuteren gesuchet, ausgeführet habe, und wann ich meine Säze, welche ich fürnemlich durch Anführung derer Reichs-Geseze und Fridens-Schlüssen erwiesen, nicht sonderlich aus denen Staats-Handlungen beleuchtet, auch von Anführung derer vorhandenen Exempeln mich enthalten habe; ist solches weder einer Nachläßigkeit noch einem Unvermögen zuzuschreiben; sondern ich habe mich nach denen Schrancken einer Academischen Abhandlung und anderen Zeit-Umständen, welchen man klüglich hat ausweichen müssen, zu richten gehabt. Wann GOtt Leben und Kräfften verleihet, wird einmal ein größeres Werck davon erscheinen, und denen Zweifeln und Einwürffen, welche die Gegnere dawider erregen könnten, gründlich begegnet werden. Da ich übrigens des Kaysers und Reichs, besonders aber dessen Fürsten und Stände, sie

seyen welcher Religion oder Standes sie wollen, Sache vertheidige; so habe ich mich nicht vil für denen Pfeilen dererjenigen zu förchten, welche nichts anderes suchen, als daß sie unter dem Deckmantel derer Landes-Verträge und Reversalien das Fürstliche Ansehen und die Landesherrliche Gerechtsamen freventlich unterdrucken und entkräfften. Auf dise Gerechtigkeit und Güte der Sache verlasse ich mich, wünsche dem geneigten Leser alles Wohlergehen, und daß er sich meine Bemühung wohl gefallen lasse.

Vorrede des Ubersetzers.

Diese Ickstattische Abhandlung kame zu München und Ingolstatt im Jahr 1759. in 4to. heraus, das versprochene oder angedrohete Werck aber ist noch nicht erschienen. Die Säze dieser Abhandlung seynd theils gut, theils aber, und meistens, böse und gefährlich.

Da nun die Sache von großer Wichtigkeit ist, und die Wohlfarth oder das Verderben ganzer Teutscher Länder darauf beruhet; habe ich für dienlich erachtet, selbige in das Teutsche zu übersezen, und mit Anmerckungen zu versehen: Doch habe ich bey denen leztern mein Absehen bloß auf die weltliche Fürstenthümer gerichtet, auch alles nur kurz berühret, aber so, daß billige Lesere sich damit werden befriedigen können. Geschrieben den 9. Nov. 1764.

Rever-

§. 1.

Reversalien können überhaupt beschriben werden, es seyen Urkunden, wodurch jemand eine Verbindlichkeit, welche er wegen einer bereits geschehenen, oder gegenwärtigen, oder zukünfftigen Sache übernommen hat, von neuem bekräfftiget, und wiederhohlter verspricht, derselbigen nachzukommen. Beschreibung der Reversalien.

Unter **Urkunden** aber verstehe ich schrifftliche Aufsäze, woraus die Glaubwürdigkeit und Wahrheit dessen, was geschehen ist, erwiesen wird.

Die Reversalien setzen also eine vorgängige Verbindlichkeit, welche demjenigen, der die Reversalien ausstellet, aus irgend einer Ursache oblieget, zu Grund; es seye nun selbige schon vormals vorhanden gewesen, oder wenigstens unmittelbar vor der Reversalien Unterschrifft und Aushändigung übernommen und angenommen werden.

Man nennet sie auch: Reversum, Reversale, welches Wörter aus dem Latein derer mittleren Zeiten seynd, welche aber, wie unzähliche andere nun einmal in der rechtlichen Schreib-Art üblich seynd. Du FRESNE *Glossar. mediæ & infimæ Latinit. voce: Reversum, Reversale.* Ahasv. FRITSCH *Oper. Tom. 2. Part. 4 Opusc.* 4 §. 1. Antigrapha werden sie genannt von HERTIO *Tom. 2. opusc. Dissertat. de Consultat. Legibus & Judiciis in special. R. G. Imper. Rebuspubl.* §. 10. p. 291.

 §. 2. Weilen

§. 2.

Der Zweck der Reversalien.

Weilen die Reversalien eine vorgängige, oder wenigstens vor deren Aushändigung übernommene Verbindlichkeit voraussetzen; (§. 1.) so kan die End-Ursach, um welcher willen sie gefordert oder gegeben werden, keine andere seyn, als daß der ernstliche Wille desjenigen, der sich dadurch verbindet, um so mehrers kund, seine Verbindlichkeit dadurch um so mehrers bekräfftiget, auch, nöthigen Falles, deren Beweis dadurch erleichteret werde.

Dann die Worte fliegen davon: was aber zu Papier gebracht wird, bleibet. Siehe PFEFFINGERN *ad Vitriar. Lib. 3. tit. 17. lit. b. p.* 1245. zu Ende; allwo es heißt: Ad maiorem cautelam Litteras reversales impetrari solere, (er redet von denen Ständen des Reichs,) quotidiana testatur observantia; Minimum id operantur, ne confirmans Successor tam facile, v. g. sub velamine novae supervenientis causae, eas revocare queat, dolumve praevertere. GAIL *de P. publ.* §. 9. p. 274. BESOLD *de Regal. C.* 1. §. 5. KLOCK *de Contribut. C.* 20. §. 101-129. *n.* 489. *seqq.* Sie seynd also eine Art einer Caution oder Verbürgung, und ahmen der Natur des Constituti nach, welches nach dem Röm. Recht die Krafft hatte, daß auch die bloße Verträge und Versprüche, aus denen man sonsten keine Rechts-Klage anstellen konnte, dadurch bestärcket wurden. HEINECC. *ad Pand. p.* 3. §. 98. *seqq.*

§. 3.

Grund des Unterschieds derer Reversalien.

Die Reversalien seynd fürnemlich in Ansehung der Sache, welche die entweder bestättigte, oder von neuem übernommene Verbindlichkeit betrifft, unterschieden. Wann sie also die Staats-Verfassung, wann sie die Majestäts-Rechte und Regalien betreffen, seynd sie **Staats-Reversalien**, wann es aber um Sachen und Gerechtsamen von Privat-Personen zu thun ist, **Privat-Reversalien** zu nennen.

Der Unterschid zwischen denen Personen wird entweder gar nicht, oder doch nur selten, in Betracht genommen: dahero ist es nichts sich selbsten widersprechendes, daß ein Regent eine Privat-Verbindlichkeit und hinwiderum

ein Unterthan eine Staats-Verbindlichkeit durch ausgestellte Reversalien beståttigen könne; wie die tågliche Erfahrung bezeuget.

Zu denen Staats-Reversalien zähle ich disemnach mit die Amts-Reverse derer Räthe und Ministers sowohl bey Hof, als in der Kirche, welche sie vor oder bey Antritt ihres Amts, als eine Bedingung, ohne welche ihnen das Amt nicht anvertrauet würde, zu unterschreiben angehalten werden, und die, nach Verschiedenheit der Aemter, wie auch der Bedingungen, unter denen sie zu solchen gelassen werden, ebenfalls verschieden seynd. Ferner gehören dahin die Reversalien der Vasallen, die Lehens-Reverse / und des Lehen-Herrns Gegen-Revers / u. s. w. davon FRITSCH *c. l. C. 3. seqq.* nachzusehen ist. Daß die Reverse, daß etwas zu keinem Nachtheil gereichen solle / daß man einen nicht beleidigen, ein erstandenes Gefängniß nicht rächen / etwas nicht fordern wolle, u. d., nach Verschiedenheit der Sache, um welche es zu thun ist, bald zu denen Privat- bald zu denen Staats-Reversen zu rechnen seyen, ist von selbsten klar.

§. 4.

Ubergang zu denen Reversalien derer Fürsten und Stände des Reichs.

Ich will mich aber bey disen Gattungen von Reversalien nicht aufhalten, sondern gehe vilmehr zu denenjenigen, welche die Fürsten und Stände des Reichs vor oder bey Antritt, oder auch, wenn sich etwa neue Vorfälle ereignen, während ihrer Regierung ihren Land-Ständen, Capituln und Unterthanen unter ihrer Unterschrifft zuzustellen, und gemeiniglich bey Fürstlicher Treue und Glauben zu beståttigen pflegen. Von dieser Vorwurff, Billigkeit, Gerechtigkeit und Rechts-Krafft will ich nunmehro genauer handlen.

Doch werde ich die besondere Fälle sehr selten berühren, indeme es theils eine verhaßte Sache ist, theils eine umständlichere Ausführung, als eine academische Abhandlung leidet, erforderte. Ich werde also bey einer allgemeinen Untersuchung stehen bleiben, und nur so viel vorbringen, um daraus von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Gültigkeit oder Ungültigkeit, derer Reversalien ein gründliches Urtheil fällen zu können. Weil aber so wohl der geist- als weltlichen Fürsten Regierung durch Reversalien eingeschräncket zu werden pfleget; so wird es nicht undienlich, noch dem Zweck ungemäß seyn, wann ich etwas weniges von der Richtschnur, wornach sich so wohl die geist- als weltliche Reichs-Stände in Regierungs-Sachen zu achten haben, vorher melden.

§. 5. Die

§. 5.

Allgemeine Richtschnur, wornach die geistliche Reichs-Stände ihr Kirchen-Regiment zu führen haben.

Die geistliche Reichs-Fürsten und Stände stellen eine gedoppelte Person vor. Sie werden nemlich entweder betrachtet als **Erz- und Bischöffe &c.** in Ansehung ihrer Standes- und Kirchen-Gerechtsamen, auch geistlichen Gerichtbarkeit, oder als **Fürsten und Landes-Herren** in Ansehung ihrer Reichs-Täglichen und Landes-Herrlichen Gerechtsamen und Regalien. Die erste Gattung derer Gerechtsamen, auch die Weise, wie sie selbige erlangen, und die Gräntzen in Ausübung derselben, seynd durch die Verordnungen derer allgemeinen Kirchen-Versammlungen und der heiligen Kirchen-Gesetze, nach Maaßgab der höchsten Kirchen-Gewalt, genau bestimmet und festgesetzet. Dise Verordnungen der heiligen allgemeinen Kirchen-Versammlungen und der heiligen Kirchen-Gesetze also machen die gewiße und rechtliche Richtschnur aus, nach welcher die geistliche Reichs-Fürsten ihre Regierung in geistlichen Sachen einzurichten verbunden seynd.

Daß zu denen Verordnungen derer heil. Kirchen-Gesetze auch die Bullen und Apostolische Verordnungen derer Päbste mit zu zählen seyen, ob gleich selbe in der Sammlung des Kirchen-Rechts (im Corpore Juris Canonici.) nicht mit begriffen seynd, und daß sie gleiche Verbindlichkeits- und Rechts-Krafft haben, erhellet von selbsten.

§. 6.

Besondere Richtschnuren des Kirchen-Regiments.

Doch haben sich, wie anderer Reiche, so auch die Teutsche Kirchen, allerley besonderer Freyheiten, Gerechtsamen und Herkommen zu erfreuen, welche von dem heil. Apostolischen Stuhl durch Verträge zugestanden und bestättiget worden seynd, oder durch ein langes und undenckliches Herkommen ihre Rechts-Krafft erhalten haben. Daß nun auch solche Gerechtsamen und Freyheiten, dise besondere Herkommen, eben so wohl als rechtliche, ob gleich besondere, Richtschnuren des Kir-

Kirchen-Regiments derer Teutschen Erz- und Bischöffe anzusehen, auch die geistliche Reichs-Fürsten und Stände in der Regierung ihrer untergebenen Diöcesen und Kirchen zu genauer Beobachtung derselbigen nicht weniger verbunden seyen, ist offenbar.

Insbesondere wan die Frage von denen Gerechtsamen derer in der Diöces gelegenen Collegien, Corporum und anderer geistlichen Versammlungen die Frage ist. Doch ist solchen Falles die rechtliche Vermuthung vor die allgemeine Norm des Kirchen-Regiments, und die besondere Gerechtsamen und Herkommen seynd, als Ausnahmen von der Regel, von denenjenigen, die sich darauf gründen, darzuthun und zu erweisen.

§. 7.

Die allgemeine Norm des weltlichen Regiments derer Fürsten und Stände des Reichs.

Die weltliche Fürsten und Stände des Reichs haben nicht nur als **Reichs-Stände** auf Reichs-Tägen und andern Zusammenkünfften an der Regierung des gantzen oder des obern Staats-Cörpers als Mit-Regenten Antheil; sondern sie üben auch in ihren Gebieten und Landen die weltliche Hoheits-Rechte aus; doch unter der Abhängigkeit und majestätischen Aufsicht des Kaysers und Reich. Neben deme also, daß sie an die Regeln eines guten Regiments, welche aus der Lehre des allgemeinen Staats-Rechts herfliessen verbunden seynd, können sie sich auch nicht entziehen, denen Reichs-Grund- und Staats-Gesetzen, wie auch denen Lehen-Rechten, in so ferne die Reichstägliche und Landesherrliche Gerechtsamen dadurch bestimmet, auch die Art der Ausübung und deren Gräntzen vorgeschrieben werden, nachzuleben. Welches von denen geistlichen Reichs-Fürsten und Ständen, als Landes-Herrn und Besitzern derer von dem Kayser und Reich abhängigen Regalien, aus eben diesem Grund, gleichfalls zu sagen ist. Dahero nicht undeutlich seyn kan, was die Fürsten und Stände des Reichs in der weltlichen Regierung, so wohl des gantzen Reichs, als

in ihren besonderen und dem ganzen Reich untergebenen Landen, für eine Richtschnur zu beobachten, und vor Augen zu behalten haben, welche weder der Regent, noch die Unterthanen, überschreiten dörffen.

Dieses erhellet auch nur daraus, weil die Regierung der Fürsten und Stände des Reichs abhängig und dem (Kayser und Reich) untergeben ist (1): von welch-einer Regierung Natur und Eigenschafft der berühmte Herr Joh. Christoph RUDOLPH *in Vindic. territor. potest. Cap. 1.* nach denen Regeln des allgemeinen Staats-Rechts gelehrt handelt. Unter denen Reichs-Grund-und Staats-Gesetzen nehmen, nebst denen Westphälischen zu Osnabrück und Münster errichteten Friedens-Schlüssen, die Kayserliche Wahl-Capitulationen, wie auch der Religions-und Land-Frid, die vornehmste Stelle ein.

Anmerckung.

(1) Gleichwie ich hierinn mit dem Herrn Verfasser gantz einig bin; also folget klar daraus, daß kein Teutscher Reichs-Stand von seinen Unterthanen einen ohnbegräntzten und ohnumschränckten Gehorsam erforderen könne.

§. 8.

Die besondere Richtschnuren des weltlichen Regiments derer Fürsten und Stände des Reichs.

Auf gleiche Weise aber, wie die geistliche Fürstenthümer, also werden auch so der geist-als weltlichen Stände Fürstenthümer und Gebiete im politischen und weltlichen Regiment, nach mancherley besonderen Gesetzen und Herkommen regieret, welche theils Kayserliche Freyheiten und Ertheilungen, theils Landes-Verträge zwischen dem Landes-Herrn, wie auch dessen Unterthanen und Land-Ständen, theils endlich noch einen unfürdencklichen Gebrauch und Herkommen, zum Grunde haben: Daß nun dise besondere Gesetze, Freyheiten, Landes-Verträge und Herkommen, wann sie nichts enthalten, so des Kaysers und Reichs Gerechtsamen zuwider ist, noch der Stände in denen Staats-Gesetzen bestättigte Gerechtsamen umstossen, auch auf rechtmäßigen Gründen beruhen, von denen Für-

sten und Ständen des Reichs genau zu beobachten, und als rechtliche Richtschnuren ihrer Regierung zu achten seyen, ist ausser Zweifel.

Jedes Gebiet und Fürstenthum im Reich hat seine eigene Gestalt, und es wird nicht allenthalben auf einerley, sondern auf verschiedene Weise gehalten, und, nach Beschaffenheit derer Landesherrlichen, so auch der Land-Stände, oder Landes-Einwohner, nach jeder Gegend auf Verträgen und Herkommen gegründeten Gerechtsamen, die Regierung geführet; wie LYNCKER de super. territ. redet. Siehe auch SECKENDORFFS Teutsch-Fürsten-Staat. *P.* 2. *C.* 4. §. 6. *p.* 75. HORNS *J. publ. Cap.* 60. §. 2. *p.* 686. ZIEGLER *de Jur. majest. Lib.* 1. *C.* 1. §. 23. und sonderlich HERTIUM *Tom.* 2. in der angeführten *Diss. de Consult. LL. & Judic. in spec. R. Imper. Rebuspubl. p. tot.*

Anmerckung.

So gründlich und unwidersprechlich dieser Satz ist; so wenig hat der Herr Verfasser denselben in der Folge vor Augen behalten; wie sich hernach ergeben wird.

§. 9.

Die allgemeine Versprechen der Fürsten und Stände des Reichs bey Antritt ihrer Regierung, daß sie dieselbe nach Vorschrifft derer Rechte führen wollen, seynd Rechtskräfftig.

Es ist denen Unterthanen und Bürgern des Staats sehr viel daran gelegen, daß die Fürsten und Regenten in Regierung ihres Landes die Richtschnuren einer guten Regierung, und zwar so wohl die allgemeine (§§. 5. und 7.) als auch die besondere, (§§. 6. und 8.) genau bewahren; besonders, daß sie die auf eine rechtmäßige Weise erlangte Freyheiten, oder die auf ihren Gütern von Alters her hafften, unversehrt erhalten. Sie forderen also bey dem Antritt der Regierung ihres Fürstens oder Landes-Herrns mit Recht, daß, gegen die Ihme leistende Huldigung, auch Beschwörung der Treue und Unterthänigkeit, Er hinwiederum feyerlich verspreche, Er wolle nach denen Reichs- und Landes-Grund-Gesetzen regieren, eines jeden Rechte und Freyheiten erhalten, auch jedermann unpartheyische Gerechtigkeit angedeyhen lassen.

Die Erfahrung lehret, daß dergleichen feyerliche Versprüche auch in denen ohn-eingeschränckteſten Staaten Platz greiffen, und es iſt üblich, ſelbige bey der Crönung- und heil. Salbungs-Handlung von ſich zu geben. Auch im Röm. Reich und deſſen beſonderen Staaten iſt vormals nichts anderes üblich geweſen. Da aber die Erhaltung derer Rechte und Freyheiten des Staats fürnemlich die Stätte und die Beſitzere derer adelichen Güter berühret, und ſelbige, unter dem Namen derer Land-Stände, die ſämtliche Unterthanen vorzuſtellen pflegen; ſo iſt faſt allgemeinen Herkommens, daß dergleichen feyerliche Verſprüche denen Landſtänden, Namens derer übrigen Unterthanen, geſchehen.

§. 10.

Sonderlich in denen geiſtlichen Fürſtenthümern.

In denen geiſtlichen Reichs-Fürſtenthümern gelangen die unmittelbare Ertz-Biſchöffe, Biſchöffe, Aebbte und Prälaten nur durch den Weg der Wahl oder Poſtulation zu ihrer geiſt- und weltlichen Regierungs-Gewalt: Da nun, vermöge derer Teutſchen Concordaten, das Recht zu wählen und zu poſtuliren denen Capituln derer Ertz- und Hoch-Stiffter zuſtehet, und eben diſe Capituln in nicht wenigen Ertz- und Hoch-Stifftern auch die Vorzüge und Gerechtſamen derer Land-Stände nach und nach auf eine nicht gar ſchickliche Art an ſich gebracht haben; ſo verlangen die wählende Capitul von dem neu-erwählten Erz-Biſchoff oder Biſchoff mit Recht, daß er die oben (§. 5. ſqq.) angezeigte Richtſchnuren ſeines ſo wohl welt- als geiſtlichen Regiments genau beobachte, und ſolches feyerlich verſpreche.

Wann in einem Land neben dem Capitul auch Land-Stände vorhanden ſeynd, welche ihre Rechte und Freyheiten aufrecht erhalten haben, iſt es billig und üblich, daß auch dieſe, wann von Beſtättigung der Gerechtſamen und Freyheiten der Land-Stände und Unterthanen gehandelt wird, Theil daran haben. Zur Probe kan das Erz-Stifft Cölln, das Hoch-Stifft Münſter und einige andere dienen, in welchem die Land-Stände ihre Gerechtſamen erhalten haben, und ſelbige nicht mit denen Ertz- und Hoch-Stiffiſchen Capituln vereiniget ſeynd.

§. 11.

Die Capitulationen; so ferne sie als Vergleiche zwischen denen wählenden und ehe der Neu-Erwählte selbige angenommen hat, betrachtet werden, können beschrieben werden, daß sie eine Sammlung dererjenigen Articul seyen, worüber sich die wählende Personen zu dem Ende verglichen haben, daß sie von dem Neu-Erwählten, als eine Bedingung, ohne welche er als nicht erwählt anzusehen seyn solle, angenommen und seine künfftige Regierung darnach eingerichtet werde. Was die Capitulationen seyen, so fern sie als ein Vergleich unter denen Wählenden betrachtet werden?

Sie heissen Capitulationen, weil sie verschiedene Capitel oder Articul enthalten, und werden auch *Pacta Conventa* genannt, wie in dem Königreich Polen; ferner *Compacta*, *Concordata*, Accorden, &c.

§. 12.

In denen ohnabhängigen und keinem anderen höheren Staat untergebenen Reichen und Fürstenthümern fället bey erledigtem Thron die höchste Gewalt auf das Volck oder die Land-Stände zurück; mithin kommet es auch auf des Volcks oder der Land-Stände Belieben an, unter was für Bedingungen und Einschränckungen sie die höchste Gewalt dem von ihnen künfftigen zu erwählenden Haupt des Staats auftragen wollen: Sie haben also freye Hand, Capitulationen zu errichten (§. 11.); und da nicht zu erwarten stehet, daß das Volck oder die Land-Stände sich dieser Macht nicht zu ihrem und der Unterthanen wahrem oder vermeinten Besten bedienen sollten, auch die zu besorgen habende Abweichungen von der Richtschnur eines guten Regiments selbige rätlich machen; so ist leicht zu begreiffen, warum in denen Wahl-Staaten der Gebrauch der Capitulationen am häuffigsten und fast überall anzutreffen ist. Die Wahl-Capitulationen seynd fürnemlich in denen Wahl-Reichen und Fürstenthümer üblich.

In dem heil. Röm. Reich müssen die neu-erwählte Kaysere eine Wahl-Capitulation und in dem Königreich Polen die Pacta conventa beschwören.

§. 13.

Wann die Capitulationen von denen Neu-Erwählten schlechterdings anzunehmen seyen?

Wann das ganze Volck durch Abgeordnete, oder in Staaten, welche durch Stände regieret werden, alle Stände des Staats an der Wahl eines neuen Regentens Antheil haben; so ist offenbar, daß ihre Gewalt in Errichtung derer Capitulationen keine Schrancken habe; so gar, daß sie auch die ältere Grund-Gesetze des Staats nach Gefallen abschaffen, erweiteren oder einschräncken können. (§. 12.) Sie mögen also die Capitulationen auf den alten Fuß errichten, oder gantz neue verfertigen, oder die alte mit neuen Articuln vermehren, oder etwas davon auslassen, wodurch die höchste Gewalt erweitert oder eingeschräncket wird; so ist klar, daß der Neu-Erwählte, wenn er in die auf ihn gefallene Wahl bewilliget, selbige annehmen, und sich zur Richtschnur seiner künfftigen Regierung dienen lassen, auch selbige beobachten müsse; indeme dieses die Natur eines beederseitigen Vergleichs und die daraus entstehende eigentliche und genaue Verbindlichkeit mit sich bringet.

S. des wohlgeb. H. WOLFFENS *J. Nat. Tom.* 8. *S. J. publ. universal. Cap.* 1. §. 122. und *Cap.* 2. §. 314. und 315. allwo er schreibt: A voluntate populi dependet, utrum Regem novum eligere, & qua lege (nemlich in einem Wahl-Reich,) Imperium in ipsum transferre velit, an aliam quamcunque Reipublicæ formam introducere &c. HUBER *de J. Civitat. Lib.* 1. *Cap.* 10. *de jure Regni pactis limitati* §. 10. schreibt: Vacare thronus dicitur in Regnis electivis, quoties Rege mortuo novus eligitur, cui novæ conditiones identidem præscribi possunt &c.

§. 14.

Beschreibung der Capitulationen, so ferne sie von dem Neu-Erwählten

Und erst nach dieser von dem Neu-Erwählten beschehenen Annahm (vorhergeh. §.) verdienen die Capitulationen den Namen eines Reichs-Grund-Gesetzes und geben die Richtschnur der künfftigen Regierung ab, können mithin beschrieben werden, es seyen Vergleiche oder Verträge, so zwischen

schen denen Wählenden und dem Neu-Erwählten eingegangen worden seynd, wodurch die Art, wie er die ihme übertragene höchste Gewalt haben und ausüben solle, bestimmet, und die Richtschnur seiner zukünfftigen Regierung vorgeschriben wird.

angenommen worden seynd.

Die Capitulationen enthalten also einen gedoppelten Vergleich: 1. zwischen denen Wählenden über denen Articuln, Einschränckungen und Mäßigungen der höchsten Gewalt; sodann 2. einen Vergleich, wodurch dise also verglichene Capitulation von dem Neu-Erwählten angenommen und deren Beobachtung in seiner künfftigen Regierung versprochen wird. Jenes ist ein Geschäfft derer wählenden Personen allein, dises derer Wählenden und des Erwählten zugleich.

§. 15.

Wann der wählenden Macht bey Errichtung einer Capitulation eingeschräncket seye?

Wann in denen Wahl-Reichen, bey erledigtem Thron, die oberste Macht, Gesetze zu geben, abzuschaffen, oder abzuändern, dem ganzen Volck, oder doch denen gesammten Ständen zustehet, das Wahl-Recht hingegen, Krafft eines besonderen Rechtes, nur gewissen Personen zukommt, kan zwar diesen, neben dem Recht bey dem Wahl-Geschäfft selbsten, auch das Recht, eine Capitulation zu verfertigen, nicht abgesprochen werden: Hingegen erhellet auch aus der von mir hiebey zu Grund gelegten Regieruns-Form, daß sie derselbigen keine andere Articul einverleiben können, als welche denen auf Reichs-Tägen mit Bewilligung des ganzen Volcks, oder derer Stände, errichteten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seynd; daß mithin selbige bey Errichtung der Capitulation nur ein umschränncktes Recht haben. Wann sie dahero selbige mit neuen Articuln vermehren, wodurch die Reichs-Grund-Gesetze entweder erweitert oder eingeschräncket, oder gar neue errichtet werden, so seynd weder das Volck, noch die übrige Stände verbunden, selbige zu erkennen, oder als eine rechtmäßige Vorschrifft der künfftigen Regierung anzusehen.

Wann

Wann die Gerechtsamen des Volcks und der Stände zweifelhafft seynd, muß der Streit zwischen denen hierinn uneinigen Parthien entweder gütlich beygelegt, oder sich beederseits, daß der Vorgang keine nachtheilige Folge haben solle, verwahret, und dadurch die vermeintliche Gerechtsamen in Sicherheit gestellet werden. Doch kan man auch nicht sagen, daß die neue Articul denen Reichs-Grund-Gesetzen widersprechen, wann selbige zwar in denen vorigen Capitulationen nicht vorkommen, doch aber denen vor oder nach des abgegangenen Regentens Capitulation abgefaßten Reichs-Schlüssen gemäß seynd. Ferner kan auch alsdann denen neuen Articuln nicht mit Bestand widersprochen werden, wann sie solche Sachen berühren, worinn die Wählende allein Gesetze zu geben befugt seynd, oder wann es um ihre eigene Gerechtsamen und deren Erweiter- oder Befestigung ohne Nachtheil derer übrigen Stände zu thun ist.

§. 16.

Wann die Capitulationen rechtmäßig errichtet seynd, können die Wählende wohl durch einen Revers sich wegen deren Beobachtung versicheren.

Da nun, wann die Capitulationen rechtmäßig errichtet, (§. 14. und 15.) selbige auch von denen neu-Erwählten ohnbedencklich anzunehmen seynd, und denen Wählenden das Recht zustehet, auf alle Weise Vorsehung zu thun, daß von derselben Vorschrifft nicht im geringsten abgewichen werde, hingegen eine bloße oder auch beschworne Annahm derselbigen selten eine hinlängliche Gewährschafft hierinn leistet; (§. 2.) so stehet nichts in dem Weg, warum nicht die Wählende zu einem von dem neu-Erwählten auszustellenden Revers ihre Zuflucht nehmen könnten, wodurch die vorherige Annahm nicht nur bestättiget, sondern auch die genaue Beobachtung derer Verglichenen Articul widerhohlter versprochen und durch einen neuen in eigener Person geleisteten Eyd bevestiget wird.

Zum Beweis dienet Ihro Kayserlichen Majestät Franzens den 25ten Sept. 1745. dem Chur-Fürstlichen Collegio, krafft der Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 30. §. 5. und deren Worte: „Und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden, ꝛc.“ ausgestellter Revers.

§. 17.

In denen einem höheren Staat untergebenen Fürstenthümern und Staaten hangen die Gerechtsamen des untergebenen Staats von dem höheren Staat ab, und die Handlungen, wodurch selbige ausgeübet werden, seynd desselben Aufsicht und Untersuchung unterworffen; (§. 7.) die Art der Abhängigkeit aber ist nicht einerley, sondern sehr verschieden. Man setze: Die Gerechtsamen der untergebenen weltlichen Regierung und die Regalien rühren von der höheren Macht her, und werden von denen Besitzern derer untergebenen Fürstenthümer Lehens-oder auch auf andere Weise erlangt; Man setze: So wohl die Art, sie zu erlangen, als auszuüben, seye durch die Staats-Gesetze, Reichs-Verträge und das Herkommen von dem höheren Staat in allen Stücken bestimmet; Man setze: In denen untergebenen Wahl-Staaten kleben, nach Absterben des Regentens, die Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien, als real-Gerechtsamen, zwar dem Fürstenthum an, sie fallen aber nicht dem Volck, oder denen Ständen, als ihr Eigenthum, wieder heim, sondern kehren entweder, bis zu Erwählung eines neuen Regentens, indessen wieder an den höheren Staat zurück, oder sie werden doch bloß in desselben Namen, Krafft dessen Bewilligung, und alten Herkommens, von dem Volck, dessen Vorstehern, oder einem anderen solchen Collegio, verwaltet; Man setze endlich: Die, so das Recht haben, einen neuen Regenten zu wählen, ertheilen ihme keine Gewalt, sondern seyen allein berechtiget, dem Staat ein Haupt zu ernennen; das Land selbsten aber und die Landesherrliche Gerechtsamen werden anderwärts her erhalten. Alles dieses vorausgesetzt, können die Capitulationen keinen, oder doch nur einen geringen, Nutzen haben, und die, welchen die Wahl zustehet,

Ob und wie ferne die Capitulationen und Reversalien in denen einem höheren Staat untergebenen Wahl-Staaten Platz greiffen?

seynd zu nichts weiteres berechtiget, als daß sie den künfftigen Regenten zu einem allgemeinen Verspruch anhalten, demjenigen, was durch die Reichs- und Landes-Staats-Gesetze verordnet und beschlossen ist, nachzukommen; oder wann sie sich auf besondere Amts-Pflichten des künfftigen Regentens einlassen und eine Capitulation errichten wollen, muß selbige denen Reichs-Staats- und Grund-Gesetzen, wie auch denen besonderen und von dem höheren Staat gebilligten Landes-Verfassungen in allen Stücken gemäß seyn. (§§. 5. 6. 7. und 8.) Neue Capitel, neue Articul, ist weder der höhere Staat zu erkennen, noch der neu-Erwählte anzunehmen schuldig, und wann er sie annimmt, ist dise ohne Vorwissen und Bewilligung des höheren Staats geschehene Annahm ohne alle rechtliche Verbindlichkeit, und kan nicht als eine Richtschnur oder Regel der zukünfftigen Regierung angesehen werden.

Eben dieses ist auch von denen Reversalien, Krafft deren die neu-Erwählte die angenommene Capitulationen von neuem zu erkennen und derselben Beobachtung wiederhohlter zu versprechen pflegen, zu sagen; denn der Revers kan keine mehrere Krafft und Rechts-Verbindlichkeit haben, als die Capitulation selbst; wann nemlich die letztere denen Grund-Gesetzen und Gerechtsamen des höheren Staats entgegen lauffen.

§. 18.

Das bishero gesagte wird auf die geistliche Fürsten und Stände des Reichs angewandt.

Hieraus nun folget, daß, da die geistliche Reichs-Fürstenthümer in Ansehung des Kirchen-Regiments dem heil. Apostolischen Stuhl, in Ansehung des weltlichen- oder civil-Regiments, der Landesherrlichen Gerechtsamen und Regalien aber dem Kayser und Reich untergeben seynd, und von Denselbigen zu Lehen getragen werden; da die Art und Weise des Kirchen-Regiments durch die Schlüsse derer allgemeinen Kirchen-Versammlungen und die heil. Kirchen-Gesetze (§. 5.) wie auch durch die besondere Freyheiten, Verträge und Herkommen

kommen derer Ertz- und Hoch-Stiffter, die Art und Weise der weltlichen Regierung aber durch die Reichs-Grund-Gesetze, (§. 7.) auch besondere Freyheiten, Landes-Verträge und Herkommen derer Gebiete und Lande entschieden und bestimmet seynd; da endlich dise und andere derer geistlichen Stände Gerechtsamen, welche entweder denen Personen derer Ertz- und Bischöffe anhangen, oder, als denen Fürstenthümern anklebend, von niemand anderem, als von dem Fürsten, oder nach dessen Absterben, oder, wann der Stuhl auf andere Weise erlediget oder verhindert wird, von denen Ertz- und Hoch-Stifftischen Capituln, nur Verwaltungs-weise ausgeübet werden, ja, wann es persönliche Würden, Vorzüge und Eigenschafften des Regentens betrifft, gar ruhen; da endlich die Capitul, welche das Recht haben, ein neues Haupt, einen Ertz-Bischoff, Bischoff, oder Abbten zu wählen, allein die Person des Erwählten benennen und ihme weder die geist- noch weltliche Gerechtsamen und Regalien übertragen, sondern dise alle von denen neu-erwählten Fürsten anderwärts her erlangt und ihnen mitgetheilet werden; so können auch die wählende Capitul die neu-erwählte Prälaten zu keinem mehreren verbinden, als was durch die so wohl geist- als weltliche Staats-Gesetze ihnen zu einer rechtlichen Vorschrifft gegeben ist, noch ihre geist- oder weltliche Regierung enger einschräncken, als denen Gerechtsamen des heil. Stuhls, des Kaysers und des Reichs, und der daher rührenden Landes-Hoheit derer Stände gemäß ist.

Es ist auch nichts daran gelegen, auf was für eine Weise die Capitul ihre Prälaten verbinden, durch bloße oder beschworene Versprüche, oder durch Capitulationen und Reversalien: Dann so wohl jene als dise seynd von keiner Rechts-Krafft, wann sie etwas enthalten, was nicht mit denen Kirchen- und Reichs- auch Landes-Grund-Gesetzen übereinstimmet. (§. 17.)

§. 19.

Wie ferne der heil. Vater und der Kayser die Bischöffliche Capitulationen für null und nichtig erkläret haben?

Hieraus ist nun leicht zu erkennen, aus was für erheblichsten und gerechtesten Ursachen so wohl die Päbste, als die Kaysere, die Bischöffliche Capitulationen in Teutschland schon längstens, nach vorgängiger gründlicher der Sachen Untersuchung, als null und nichtig erkläret haben, wann sie gegen die Kirchen-Rechte und Verfassungen, wie auch gegen die Gerechtsamen des Kaysers und Reichs, die Reichs-Staats- und Grund-Gesetze; so dann die bestättigte Landes-Freyheiten und Verträge anstossen; wann sie nach dem Privat-Nutzen derer wählenden Capitul schmecken, oder die Capitul durch die Capitulationen in die Mit-Regierung des Landes und die Gemeinschafft derer Landesherrlichen Gerechtsamen und Regalien einzuschleichen versuchen, wann sie die Regierungs-Art denen Kayserlichen und Reichs-Gerechtsamen zuwieder abändern, oder, gegen die alte Landes-Verfassung, eine gantz neue einführen, auch andere dergleichen Articul, gegen die Natur eines untergebenen Staats (wie dise Lande seynd,) denen Capitulationen einzuverleiben, sich unterstehen; (§. 17.) mithin siehet auch jedermann, daß weder ein Regent, der selbige annimmt, dadurch verbunden werde, noch die Capitul dadurch ein Recht erlangen; wie in besagtem §. 17. mit mehrerem gezeiget worden ist.

Man sehe fürnemlich die Verordnung Pabsts Innocentii XII. wodurch, zu Abschaffung des Mißbrauchs derer unerlaubten Capitulationen, welche bey Gelegenheit der Erledigung der Stiffter oder Clöster, von denen, so das Recht haben, die denselben vorzusetzende Personen zu wählen, zuweilen errichtet werden, die Verordnungen Pabsts Nicolai III. und Gregorii XIII. erneuert worden, mit beygefügten Straffen, und Verbietung besagter Capitulationen unter eben disen Straffen, vom 22. Sept. 1695. allwo es heißt: Decernentes, ejusmodi præstita Juramenta non tenere, nec quemquam illis obligari &c. Ferner: Hinc est, quod Nos, qui libertatis, jurisdictionis, aliorumque jurium ecclesiasticorum *Assertores* in terris à Domino constituti sumus &c. Ferner; Porro ad penitus extirpandum atque evellendum

abusum Capitulationum, pactionum, conventionum, concordatorum, seu Statutorum quorumcunque, quæ perperam ac adversus Sacrorum Canonum & Constitutionum Apostolicarum constitutionem &c. In Ansehung der weltlichen aber sehe man das damit übereinstimmende Cassations-Decret Kayserl. Majest. Leopoldi vom 11. Sept. 1698. darinnen es heißt: „Wann nun Uns Seine Päbstliche Heiligkeit ersucht, dieser Dero löblichen Intention und heilsamen Verordnung die Hand zu bieten; Und „Wir dann selbige, mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniæ, auch „Unserer und des Reichs Gerechtsamen, nicht improbiren können; da bevor„ab rc.“ Ferner: „So verordnen und gebieten Wir, daß hinführo rc.“ und am Ende: „Wie Wir dann rc.“ in meinen *Opusc. Tom. 2. Opusc. 7. in f.*

§. 20.

Wann die Bischöffliche Capitulationen Rechtskräfftig seyen?

Doch erhellet auch aus eben disen Apostolischen Verordnungen und dem Kayserlichen Rescript, daß die Capitulationen, Eyde und Reversalien derer Teutschen geistlichen Reichs-Fürsten nicht ohne allen Unterschied verbotten und vernichtet werden, sondern nur diejenige, welche entweder denen heil. Kirchen-Gesetzen, oder denen Reichs-Gerechtsamen zuwider seynd, oder, nach deme, was im nächst-vorhergehenden §. gesagt worden ist, auf andere Art nichtig seynd; daß mithin die so wohl mit denen Kirchen- als Reichs- und Landes-Gesetzen übereinstimmende in alle Wege gültig verbleiben. (§§. 16. und 17.) Besagte Verordnungen mißbilligen den Mißbrauch, lassen aber den gesunden und Gesetz-mäßigen Gebrauch ohnangetastet.

Siehe besagte Apostolische Constitution: Illaque proinde, *quatenus* de facto *contra præsentis* inhibitionis formam &c. Und das Kayserliche Rescript vom Jahr 1698, am Ende: „Mit der angehängten Versicherung rc.“ Und mit solcher Einschränckung ist zu verstehen, was im Oßnabr. Frid. Schluß *art.* 13. §. 3. wegen Verfertigung einer beständigen Bischöfflichen Capitulation, wie auch §. 4. wegen der von einem neu-Erwählten oder in der Regierung folgenden Bischoff zu leistenden Gewähr verordnet wird; da es heißt: Caveatque Dominus Episcopus per Literas Reversales statibus & subditis suis, --- Jura & Privilegia salva fore, & quæ præterea futuræ Episcopatus administrationi, statuumque & subditorum securitati utrinque necessaria videbuntur.

§. 21. Die

§. 21.

In denen weltlichen Erb-Fürstenthümern gibt es keine Capitulationen.

Die weltliche Reichs-Fürsten und Stände folgen in ihre Gebiete und Lande, wie auch die denenselbigen anhängige Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien, nach Ausweis der Erfahrung und des Herkommens, Krafft Erb-Rechts, ohne einigen Stillstand oder Aufschub der würcklichen Regierung; dahero seynd die Capitulationen in selbigen sicherlich von keinem oder doch sehr seltenem Nutzen; (§. 12.) besonders da die Reichs-Ständische und Landesherrliche, von denen Reichs-Gesetzen (§. 7.) bestättigte, auch hier und da durch alte Landes-Verträge zwischen denen Regenten, auch ihren Land-Ständen und Unterthanen, in Ansehung der Ausübung in denen besonderen Handlungen gemäßigte (§. 8.) Gerechtsamen gemeiniglich Ihnen und ihren Erben von dem Kayser und Reich zu Lehen gegeben werden, und von denen Land-Ständen und Unterthanen, weder gantz, noch zum Theil, sich anzumassen, aufzuheben, oder wider das alte Herkommen einzuschräncken seynd.

Von denen Oesterreichischen Land-Ständen liset man zwar, daß sie sich vor Leistung der Huldigung und der an Seiten des Regenten geschehener Aushändigung seiner Reversalien der Landes-Regierung anmassen wollen; welcher Anmassung aber die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich sich beständig widersetzet haben; nach dem Zeugniß MOSERS in seinem Staats-Recht *Tom.* 18. *p.* 471. Ich glaube, zu unseren Zeiten werde denen Land-Ständen dergleichen auch nicht einmal im Traum einfallen; obgleich noch im vorigen Jahrhundert die Land-Stände des Fürstenthums Ost-Frießland verlangt haben, der Landes-Herr könne die Regierung nicht anderst, als mit ihrer Bewilligung, antretten. MOSER *cit. l.* sonderlich *p.* 477. woselbst der Fürst antwortet: „Im Gegentheil ist notorisch, daß die Herrn Grafen zu Ost-Frießland die Landes-Regierung ex Pacto & Providentia Majorum, immediate von dem Kayser und Reich in Feudum hereditarium recognosciren und erheben, und dieselbe niemals von ihren Unterthanen oder Land-Ständen durch Verträge oder Accorde weder directe noch indirecte bekommen, und mehr als 100. Jahr vor den Concordaten und folgenden Accorden und Recessen in beständiger, ruhiger und friedlicher Possession derselben gewesen seyen ꝛc.“

In

In denen weltlichen Fürstenthümern kommt schon seit vilen 100. Jahren kein Exempel einer Wahl vor, und was man aus dem Carolingischen Zeit-Lauff und denen folgenden Zeiten anführet, hat entweder eine gantz andere Lehens-Verfassung zum Grund, oder ist allein von der Beystimmung derer Land-Stände zu verstehen. HERTIUS *de special. R. G. Imp. Rebusp. Sect.* 2. §. 3.

Endlich wäre auch unschicklich, sich auf das Exempel eines neu-erwählten Kaysers (welcher, Krafft Kayserlicher Wahl-Capitulation *art.* 30. von aller Ausübung der Kayserlichen Regierung ausgeschlossen ist, bis Er die Wahl-Capitulation in Person beschwohren hat,) zu beruffen und aus disem Grund das Recht eines weltlichen Reichs-Fürstens, die Regierung anzutretten, auf irgend einige Weise aufzuschieben: Dann eine andere Verfassung hat ein Wahl-Reich und Kayserthum; eine andere die erbliche untergebene und in Ansehung der Regierungs-Form und Landesherrlichen Gerechtsamen von dem höheren Staat abhangende Fürstenthümer.

§. 22.

Dennoch pflegen die Fürsten ihren Land-Ständen und Unterthanen derselben Gerechtsamen und Freyheiten durch Reversalien zu bestättigen.

Indessen, obgleich die weltliche Fürsten und Stände des Reichs, nach dem bereits (§. 21.) gesagten, Krafft Erb-Rechts, oder vermöge Erb-Verträge und Verbrüderungen, zuweilen auch aus einer testamentlichen Verordnung, in ihren Landen folgen, ingleichem ihre Landes-Hoheit und Regalien, ordentlicher Weise auch die Lande selbst, von niemand anders, als von dem Kayser und Reich, deren Lehen sie seynd, empfangen: weilen aber doch denen Land-Ständen und Unterthanen höchstens daran gelegen ist, daß die Landes-Regierung zum gemeinschafftlichen Besten des Reichs und des Landes, wie auch dessen Unterthanen, nach Maaßgab derer Reichs-Gesetzen, (§. 7.) gebührend geführet, wie auch die rechtmäßige Landes-Verträge, Herkommen und Freyheiten, welche denen Land-Ständen und Unterthanen ertheilet worden seynd, unversehrt erhalten werden (§. 8.); man hingegen dafür hält, daß ein bloßes Versprechen keine genugsame Bürgschafft, daß selbige nicht übertretten werden sollen, seye; so ist fast in gantz Teutschland üblich, daß ein in der Regierung folgender Regent, bey deren Antritt selbige durch ausgestellte, mit des Für-

Fürstens eigener Hand unterzeichnete, Reversalien sicher stelle, die Gerechtsamen und Freyheiten bestättige, und der Regent sich auf das Feyerlichste verbinde, seine Regierung nach Vorschrifft derer Rechten zu führen.

Ob die Reversalien denen Landständen und Unterthanen von dem Regenten vor oder nach Leistung der Huldigung auszustellen seyen? kommt auf das Gutbefinden des Fürstens und des Herkommen (1) an. Das letztere ist nicht nur schicklicher, sondern auch der natürlichen Ordnung gemäßer: Dann es ist eine stärckere Vermuthung für die Treue und den Glauben des Regentens, als der Unterthanen. (2) Wir finden auch eben dise Ordnung in dem Oßnabr Frid. *art.* 13. §. 4. beobachtet; allwo es heißt: Caveatque Dominus Episcopus per Literas reversales Statibus & subditis suis, *Homagio*, (quatenus ab antiquo obtinuit,) *ab ipsis recepto &c.* (Oben §. 20. in der Note.)

Anmerckungen.

1) Der Herr Verfasser hätte nothwendig auch derer Landes-Verträge gedencken sollen, und wird ja nicht läugnen wollen, daß, wann dieselbige disen Umstand entscheiden, denenselben nachgelebet werden müße.

Nun so lautet es in dem NB. unter **Kayserlicher** und anderer Reichs-Stände Vermitteung im Jahr 1514. zwischen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg und seinen Land-Ständen errichteten Tübingischen Vertrag: „Und sollen die obangezogene Freyheiten von „Hertzog Ulrich, und darnach für und für von aller Herrschafft all„wegen im Anfang ihres Regiments zu halten, das Ihr Brieff und „Siegel, darinnen Sie Sich bey Ihrer Fürstlichen Würden, im „Wort der Wahrheit, dieselben Freyheit zu halten, verpflichten sol„len, gemeiner Landschafft übergeben werden, **und darvor (vor„her) NB. Sie einzulassen, oder Ihnen Gehorsam zu lei„sten / nicht schuldig seyn.**"

Damit stimmen auch die Hertzogliche Reversalien von 1733. und 1744. überein. Siehe die Anmerck. *ad* §. 31. Und so wird es noch heutiges Tages in Würtemberg gehalten: Erst werden die Hertzogliche Reversalien übergeben; hernach folget die Erb-Huldigung.

2) Der

2) Der Herr Verfasser, als ein Welt-Weiser, weißt, daß man nicht schuldig ist, einen Satz ohne hinreichenden Grund anzunehmen, oder gelten zu lassen: Der Beweis dises Satzes aber ist in der Feder geblieben, und dörffte schwer fallen; weil die Regenten eben so wohl Menschen seynd, als ihre Unterthanen, und es eben so wohl Treue und Glauben haltende und nicht haltende Regenten gibt, als es eben dergleichen Unterthanen gibt.

§. 23.

Die Reversalien haben zuweilen die Gestalt einer Capitulation.

Wann in denen Reversalien dasjenige, was dem Regenten zur Beobachtung, Annahm und Beståttigung vorgeleget wird, nahmentlich erzählet, oder in besondere Articul verfasset wird, seynd sie der äusserlichen Form nach von denen Capitulationen nicht unterschieden; (§. 11. und 14.) und da sie, nach erfolgter Annahm und Unterschifft, zu einem Vertrag zwischen dem Regenten und seinen Land-Ständen und Unterthanen erwachsen; so ist offenbar, daß dergleichen Reversalien auch in Ansehung ihrer innerlichen Gestalt mit denen Capitulationen übereinkommen, und in der That eine Art der Capitulationen seyen. (1)

Dahero werden selbige auch unter die Land-Grund-Gesetze, Landes-Compactaten und Accorden gerechnet; davon man ein Exempel hat an denen Reversalien Carl Alexanders, Hertzogs zu Würtemberg, vom 17. Dec. 1733. welche von dem jetzt regierenden Durchl. Hertzog Carl den 23. Mart. 1744. beståttiget und angenommen worden seynd; mit was für einer Würckung und Rechts-Verbindlichkeit? wird aus dem erhellen, was bald wird gesagt werden. (2)

Anmerckungen.

1) In Ansehung der inneren Beschaffenheit bleibet zwischen denen Capitulationen und Reversalien ein sehr großer Unterschied. Die Capitulationen werden ohne Zuziehung eines Regentens durch die mehrere Stimmen der Capitularen abgefaßt, und der zukünfftige Regent (wann er postulirt wird,) ist offt nicht einmal

unter der Zahl der Capitularen, daß er sein Interesse dabey beobachten könnte: Oder ist er auch unter den Capitularen; so weißt er doch noch nicht: ob die Wahl ihn treffen werde? wenigstens hat er allemal nur eine einige Stimme im Capitel, womit er nichts gegen die mehrere ausrichten kan: wann also die Wahl auf ihn fällt, muß er sich, solle anderst die auf ihn gerichtete Wahl bestehen, sich schlechterdings gefallen lassen, was man ihme vorlegt.

Hingegen werden (wie der Herr Verfasser §. 25. selbst gestehet,) alle Landes-Reversalien weltlicher Reichs-Stände anfänglich mit einem bereits in der Regierung stehenden Herrn, Vertrags-weise errichtet, wobey beyde Theile ihren freyen Willen haben, ihr Interesse beobachten können, auch würcklich beobachten, mit einander handlen, ja oder nein sagen dörffen, andere Personen zu Rath ziehen können, und sich endlich mit einander vergleichen. Gemeiniglich, seynd dergleichen Landes-Verträge und Reversalien durch eine vorhergegangene schlimme Regierung veranlasset worden. Die Landes-Herren tyrannisirten das Land, daß es endlich zu Aufruhren kame, und auch wohl der Kayser und andere Reichs-Stände sich darein legen und einen Vergleich stifften helffen mußten, darinn dergleichen Ausschweiffungen fürs Zukünfftige, so gut möglich, vorgebogen wurde; oder die Regenten verthaten doch alles, und machten noch darzu solche ungeheure Schulden, daß sie selbst, oder doch ihre Nachkommen hätten darben müssen: Es ware kein anderer Weg übrig, als das Land zu bitten, die Schulden auf sich zu nehmen; die Unterthanen liessen sich darzu bewegen, bedingenten aber sich ein und anderes ein, wodurch der Regent verhindert wurde, Böses zu thun. Was ist unbilliges hieran?

Und auch hierinn ist ein sehr grosser Unterschied zwischen denen Bischöfflichen Wahl-Capitulationen, so dann denen Landes-Verträgen und Reversalien: Jene gehen öffters handgreifflich bloß auf den privat-Nutzen derer Dom-Capitularen; von disen hingegen ist mir nicht ein einiges Exempel bekannt, wo nicht alle unbefangene Gemüther zugestehen müßten, sie haben lediglich und gantz allein das gemeine Beste, auch die innerliche Ruhe und Einigkeit zum Zweck. Die Hessen-Casselische Reversalien seynd denen Catholischen am aller-

meisten

meisten ein Dorn im Aug; und doch laufft alles darinn nur darauf hinaus, der Herr soll in Religions-Sachen alles im alten Stand lassen. Ist etwas Böses hieran? Wann Er darüber hält, was schadet es Ihme, Seinem Hauß und Land? So bleibet alles in Ruhe und Frieden, und er ist ja nicht schuldig, zu reformiren. Weil man aber den Geist der Catholischen Religion und die Verhetzungen der ihr zugethanen Religion kennet: auch an anderen Regierungen Catholischer Herrn über ein Evangelisches Land gelernet hat, was für Schlupflöcher man verstopfen müße; so hat man es gethan, und das mit Recht. Man nimmt ja den Catholischen nichts, sondern die Evangelische suchen sich nur in dem Besitz desjenigen zu erhalten, was sie im rechtmäßigen Besitz haben. Was haben dann die Catholischen zu klagen? und ist es dann nicht dem Recht der Natur und den Grund-Gesetzen des Teutschen Reiches gemäß? Wann ich Oß-Frießland ausnehme, (mit welchem Land es aber von Alters her eine gantz besondere Bewandtniß gehabt hat, und dessen Hauptlinge mehr als gemeine Land-Stände waren,) ist mir nicht ein einiges Exempel bekannt, wo zwischen einem Herrn, der in denen Geschichten den Namen eines rechtschaffenen Regentens träget, über der Haltung derer Landes-Verträge und Reversalien Streit entstanden wäre; sondern, wo sich solche innerliche Unruhen in einem Staat ereignet haben, wird man allemal finden, daß der Regent in den Geschichten mit dem Character eines Tyrannens, oder doch eines Verthuners, oder mit beyden zugleich, bezeichnet ist.

Würtemberg insbesondere anbelangend; so haben die Hertzoglich-Würtembergische Landes-Reversalien ihren Ursprung aus obgedachtem von dem Kayser und anderen Reichs-Ständen, zwischen dem schon in der Regierung gestandenen Hertzog Ulrichen und seinen Land-Ständen vermittelten, auch von Kaysern zu Kaysern bestättigten Tübingischen Vertrag vom Jahr 1514. genommen (*a*) Hertzog Christoph stellte, als bereits regierender Herr, A. 1551. den ersten Revers aus. (*b*) Als Herzog Friderich, (auf böser Rathgebere, die zum Theil den Kopf hernach darüber lassen müssen, Anstifften,) allerley Veränderungen in der Landes-Verfassung vorgenommen hatte, wurde die Sache durch die von dem regierenden

Herrn Hertzog Johann Friederichen im Jahr 1608. ausgestellte Reversalien wieder in das vorige Gelais gebracht. (c) Als die Erbfolge auf des Printz Carl Alexanders Durchl. zu fallen schiene; stellten Sie von freyen Stücken vorläuffig verschiedene Versicherungen aus, (d) und erneuerten solche, **nach bereits angetrettener Regierung**/ im Jahr 1733. durch die noch jetzo übliche erweiterte Reversalien. (e)

(a) Siehe MOSERS Samml. Würtemb. Urkund. *p.* 266. (allwo aber der Abdruck fehlerhafft gerathen ist,) LUNIG von der Landsäß. Rittersch. *Tom.* 2. *p.* 706. H. EISENBACHS Geschicht. Hertzog Ulrichs. Beyl *M. p.* 216. H. STEINHOFFERS Würtemb. Chronic. *Tom.* 4. *p.* 92.

(b) v. MOSERS *cit.* Samml. *p.* 285. LUNIG *l. c. p.* 742.

(c) v. LUNIG *l. c p.* 782.

(d) v. Würtemb. Relig. Urkund. *p.* 65. 68. 81. FABRI Staats-Cantzl. *Tom* 63. *p.* 794. *Tom.* 73. *p.* 424. MOSERS Diplom. Archiv. des 18den *Sec. p* 327. 537.

(e) v. Würt. Relig. Urkund. *p.* 83. FABER *l. c. Tom.* 73. *p.* 435. in Dipl. Arch. *p.* 545. H. STEINHOFER *l. c. Tom.* 1. *p.* 888.

2) Hier zeigt der Herr Verfasser die verdeckte wahre und böse Absicht diser gantzen Abhandlung: Aber er gehet dabey nichts weniger als aufrichtig zu Werck, und verräth dadurch seine schlimme Sache.

Er verschweiget, und zwar ohne Zweifel wohlbedächtlich, daß Kayser Carls VII. Maj. dise Hertzoglich-Würtembergische Reversalien, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, bestättiget hat, und zwar pure & illimitate. Die dißfalls ergangene Reichs-Hof-Raths-Acta seynd allzuwichtig, als daß sie nicht hier gantz eingerückt zu werden verdienten.

Jovis 14. Sept. 1742.

Würtembergische Landschafft, pto. Confirmationis Privilegiorum & novæ Insertionis, sive gemeiner Prälaten und Landschafft des Hertzogthums Würtemberg zum Engern Ausschuß verordnete in Literis ad Imperatorem sub Dato 12. Febr. & præs. 31. Jul. a. c. tragen allerunterthänigst vor, von weyl. Herrn Hertzog Carl Alexander, nebst Bestättigung derer dem Land zuständiger Privilegien,

gien, zugleich auch zu Conservation des Status Religionis ad normam Anni regulativi Pacis Westphalicæ, in vim Pacti perpetui, ausgestellter Reversalium und Assecurationum, mit Bitte, um, aus denen dabey angeführten Ursachen und Befugnissen, nicht allein in Conformitate anterioris Diplomatis Cæsarei, sondern auch cum speciali Insertione dictarum Reversalium & Assecurationum, die Confirmation allergnädigst angedeyhen zu lassen, so fort auch, zu deren künfftig-unverruckter Beybehaltung, in eventum contra quæcunque Attentata autoritate Cæsarea allergerechteste Manutenenz zu statuiren; mit 3. Beyl.

Iidem, sub dato eodem & præs. 11. Aug. nup. bitten allerunterthänigst, um die der Landschafft zuständige wohl hergebrachte Privilegien, mit namentlicher Inserirung der letzten von weyl. Herrn Hertzog Carl Alexander zu Würtemberg ertheilter Bestättigung und quoad Statum Religionis ausgestellter Reversalien sub dato Stuttgard, den 17. Dec. 1733. aus allerhöchster Kayserlicher Macht Vollkommenheit, allergnädigst zu confirmiren.

In eadem Rector, Cancellarius, Doctores und Regenten der Fürstlich-Würtembergischen Universität zu Tübingen in Literis ad Imperatorem sub dato 7. Jun. & præs. 31. Jul. nup. bitten allerunterthänigst pro clem. impertienda Confirmatione Privilegiorum, cum eiusdem extensione auf die von weyl. Herrn Hertzog Carl Alexander unterm 26. Jan. 1734. ertheilte resp. Confirmation und Assecuration, so fort darüber ein besonderes Diploma, unter allerhöchster Kayserlicher Unterschrifft und Insiegel ertheilen zu lassen.

„In eadem, Herr Hertzog Carl Friderich zu Würtemberg *Admi-„nistrator*, in Literis ad Imperatorem, sub dato 24. & præs. 30. „Jul. nup. übergibt allerunterthänigste Intercessional-Vorstellung „und Bitte um die allerhöchste Kayserliche Bestättigung der Land-„schafftlichen Privilegien und Freyheiten, benanntlich auch der von „weyl. Herrn Herzog Carl Alexander besagter Landschafft ertheilten „Religions-Assecuration, allergnädigst angedeyen zu lassen.“

In eadem, besagter Würtembergischer Landschafft ad Acta legitimirter Syndicus Friderich Heinrich Georgii sub præs. 16. Aug.

 nup.

nup. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag derer in exhibito d. d. 12. Febr. c. a. bezogener Confirmationen, Reversalium & reliquorum, mit Beziehung auf die pro der erloschenen Oesterreichischen Anwartschafft herausgegebene Würtembergische Deduction, samt Erbieten, all weiteren etwanigen Abgang zu suppliren, nebst Bitte, pro retraditione derer überreichten Abschrifften, um solche, prævia collatione, in beglaubter Form reexhibiren zu können, wie auch derer eingekommenen ersteren Landschafftlichen Exhibitorum. appon. Lit. A usque M. incl.

1. Ponatur die allerunterthänigste Intercessional-Anzeige des Herrn Hertzog Carl Friderichs zu Würtemberg, als *Administratoris*, sub præs. 30. Jul. nup. ad Acta.
2. Fiat petita retraditio so wohl derer zwey Landschafftlichen Exhibitorum sub præs. 31. Jul. & 11. Aug. nup. als derer eingereichten Abschrifften derer Privilegiorum, um selbige, nebst denen darzu gehörigen Beylagen, durch die Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley-Registratur ordentlich collationiren und vidimiren, so dann auch selbige fordersamst allhier wieder allerunterthänigst reexhibiren zu lassen.

Jovis 4. Oct. 1742.

Würtembergische Landschafft, in pto Confirmationis Privilegiorum & novæ Insertionis, seu Implorantischer bevollmächtigter Syndicus Friderich Heinrich Georgii sub præs. 24. Sept. nup. reexhibendo retradita Exhibita, una cum Adjunctis vidimatis & authenticis à num. 1. usque 10. incl. in satisfactionem clem. Conclusi de 20. ejusd. bittet, nunmehro die retro gebetene Confirmationem, mit namentlicher und wörtlicher Inserirung des letzteren Hertzoglichen Pacti, Religions-Reversalien und Assecuration allergnädigst angedeyhen zu lassen.

Idem sub præs. 15. curr. übergibt allerunterthänigste Anzeig und Erläuterung einiger in denen Fürstlichen Religions-Reversalien de 17. Dec. 1733. etwa zweifelhafftig anscheinender Stellen, juncta repetitione prioris hum. petiti. appon. Lit. A. usque D. incl.

Referuntur Exhibita.

Jovis 11. Oct. 1742.

Wütembergische Landschafft, pro Confirmationis Privilegiorum, & novæ Insertionis.

Absolvitur Relatio, & conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Jovis 22. Nov. 1742.

Würtembergische Landschafft, pro Confirmationis Privilegiorum, & novæ Insertionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigtes Gutachten **nachfolgender Gestalt** (1) allergnädigst approbirt:

Fiat Confirmatio Privilegiorum petita, cum nova insertione, **in so weit** selbige derer vorigen Herrn Hertzogen und des Hertzogthums Würtemberg von Kaysern zu Kaysern bestättigten Compactis quoad substantiam gemäß und dem Instrumento Pacis Westphalicæ conform ist.

(1) (Aus dem Zusammenhang der folgenden und dieser Kayserlichen Resolution erhellet, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath gleich Anfangs auf eine ohnbedingte Bestättigung angetragen hat, daß man aber solche, aus leicht zu errathenden Absichten, bey dem Kayserlichen Geheimen Rath oder Cabinet Anfangs auf Schrauben stellen wollen.)

Lunæ 4. Nov. 1743.

Würtembergische Landschafft, in pto Confirmationis Privilegiorum; sive gemeiner Prälaten und Landschafft zum Engeren Ausschuß Verordnete daselbst, in Literis ad Imperatorem sub dato 2. & præs. 31. Oct. nov. überreichen fernere allerunterthänigste Imploration und Bitte pro clem. Declaratione Resolutionis Cæsareæ de 22. Nov 1742. in pto: Confirmationis Privilegiorum & Reversalium quondam Domini Ducis Caroli Alexandri p. m. *nec non decernenda nunc pura atque illimitata eorundem expeditione.*

Publicatur ulterior Resolutio Cæsarea:

Ihro

Jhro Kayserliche Maj. haben die allerunterthänigste gebetene *Declaratoriam* allergnädigst bewilliget/ (NB.) weilen von dem Kayserlichen Reichs = Hof = Rath die *Acta quæstionis quoad substantiam* dem Westphälischen Friedens-Instrument und denen vorherigen älteren Würtembergischen Haus-*Compactis* und Landes-Verträgen conform befunden worden.

Solchemnach fiat nunc, in conformitate hujus clem. Resolutionis Cæsareæ petita expeditio.

Kan nun noch jemand an der Rechts-Kräfftigkeit diser Reversalien zweiflen, der müßte entweder in unserer Reichs-Verfassung gantz unwissend seyn, oder sich gar über alle Rechte hinwegsetzen wollen.

Noch ist eines besonderen Umstandes hiebey zu gedencken: Der nunmehrige Freyherr von Jckstatt war damals selbst Kayserlicher würcklicher Reichs-Hof-Rath: Und da, zuverläßigem Vernehmen nach, alle Herrn Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen auf die Bestättigung diser Reversalien gestimmet haben; so hat er damals auch mit beygepflichtet. Was muß dann die ehrbare Welt von dem dencken, was er hier äussert und wie schmälich ist es vor Kayserliche Maj. und Dero höchst-preislichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath! Kan dise Bestättigung wieder angefochten werden; so stehet man bey keinem Spruch eines höchsten Reichs-Gerichts jemalen mehr sicher. Hoffentlich wird aber bey der Ehr- und Recht-liebenden Welt eine solche, mit allen rechtlichen Eigenschafften versehene, Kayserliche und Reichs-Hof-räthliche Bestättigung eine stärckere Würckung haben, als die verdeckte Insinuationen eines Mannes, der sich selbst auf den Mund schlägt, und als eine privat-Person deme widerspricht, was er in seinem Amt für recht erkläret hat. Siehe auch die Anmerckungen zu dem §. 47.

§. 24.

§. 24.

Hieraus folget, daß, was ich von der Rechts-Krafft, Würckung, Richtigkeit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Capitulationen überhaupt (§§. 12. 15. und 17.) und insbesondere dererjenigen, welche von denen Ertz- und Hoch-Stifftischen Capituln denen geistlichen Fürsten vorgeschrieben zu werden pflegen, (§. 18. und 19.) erwiesen habe, auch auf derer weltlichen Reichs-Stände Reversalien, welche nach Art einer Capitulation abgefasset seynd, (Vorh. §.) mit so mehrerem Recht angewandt werden könne, weil sie ihre Gebiete und Lande, und die auf denenselben hafftende Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien, (mit Vorbehaltung der Untergebung unter das Reich, und der Abhängigkeit von demselbigen,) zu eigen und erblich besitzen, denen Land-Ständen aber weder das Recht, die Person des Regierungs-Nachfolgers zu benennen, noch auch nur ein Schatten einer Ubertragung des Regiments, (mit dessen Bild sich die Capitul, wiewohl Unrecht (§. 19.) zuweilen schmeichlen,) zustehet. Dahero werden mit Recht diejenige Reversalien mißbilliget, und als durch Kayserliche Macht caßirt und nichtig angesehen, welche entweder denen Gerechtsamen des Kaysers und des Reichs, oder der Landes-Hoheit und denen Regalien des Regentens zuwider lauffende Articul enthalten, und eben die Gebrechen, wie die Bischöffliche Capitulationen, an sich haben; (§. 19.) davon bald ein mehreres folgen wird.

In solchem Fall ist von denen Reversalien das nemliche zu sagen, wie von denen Capitulationen.

Desiehe sonderlich das im Jahr 1698. aus Gelegenheit der Bischöfflichen Capitulationen erlassene Kayserliche Cassations-Rescript; welches, weil hier eben die Gründe vorwalten, billig hieher zu ziehen ist. (§. 19. in der Not.)

Anmerckungen.

1) Wann man auch dem Herrn Verfasser seinen gantzen Satz einraumt; so liese sich doch kein Schluß daraus auf solche Reversalien

 machen,

machen, welche von Kayserlicher Maj. nicht nur nicht mißbilliget, sondern so gar ausdrücklich bestättiget, auch als denen Reichs-Grund-Gesetzen, Hauß- und Landes-Verfassung gemäß erkläret seynd.

2) Aber auch ausser deme fället, nach der bey dem nächst-vorhergehenden §. angezeigten Unterschied zwischen denen Bischofflichen Wahl-Capitulationen und der weltlichen Reichs-Stände Landes-Reversalien, sein gantzes Gebäude zu Boden.

3) Es ist ein weder in der gesunden Vernunft, noch in der Staats-Verfassung der Europäischen Reiche und der teutschen Lande gegründeter Schluß: Der Regent besitzet sein Land erblich; also kan er sich mit seinen Reichs- oder Land-Ständen nicht vergleichen, wie er seine Regierung in disem oder jenem Stück führen solle, noch sich darzu verbindlich machen. Die Schwachheit dieser Folge fället jedermann von selbsten in die Augen, und hat keinen zureichenden Grund.

4) In unserem teutschen Staats-Recht weißt man von keinen stillschweigenden Kayserlichen Cassationen: Sondern wer sich darauf beziehen will, muß seine vermeinte Beschwerden gehöriger Orten eingeklagt und einen Obriſtrichterlichen Spruch erhalten haben: Bis dahin bleiben alle Reversalien und Verträge verbindlich.

§. 25.

Die Reversalien gründen sich meistens auf die Landes-Verträge, deren Rechts-Krafft zu untersuchen ist.

Da aber die Reversalien, besonders diejenige, welche die Gestalt einer Capitulation haben, (§. 23.) gemeiniglich aus denen Landes-Compactaten und Verträgen, so zwischen denen Regenten und ihren Land-Ständen eingegangen worden seynd, errichtet werden; mithin auch von derselben Gültigkeit oder Nichtigkeit kein gegründetes Urtheil gefället werden kan, es seye dann vorher ausgemacht, mit was Recht dise Landes-Verträge, Recesse und Vergleiche eingegangen worden seyen; so wird es keine vergebliche Arbeit seyn, wann ich die Rechtmäsigkeit und Verbindungs-Krafft derer Landes-Compactaten und Verträge genauer untersuche, und mir vornehme, gründlich zu prüfen:

Ob

Ob und wie ferne dieselbige denen Reichs-Staats-Gesetzen und denen Landesherrlichen Gerechtsamen gemäß oder ungemäß seyen?

Daß ein Regent mit seinen Unterthanen, nicht nur als eine privat-Person sondern auch als Landes-Herr und Regent seiner Lande, Verträge eingehen könne, ist ausser allem Zweifel: Daß aber in untergebenen Fürstenthümern dise Macht, Verträge einzugehen, so wohl an Seiten des Regentens, als an Seiten derer Unterthanen, ihre gewisse Einschränckung habe, ist nicht weniger als unzweifelhafft anzunehmen. (§. 7. oben.)

§. 26.

Allgemeine Regel, wann die Landes-Compacta- ten und Reversalien derer Reichs-Fürsten gerecht und erlaubt seyen?

Die Reichs-Fürsten und Stände seynd an die Reichs-Staats-Gesetze, besonders diejenige, darinn die Ausübung derer Landesherrlichen Gerechtsamen in Absicht auf den Kayser und das Reich, wie auch die Unterthanen, bestimmet und gegründet ist, verbunden; massen eben solche Gesetze ihnen dise Verbindlichkeit auflegen. Eben so gewiß ist es, daß die Landesherrliche Regalien und Hoheits-Gerechtsamen denen Fürstenthümern und der Person des das Land besitzenden Fürstens ankleben, und von ihme nicht veräusseret werden können (1). Da aber in der würcklichen Ausübung derer Landesherrlichen Gerechtsamen unzähliche Handlungen vorfallen, welche der Regent nach Gefallen bestimmet, und entweder frey lässet, oder durch Verträge mit seinen Landständen in eine gewisse und beständige Form bringet; so findet sich auch mancherley, so er denen Land-Ständen und Unterthanen als eine Freyheit, doch abhängig und gleichsam Verwaltungs-weise, der Landes-Hoheit unbeschadet, ertheilen und gönnen kan, z. E. Erb-Gerichtbarkeit, den Nießbrauch der Regalien, zu jagen, zu fischen, Bergwercke anzulegen, Saltz-Quellen aufzusuchen, u. d. entweder aus Gnaden, oder auf eine Zeitlang, oder auf beständig, umsonst, oder um die Gebühr. Mithin entstehet

die Regel: Diejenige Landes-Verträge, (also auch diejenige Reversalien,) seynd gerecht, erlaubt und gültig, und verbinden, nach Beschaffenheit der Umstände, (2) auch die Erben und Regierungs-Nachfolgere, wodurch ein Regent seinen Land-Ständen eine genaue Beobachtung der Reichs- wie auch derer Landes-Grund-Gesetze, verspricht, und wodurch man sich in Ansehung der Ausübung der Landes-Hoheit in besonderen Fällen vergleicht, daß die Art und Weise der Landes-Hoheit auch anderes nicht zum Nachtheil der rechtmäßig erhaltenen Gerechtsamen und Freyheiten gebrauchet werden sollen. (3)

In solchem Fall ist keine wahre und eigentliche Theilnehmung an denen landesherrlichen Gerechtsamen vorhanden; und die einbedungene Mit-Beyziehung in einigen Handlungen bey derselben Ausübung, wie auch der abhängige und Verwaltungs-weise eingeraumte Genuß so wohl höherer als nidriger Regalien, berühret die Landes-Hoheit selbsten nicht; als welche ihrem Wesen und ursprünglichem Eigenthum nach allezeit dem Landes-Herrn unversehrt verbleibet. Ubrigens lehren H. RUDOLPH *in Vindic. territor. potest. c.* 2. §. 4. und PFEFFINGER *ad Vitriar. Lib.* 3. *tit.* 17. §. 71. *lit. b.* wohl, daß die Vermuthung auch nicht einmal für dergleichen Bewilligungen, oder für die Mit-Beyziehung in denen Handlungen der Ausübung der Landes-Hoheit seye, sondern daß selbige hinlänglich angeführet und erwisen werden müssen, solches auch für eine unzweifentliche Regel zu halten seye.

Anmerckungen.

1) Man kan hierinn der Sache zu vil und zu wenig thun. Ein Herr, der ein Land als Eigenthum besitzt, kan, wann es mit keinem Fideicommiß belegt ist, oder ihm sonst keine Landes- oder andere Verträge im Wege stehen, ordentlicher Weise damit schalten und walten, wie er will; er kan es versetzen, verkauffen, vermachen, u. s. w. wie und an wen er will. Der Exempel hievon seynd unzähliche und im Oßnabrückischen Friden *art.* 5. §. 27 wird wegen der Religions-Sachen in dergleichen Pfandschafften eine eigene Verordnung gemacht. So gar behaupten die Reichs-Stände, daß sie gantze Stücker von ihren Reichs-lehenbaren Lan-

den

den verpfänden oder veräussren können; und auch davon hat man die Menge Exempel. Was wegen des von dem Hoch-Stifft Fulda an Sachsen verpfändet gewesenen Amts Fischberg sich zugetragen hat, ist noch in frischem Angedencken. Was nun ein Landes-Herr im Gantzen und Grossen thun kan, das kan er auch im Kleineren: wann er etwas gar veräußeren kan; so kan er auch einen Theil, ein Recht, ein Stück der Landes-Hoheit, veräußeren: kan er es an einen Fremden; warum nicht auch an seine Land-Stände und Unterthanen? Waren nicht verschiedene jetzige Reichs-Städte vormals Land-Städte, haben sich aber losgekaufft, und weder der Kayser, noch das Reich, noch die Erben und Nachkommen derer Verkäuffere machen es ihnen streitig? Kan nun ein Unterthan, eine Stadt, eine Abbtey, ein Gebiet, sich gantz von der Landes-Hoheit los machen; warum sollten sie nicht auch ein sonsten der Landes-Hoheit anklebendes eintzelnes Stück, mithin noch vilmehr bloß einen Antheil an ein- oder anderem Stück der Landes-Regierung, oder wenigstens ihre Mit-Beyziehung bey Ausübung derselbigen, erwerben, oder, daß etwas dem Land und ihnen schädlich- und nachtheiliges nicht geschehe, sich einbedingen können? und zwar ohne daß der Regierungs-Nachfolger etwas dagegen mit Recht einwenden könnte. Will man den Satz, daß ein Vorfahrer seinem Nachfolger, ein Vater, Bruder, Vetter, &c. seinem Sohn, Bruder, Vetter, &c. nichts vergeben könne, zu weit ausdehnen; in was für ein Gedräng käme mancher Herr und manches Haus! Haben sie nicht dises und jenes Land, Ort, Recht, Gefäll &c. auch von Andern an sich gebracht? Haben seine Vor-Eltern &c. nichts veräußern können; so haben jene es auch nicht gekonnt; mithin hätten deren Nachkommen auch einen rechtlichen Anspruch an die von ihren Vor-Eltern veräusserte und nun von ihme besitzende Stücke oder Gerechtsamen zu machen. Das gäbe einen so genannten Hexen-Proceß und Bellum omnium contra omnes.

2) Was soll dise Einschränckung: „Nach Beschaffenheit der Umstände“? Der Herr Verfaßer redet ja von **gerechten, erlaubten und verbindlichen** Landes-Verträgen und Reversalien: Warum sollten dann dise nicht auch die Erben und Nachkommen

verbinden? Solle diese Clausul eine wächserne Nase abgeben, die man nach Gefallen drehen kan, wie man will? Nimmt man so nicht mit der einen Hand wider, was man mit der anderen gibt? Warum erklärt er sich über disen wichtigen Umstand nicht deutlicher? Der gantze §. ist dunckel, gekünstelt und auf Schrauben gesetzt.

3) Ich hingegen will eine gantz ungekünstelte und deutliche andere Regel an die Hand geben, und erwarten: Ob des Herrn Verfaßers oder meine Sätze von der unpartheyischen Rechts-verständigen Welt für rechts-beständiger, billiger, auch offentlicher Treu und Glauben, (dem geheiligten Band der gantzen menschlichen Gesellschafft, und zwischen Regenten und Unterthanen insbesondere,) gemäßer wird gehalten werden.

Ich setze nemlich: diejenige Landes-Verträge und Reversalien, welche von einem höchsten Reichs-Gericht gerichtlich untersuchet, geprüffet und bestättiget worden seynd, auf welche auch nachhero in denen zwischen Herrn und Land entstandenen Streitigkeiten von eben disen höchsten Reichs-Gerichten gesprochen worden ist, seynd *a*) nicht nur an und für sich selbsten erlaubt, gerecht, und verbinden auch alle Erben und Nachkommen auf beyden Seiten: Sondern es kan *b*) auch in anderen ähnlichen Fällen, (wann nemlich in anderen von einem Reichs-Gericht nicht gerichtlich untersucht-geprüfft-und bestättigten Landes-Verträgen und Reversalien, etwas enthalten ist, so dem Wesen nach mit jenen übereinkommt,) in solchen nicht bestättigten Landes-Verträgen und Reversalien ohnmöglich Kayserlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich, oder dem Landes-Herrn und dessen Landes-Hoheit nachtheilig, mithin unrecht und unverbindlich seyn, was in denen bestättigten als Kayserlicher Majest. dem heil. Röm. Reich, oder dem Landes-Herrn und dessen Landes-Hoheit unnachtheilig, mithin für rechtmäßig und verbindlich, erkläret worden ist.

Ich will den gern sehen, der dises über einen Hauffen werffen kan! Ist aber solches nicht möglich; so erleidet Herr von **Ickstatt** dadurch eine total-Niderlage.

Weil die Wichtigkeit der Materien verdienet, daß über vile derer folgenden §§. eigene Betrachtungen angestellet werden; so will ich mich

mich in denen dermaligen Anmerckungen über dise **Jckstattische** Abhandlung nur mit verschiedenen Exempeln begnügen.

1. Der im Jahr 1514. zwischen Hertzog Ulrich zu Würtemberg und seiner Landschafft errichtete Tübingische Vertrag wurde A. 1515. 10. Jan. von Kayser Maxen I. bestättiget.

MOSERS **Samml. Würtemb. Urkund.** *p.* 266. 280. Herrn R. R. EISENBACHS **Geschicht. Hertz. Ulrichs** Beyl. *Q. p.* 225. H. STEINHOFERS **Würtemb. Chron.** *Tom.* 4. *p.* 195.

Eben dises geschahe von Kayser Rudolf II. A. 1600. den 5. Sept.

v. LUNIG **von der Landsäß. Ritterscb.** *Tom.* 2. *p.* 775. und von allen folgenden Röm. Kaysern, bis auf jetzige Kayserliche Majest. deren bestättigung einig und allein durch den Streit wegen der Oesterreichischen Anwartschafft auf Würtemberg aufgehalten worden ist.

2. Der Würtembergische, in Religions-Sachen höchst-wichtige, Land-Tags-Abschied vom Jahr 1565. wurde von Kayser Rudolfen II. unter obigem Tag gleichfalls bestättiget.

v. LUNIG *l. c. pag.* 778.

Eben dieses haben auch die folgende Kaysere gethan.

3. Von der durch Kayser Carl VII. im Jahr 1743. beschehenen Bestättigung Hertzog Carl Alexanders zu Würtemberg Religions-Reversalien ist schon oben bey §. 23. und unten bey §. 47. umständlicher Bericht geschehen.

4. Kayser Ferdinand II. bestättigte die von denen Herrn Hertzogen zu Mecklenburg in denen Jahren 1572. und 1621. ihrer Ritter- und Landschafft ertheilte Assecurationen und Reverse.

v. LUNIG *l. c. pag.* 353. **fest-stehender Grund** rc. *de* 1742. *n.* 46. *p.* 37. **Stättische Widerleg. der Defens. des Brau-Rechts** *de* 1740. *n.* 20. *p.* 64. und ein zu Rostock, ohne Jahr-Zahl in 4. gedrucktes einzelnes Exemplar.

Zur Erläuter- und Bevestigung alles dessen dienet gar sehr, was **in denen** *Justiss. Decis. Imperial. in caus. Mecklenburgicis* (Edit. 1746.) pag. 1 -- 9. mit folgenden Worten gemeldet wird.

„Tit. I.

„Tit. I. **Von denen Landes=***Privilegiis*, **Verträgen und** *Reversalen.*

„Gleich wie alle Völcker ihre geschriebene und nicht geschriebene „Rechte haben; Also hat solche auch Eine Löbl. Mecklenburgische „Ritter= und Landschafft. Und zwar seyn unter den geschriebenen, „welche Sie, gleich andern Landschafften hat, also zu consideriren „die, nach vorgepflogener Communication mit der Ritter= und „Landschafft, und mit deren Einwilligung, errichtete Landes=Ab„schiede, Gerichts= und andere Ordnungen, Privilegia, Fürstl. De„clarationes und Resolutiones, Verträge, rc. und vornemlich die „dem Lande ertheilte Fürstl. Reversales. Dieser seyn nun zwar „verschiedene, als, unter andern, von An. 1555. 1561. 1584. „u. s. f. hauptsächlich aber werden gleichsam per excellentiam also „genennet die An. 1572. sub dato Sternberg den 2. und 4. Jul. „von weyl. denen Herren Hertzogen Johann Albrecht I. und Ulrich, „imgleichen An. 1621. sub dato Güstrow den 23. und 23. Febr. „von weyl. denen Herren Hertzogen Adolph Friderich I. und Johann „Albrecht II. an Ritter= und Landschafft ausgestellte Haupt= und „Neben= Reversales, oder errichtete Verträge, und zu Verbesse„rung der Justitz=Policey= und Religions=Sachen gereichende, „der vorhin schon im Lande hergebrachten Gewohnheit gemäß ver„faßte, Resolutiones ad Gravamina; welche sonst auch Assecura„tions-Reverse heissen, und vor andern nicht minder gültigen „Constitutionen und Privilegiis, wie auch übrigen Fürstl. Rever„salen, darum desto mercklicher seyn, weil sie nicht nur titulo one„roso, nemlich die von An. 1572. gegen Bewilligung **Viermahl** „**Hundert Tausend Gulden**, und die von An. 1621. gegen Be„willigung **Zehenmahl Hundert Tausend Gulden** erworben seyn, „und, gleich den andern, alle nachkommende Hertzogen zu Mecklen„burg jederzeit fest zu halten verbinden; sondern dieweil sie auch von „denen Römischen Käysern, von Ferdinando II. an allergnädigst „confirmiret, und durch öffentlichen Druck, mehr als jene, bekandt „und gemein worden seyn. Daß nun diese Reversales, Leges „pragmaticæ und von unverbrüchlichster Krafft seyn, erscheinet, un„ter andern, aus Käysers Ferdinandi II. glor. mem. Confirmation

„derselben

„derselben, d. d. Wien den 17. Febr. 1626. und zwar nicht nur aus
„denen gleich anfänglich daselbst befindlichen Worten, daß sie

„Zu besserer und beständiger Verfassung Politischen Wolstan-
„des und Erhaltung gnädigen und resp. unterthänigen Ver-
„trauens, zwischen den Herren Hertzogen und den Land-Stän-
„den aufgerichtete Concordaten und Vereinigung ꝛc.

„und nachhero pag. 49. daß deren Endzweck sey,

„Damit allezeit gutes Vernehmen zwischen Herren und Unter-
„thanen verbleibe und fortgepflantzet werde;

„sondern wann auch pag. 51. & seqq. von Käyserl. Maj. ausdrück-
„lich verordnet und sanciret worden:

„Daß selbige Verträge, und was denselben allerdings anhän-
„gig, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln,
„Articuln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen, stett, fest
„und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen, auch von nieman-
„den, wer der oder die auch seyn mögen, weder inner- noch
„ausserhalb Gerichts, darwieder etwas fürgenommen, gehan-
„delt oder unterstanden; Vielmehr die Land-Stände dabey
„von Käyserl. Maj. gehandhabet werden, auch ein jeder ge-
„dachte Land-Stände und **Dero Nachkömlinge** deren geru-
„higlich freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey
„bleiben lassen solle ꝛc.

„Wie denn gleichfalls

„*in Recessu Suevin. de An. 1701. §. 8. in fin.*

„ausdrücklich nochmals fest gesetzet worden, daß

„Die Landes-Reversales überall in ihrem vigore bleiben, und
„denenselben dadurch nichts benommen seyn soll.

„Da übrigens von sothanem Schwerinischen Receß de An. 1701.
„unten

„Class. III. Tit. VI.

„mit mehrern gehandelt werden wird; Was aber vorbesagte Rever-
„sales und übrige Landes-Verträge anbetrifft, so findet sich in denen
„Käyserl. Erkänntnissen:

1. „Daß, als Serenissimus Güstroviensis selbst An. 1659. darüber, „daß der Fürstl. Schwerinische Hof denen von vorigen Römi„schen Käysern confirmirten Erb-Verträgen und Reversalen „zuwider handelte, bey Ihro Käyserl. Maj. Beschwerde geführet, „und dagegen um ein Mandatum S. C. gebethen, solch Man„datum, sub poena 50. marcarum auri, so fort erkandt „worden.

„*Concluſ.* vom 19. *Febr.* 1660. *N.* 439. *pag.* 1. *cum ſeq.*

2. „Und als Ritter- und Landschafft, im nachfolgenden Jahr, „gleichfalls über verschiedene Gravamina wieder die Reversales „zu klagen gemüßiget ward, insonderheit auch daß von Sere„nissimo Suerinensi die Confirmation sothaner Reversalen ver„weigert werden wolte; so rescribirten Käyserl. Maj. an Ihro „Durchl. sich denen **Verträgen** und *Reverſalien* in allen gemäß „zu verhalten, und alles wiedrige abzustellen, damit nicht Ur„sach sey, wieder Ihn andere ernstere Mittel zu ergreiffen.

„*Concluſ.* vom 31. *Jan.* 1661. *N.* 440. *pag.* 2. & 3.
„*Reſcr. de eod. dat. N.* 1. *Pag.* 1.

3. „So haben auch Käyserl. Maj. weiter befohlen, daß denen „**Landes**-*Reverſalen* und *Pactis* in allen nachgelebet, und de„nenselben nicht zuwieder gehandelt werden solle;

„*Mandat. Cæſ. d. d.* 4. *Junii* 1672. *N*, 5. *P.* 6.

„Indem es unbillig, daß Ritter- und Landschafft ihres juris „titulo oneroso quæsiti, ohne einiges Verschulden, absque „ulla nedum sufficienti causæ cognitione, verlustig gehen „solte.

Ibid. ead. Pag. 6.

4. „Worauf Serenissimi selbst gegen Käyserl. Maj. sich erklähret, „daß Sie hinführo die **Landes**-*Reverſales* genau observiren „wolten.

„*Reſcr. Cæſ.* an R. u. L. *d. d.* 22. *Mart.* 1673.
„*N.* 9. *P.* 11.

„Dahero dann Dieselben ab Augustissimo erinnert worden, „Ihrem

„Ihrem selbst eigenen reiterirten Erbieten gemäß, die Landes-„Reversales genau zu observiren.

„*Rescr. Cæs. ad Sereniss. de eod. dat. N.* 10. *Pag.* 12.

5. „Und ferner, die Land-Stände gegen Recht, aufgerichtete „**Verträge** und das **Herkommen**, nicht zu beschweren,

„*Decr. d. d.* 15. *Febr.* 1673. *N.* 13. *Pag.* 14.
„*Rescr. de eod. dat. N.* 14. *ead. Pag.* 14.
„*Decr. d. d.* 12. *Maj.* 1679. *N.* 15. *Pag.* 15.

„noch dieselben gegen die *Reversales* zu graviren.

„*Rescr. Cæs. d. d.* 18. *Jul.* 1686. *N.* 37. *Pag.* 30. *in fin.*

6. „Immassen alle Gravamina gegen die **Landes**-*Reversales* „unterbleiben sollen.

„*Rescr. ad Sereniss. d. d.* 22. *Mart.* 1673. *N.* 10. *P.* 12.

„Sintemahlen, was wieder solche *Reversales* ergehet, plane „illicitum,

„*Conclus.* vom 31. *Jan.* 1661. *N.* 440. *pag.* 2. *in fin.*

„und die wieder die **Verträge** und darauf erfolgte **Käyserl.** „**Verordnungen** unternommene Handlungen als facta illicita „& omni jure reprobata zu consideriren seyen.

„*Conclus. Cæs. d. d.* 14. *Maj.* 1723. *N.* 328. *P.* 354.
„*Patent, Cæs. de eod. dat. N.* 330. & *N.* 331. *Pag.* 357.
„& *Pag.* 359.

7. „Wie nun hingegen keiner Ritterschafft verdacht werden kön-„ne, wann sie ihre alte Privilegia, die sie und ihre Vorfah-„ren so kostbahr acquiriret und conserviret, zu erhalten su-„chen;

„*Mandat. d. d.* 26. *Junii* 1708. *N.* 100. *Pag.* 101.

„Auch Summa maxima conservandæ compagis Imperii „Romano-Germanici sey, einen jeden im Reich, und abson-„derlich die Status mediatos, bey ihren Rechten, Privilegiis „und Herkommen, zu conserviren;

„*Mandat. d. d.* 5. *Dec.* 1708. *N.* 106. *Pag.* 117.

„So erfordere imgleichen das Käyserl. allerhöchste Obrist-„Richterliche Amt, die Vasallen und Unterthanen bey dem, „aus den **Verträgen** und **Landes**- *Reversalien*, und darauf „gegründeten **Käyserl. Verordnungen**/ erlangten Recht zu „erhalten, und gegen die darwieder unternommene Bedräng-„nisse zu beschützen.

„*Conclus. Cæs. d. d.* 13. *April*. 1722. *N.* 304. *Pag.* 329.

„*Rescr. de eod. dat. N.* 305. *Pag.* 331. *in fin.*

„*Add.* Käyserl. *Commiss. Decr. ad Comit. Imp. d. d.* 17. *Nov.* „1717. *N.* 190. *Pag.* 213.

8. „Es ist auch noch in Recessu Suerin. de An. 1701. stipuliret, „und von Serenissimo fest zugesaget worden, daß die **Landes**-„*Reversales* überall in ihrem Vigore bleiben sollen.

„S. *Mand. Cæs. d. d.* 6. *Junii* 1708. *N.* 98. *Pag.* 90.

9. „Im Conservatorio Cæsareo vom 22. Octobr. 1717. ist der „erste Haupt-Punct, der denen Herren Conservatoren aufge-„geben worden, dieser, daß Sie in genere die vorhandene „**Landes-Verträge**/ fürnemlich den *Assecurations-Revers* „**vom** 23. *Febr.* 1621. und den **Schwerinischen** *Recess* **vom** „16. *Julii* 1701. und die darauf gegründete **Käyserl.** *Judicata* „**und Verordnungen**/ bis auf weitere Käyserl. Resolution, „gebührend zu handhaben, und zur Execution zu bringen hät-„ten.

„*Conserv. Cæs. N.* 184. *Pag.* 207.

„Allermassen diese *Revers* **und** *Recesse*, als Instrumenta publica „& Auctoritate Cæsarea confirmata, dergestalt beschaffen, „daß darauf ohne vorhergehende Cognition und Erkenntniß, „noch vielmehr aber nach hierüber erfolgten vielen Verordnun-„gen, ohne weitere Communication und Frist-Verstattung, „zur Execution geschritten werden mag.

„*Ibid. cit. Pag.* 207.

„*Rescr. Cæs. d. d.* 22. *Oct.* 1717. *N.* 185. *Pag.* 209.

10. „So seyn auch des Herrn Hertzogs Christian Ludewigs zu „Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. bey der An. 1732. auf Die-„selbe

„selbe geschehenen Transferirung der Käyserl. Commission, „dahin angewiesen worden, solche Commission nach Maßgab „derer **Landes-Verträge**/ *Reversalien* **und Herkommen**/ „imgleichen derer darauf gegründeten **Käyserl. Verordnun-** „**gen**/ zu führen.

„*Conclus. Cæs.* vom 30. *Oct.* 1732. *Membr.* 7. *N.* 483. „*pag.* 43.

„Welches nochmals wiederhohlet worden

„*per Conclus.* vom 28. *Maj.* 1742. *N.* 718. *pag.* 374.

11. „Wie denn auch Ihro Hochfürstl. Durchl. durch besondere „Reversales d. d. 7. Mart. 1733. zugesagt und versprochen, „nicht nur sothane Commission nach Maßgabe derer **Landes-** „**Verträge**/ *Reversalien* **und Herkommen**/ imgleichen derer „darauf gegründeten **gesamten Käyserl. Rechts-kräfftigen** „**Erkenntnissen und anderen Verordnungen**/ zu führen; „sondern auch, nebst Dero Fürstl. Posterität, bey begebenden „Successions-Fall, darwieder nichts zu verhängen, vielmehr „oberwähnte **Verträge**/ *Reversalien* **und Herkommen**/ im- „gleichen sämtliche darauf ergangene, oder noch künfftig erge- „hende, **Käyserl. Erkenntnisse und Verordnungen**/ auf „das genaueste zu beobachten, auch selbsten festiglich darüber zu „halten.

„*Num.* 506. *pag.* 75.

„*Add. Conclus. Cæs* vom 26. *Sept.* 1735. *N.* 575. *pag.* 176.

„*Conclus.* vom. 30. *Oct.* 1738. *N.* 638. *pag.* 285. *in pr.*

„*Rescr. de eod. dat. N.* 639. *pag.* 290.

„Welche Hochfürstl. Zusage in denen von Ihro Durchl. nach- „hero reiterirt ausgestellten Reversalen, als d. d. 7. Febr. „1741.

„*Num.* 707. *pag.* 365. *cum seq.*

„imgleichen d. d. 14. Junii 1742.

„*Num.* 725. *pag.* 384.

„und ferner d. d. 30. Mart. 1745.

„*Num.* 823. *pag.* 476. *cum seq.*

»mit gleichen Worten wiederhohlet, und auf die Reichs-*Vi-*
»*cariats*-**Erkenntnisse und Verordnungen** mit erstrecket;
»auch

»*per Concluſ. Cæſ.* vom 12. *Jul.* 1742. *N.* 725. *pag.* 383.

»das anbey geschehene vermeintliche Reservations- und Decla-
»rations-Gesuch von Käyserl. Maj. für unstatthafft erkanndt
»worden.

12. »Ohne der Ritter und Landschafft Einwilligung soll in denen
»Landes-Constitutionen nichts, so ihren *Privilegiis*, **Lan-
»des-Verträgen und Herkommen**/ auch **Fürstl.** *Reſolu-
»tionibus*, zu wieder ist, verordnet werden.

»S. *Claſſ. II. Tit. IV.* §. 2. & 3.

13. »Es haben auch Käyserl. Maj. wann denen **Landes-Ord-
»nungen und** *Reverſalen* **wiedrige** Fürstl. Verfügungen aus-
»gebracht worden, dieselben aufgehoben;

»S. *Claſſ. IV. Tit XII.* § 9.

14. »Und überhaupt alle Zumuthungen an Ritter- und Land-
»schafft, die gegen die **Landes**-*Conſtitutiones*, **Landes**-*Re-
»verſales* **und Käyserl. Verordnungen**/ lauffen, allerhöchst
»untersaget;

»*Concluſ. Cæſ.* vom 27. *Junii* 1735. *N.* 574. *p.* 172.

»Auch von denen wieder die **Landes-Verträge**/ *Reverſales*
»**und Käyserl. Verordnungen**/ streitenden Principiis aller-
»gnädigst abgerathen.

»*Concluſ. Cæſ.* vom 2. *Maj.* 1738. *N.* 622. *p.* 250. *in pr.*

15. »**Denen** *Reverſalen* **zuwieder**/ soll Ritter- und Landschafft
»mit vielerley Steuren auf einmahl nicht beschweret;

»*Decr. Cæſ. d. d.* 1. *Jul.* 1693. *N.* 70. *Pag.* 51.

16. »Und bey der Einquartierung, wie auch dem Quanto und
»Modo collectandi, **nach Maßgebung des Herkommens**/
»**derer Landes**-*Reverſalien* und offtmahligen **Käyserl.** *Re-
»ſolutionen*, verfahren werden.

»Con-

„*Concluf. Caeſ. d. d.* 28. *Junii* 1714. *N.* 135. *Pag.* 153.
„*in pr.*

„*Reſcr. de eod. dat. N.* 136. *Pag.* 154. *in pr.*

17. „Uber die Einrichtung des Kirchen-Weſens ſoll, **dem Her-**
„**kommen und Landes-Verträgen gemäß** / der Ritter-
„und Landſchafft Meinung und Gutachten gefordert werden.

„*Concluſ. Caeſ.* vom 2. *Maj.* 1738. *N.* 622. *pag.* 254.

„*Reſcr. de eod. dat. N.* 623. *pag.* 256.

18. „Diejenige Landes-Gravamina, ſo in denen **Landes-Ver-**
„**trägen** abhelffliche Maſſe erhalten, ſollen unverzüglich, und
„ohne Weitläufftigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey
„jedem währenden Landtage abgethan werden.

„*Reſol. Grav. Caeſ. de An.* 1733. *N.* 492. *pag.* 50.

19. „In ſolchen Vorfallenheiten, worinnen es auf Jura ſpecialia
„der Land-Stände ankömt, ſeyn Reverſales de non præjudi-
„cando auszuſtellen.

„*Concluſ. Caeſ.* vom 2. *April.* 1737. *N.* 606. *pag.* 224.

20. „Von denen, wegen des vor Jhro Durchl. dem Printzen
„Friederich An. 1744 bewilligten Don gratuits, der Ritter-
„und Landſchafft ertheilten Hochfürſtl. Reverſalen

„S. *Claſſ. III. Tit. III.* §. 3.

21 „Von der Confirmation derer Privilegien der Stadt Roſtock

„S. *Claſſ. I. Tit. V.* §. 3.“

5. Zu allem diſem kommt nun noch der den 18. Apr. 1755. zwiſchen Herrn Hertzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg, ſo dann deſſen Ritter- und Landſchafft getroffene Landes-Grund-Geſetzliche Erb-Vergleich, der 530. §§. enthält und allein das **Jckſtattiſche** gantze Gebäude über den Hauffen wirfft.

Siehe MOSERS **Teutſch. Staats-Archiv.** 1755. *Part.* 11. **und** 12. *pag.* 807. **bis** 1018.

Diſer wurde den 14. Apr. 1756. auf ein erſtattetes Reichs-Hof-Räthliches Gutachten von Kayſerlicher Maj. alſo beſtättiget:

2. Fiat

12. Fiat petita Confirmatio des zwischen dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschafft getroffenen Land-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, salvis Juribus Cæsareis & quorumcumque interest: Wie dann, was in puncto Appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen derer Appellationen an die allerhöchste Reichs-Gerichte in dem 21sten Articul vor weitere Zusätze, als das Mecklenburgische Privilegium de non appellando in sich enthält, geschehen, Ihro Kayserliche Maj. weiter nicht zulassen, sondern es lediglich bey dem Buchstaben und gantzen Innhalt dises Privilegii genau bewenden lassen rc.
v. *cit.* Staats-Archiv. 1756. *Part.* 5. *pag.* 827.

Wollte jemand sich daran hängen, daß ja dise Confirmation deutlich die Clausul enhalte: Salvis juribus Cæsareis, & quorumcunque interest; so würde der Freyherr von Ickstatt, als ehemahliger Reichs-Hof-Rath, denselbigen am besten belehren können, daß solches gewöhnliche Clausuln seyen, welche allen und jeden Kayserlichen Bestättigungen angehänget werden, die aber kein Anzeigen seynd, als ob man etwas denen Kayserlichen oder Anderer Gerechtsamen nachtheiliges darinn befunden habe: Dann triffe man etwas solches an; wird es gleich geahndet und von der Bestättigung ausgenommen; wie allhier mit einer das Privilegium de non appellando berührenden Stelle geschehen ist, und in der Bestättigung des Würtembergischen Land-Tags-Abschiedes mit einer das Closter Zwifalten angehenden Stelle. Daraus folget also ferner, daß dise in denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis meistens so genannte Clausulæ solitæ niemalen die Würckung haben können, daß einer von beyden den Vertrag schliessenden Theilen, oder ihre Nachkommen, denselben anfechten könnten; dann sonst hiesse die gantze Bestättigung nichts, und wäre ein Kinder-Spiel; sondern es gehet Dritte an, die etwa ein Interesse bey der Sache haben könnten, und dißfalls noch nicht gehöret worden seynd: In Ansehung derer den Vertrag schliessenden Parthien aber erhält derselbe durch die Bestättigung die Rechts-Krafft eines Urthels, und wird hernach darauf tanquam super re judicata gesprochen.

§. 27.

§. 27.

Im Gegentheil, da weder die Landes-Herrn gegen die Reichs-Grund- und Staats-Gesetze und gegen die Treue und Abhängigkeit, womit sie dem Kayser und Reich zugethan seynd, sich verbinden, noch die Unterthanen solchergestalten ein Recht erwerben können; da die Fürsten und Stände des Reichs die ihren Landen und Gebieten anklebende, und von dem Kayser und Reich in Lehens-weise besitzende Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien weder veräusseren, noch sich deren begeben, oder selbige in schlechteren Stand setzen, oder sie verringeren dörffen; da sie zum Nachtheil ihrer Erben und Nachkommen, welche ein von ihren Vor-Eltern auf sie angestammtes Recht haben, nichts eingehen oder versprechen können; und in dise Claß auch die denen Land-Ständen und Unterthanen mit offenbarer Verstümmelung der Landes-Hoheit und Regalien ertheilte übermäßige Freyheiten zu zählen seynd; da endlich die Verträge, wann sie auch sonsten nichts unerlaubtes enthalten, doch einen freyen und ungezwungenen Willen zum Grund haben müssen; so ist als eine allgemeine Regel zu halten (1): Alle und jede Compactaten und Landes-Verträge, wodurch die Fürsten und Stände des Reichs sich gegen die Reichs-Staats-Gesetze, zum Nachtheil der Treue, welche sie dem Kayser und Reich schuldig seynd, verbinden (2), und wodurch sie sich wegen der Landesherrlichen Gerechtsamen und Regalien, gegen die Reichs-Lehens-Gesetze, zum Nachtheil ihrer Erben und Nachkommen (3), mittelst deren Veräusserung, Mittheilung an die Land-Stände und Unterthanen, oder deren Verschlimmerung und Verringerung (4), vergleichen; welche endlich einen Fehler in Ansehung der Gerechtigkeit, oder einen Mangel einer rechtlichen Einwilligung, in Absicht entweder auf den Willen oder auf den Verstand, mit sich führen, seynd für nichtig, unverbindlich und nicht rechts-kräfftig zu achten.

Allgemeine Regel, wann die Landes-Verträge und Reversalien ungerecht, nichtig und unverbindlich seyen.

Auf dergleichen Reversalien und Landes-Verträgen gehen also die in dem oft-angeführten Kayserlichen Cassations-Rescript vom Jahr 1698. (§. 19) enthaltene Worte (5): „Da bevorab Wir mißfällig wahrgenommen, wie daß ein- „und anderes Capitulum, bey ereignenden Fällen, durch die Capitulationes „denen wählenden oder postulirenden Bischöffen und Fürsten von denen „von einem zeitlichen Röm. Kayser ihnen zu Lehen verliehenen Re- „galien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich „ziehen &c.

Ingleichem Kayser Leopolds Resolution für den Päbstlichen Nuntium in der Materie von denen Teutschen Capitulationen vom 9. Febr. 1695. darinn es heißt: Ita etiam sua ex parte eiusmodi Capitulationes, in quantum eæ Cæsarea Sacrique Imperii jura & regalia, reditus mensales & provinciales, Imperii collectas, Fœderum Legationumque jura, vel alia temporalia respiciunt, haud quaquam pro validis & legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Rom. Imperatori pariter transmissæ, atque ab Eodem, pro rerum exigentia, ratihabitæ & confirmatæ fuerint &c (6). Siehe auch die Kayserl. Wahl-Capit. *art.* 15. §. 5. Gestalten Wir auch &c.

Anmerckungen.

1) In gesundem Verstand kan der gantze §. gelten: Aber, wann man es in der Anwendung machen will, wie der zu seinem eigenen und seines Hauses und Landes Schaden gebohrne Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg, auch der Herr Verfasser in der Folge es gemacht hat; so begehet man unter dem Schein Rechtens die gröste Ungerechtigkeiten, hebt alle Treu und Glauben auf, setzet dadurch Herrn und Land ausser Stand, sich mit einander zu vergleichen: Und kommt es endlich zu dem so beschwerlichen Stand Rechtens; so fallen doch solche Herrn mit ihren bösen Rathgebern durch, machen sich selbst, ihr Haus und Land unglücklich, und bringen sich bey der gegenwärtigen Welt und der Nachkommenschafft in einen solchen Ruff, der auch einer ehrliebenden privat-Person unerträglich ist.

2) Ein Exempel, wo der Kayserliche Hof geglaubet hat, daß in einem solchen Landes-Vertrag denen Kayserlichen Gerechtsamen zu nahe getretten worden seye, haben wir §. *præc.* an dem Mecklenburgischen Erb-Vergleich vom Jahr 1755. gehabt: wiewohl der Kayser bald hernach, auf Ansuchen des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin, es auch bey diser Anfangs gerügten und von der Bestättigung ausgenommenen Stelle hat bewenden lassen.

Siehe

Siehe MOSERS **Teutsch. Staats-Archiv** 1756. *Part.* 5. *p.* 866.

Wo aber der Kayserliche Hof selbsten nicht nur nichts einzuwenden hat, sondern so gar es bestättiget; da haben auch weder der Freyherr von **Ickstatt**/ noch sonst jemand, einen Beruff darzu, einen Reichs-Fiscal zu agiren, und für das vermeintliche Interesse des Kaysers und Reichs vergeblich besorgt zu seyn. Wann durch Landes-Verträge und Reversalien die Ausübung der Landes-Hoheit gemäßiget wird, gehet ja keine Veräusserung vor: Es bleibet alles bey dem Lehen, wie vorhin, und es ligt dem Lehen-Herrn lediglich nichts daran: Ob der Lehen-Mann seine Gerechtsame allein, oder in Gemeinschafft mit andern ausübe? Die Reichs-Gesetze sprechen zwar denen Reichs-Ständen die Landes-Hoheit zu; die Art, solche auszuüben, hingegen bestimmen sie nirgendswo, noch verbieten sie denen Reichs-Ständen, ihre Land-Stände daran keinen Theil nehmen zu lassen. So legen auch die Reichs-Gesetze denen Reichs-Ständen das Besteurungs-**Recht** bey; aber die **Art**, solches auszuüben, bleibet jedes Gutbefinden heimgestellt. Und eben daher entstehen die von dem Herrn Verfasser oben §. 8. **in der Note** selbst erkannte und gebilligte verschiedene Regierungs-Formen, so, daß, nach seinem eigenen Ausdruck, **jedes Fürstenthum und Gebiet im Reich seine eigene Gestalt hat**; welches nicht seyn könnte, wann der Landes-Herr sich nicht einschräncken lassen könnte.

3) Siehe die Anmerckungen zu §. *præc.* Warum sprechen dann die Reichs-Gerichte darauf, daß die Regierungs-Nachfolgere ihrer Vorfahren Schulden und verursachte Executions-Kosten zahlen müssen? davon das Hertzogliche Hauß Mecklenburg-Schwerin und die von demselben, so vil die Nutzungen betrifft, aus diesem Grunde seit vilen Jahren abgekommene und noch jetzo in fremden Händen sich befindende mehrere Aemter, auch andere in MOSERS **Teutsch. Staats-Recht.** *Tom.* 23. *pag* 459 *seqq.* angeführte vile Exempel den betrübten Beweis abgeben? Müßen die Nachfolgere hierinn die Handlungen ihrer Vorfahren erkennen, ja büssen; warum sollten sie nicht auch gehalten seyn, dasjenige zu erkennen, worzu sich dieselbige hinwiederum verbunden haben, wann Land-Stände und Unterthanen,

terthanen, ohne einige Schuldigkeit, aus purem, freyen Willen, Treue und Devotion, in das Mittel getretten seynd, den Regierungs-Nachfolger und sein Haus vom Verderben und Kayserlichen Debit-Commißionen gerettet, und nicht nur Tonnen-Goldes, sondern Millionen, Cameral-Schulden übernommen haben; welche sich in Würtemberg, (die allererst unter des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. hoher Vormundschafft im Jahr 1739 auf sich genommene zwey Millionen mit gerechnet,) über 10. Millionen erstrecken?

v. von MOSERS **Beyträge zu dem Staats- rc. Recht.** 2. **Band.** *p.* 976.

Kommen solche Summen auch nur in einigen Vergleich gegen denen dafür erhaltenen Freyheiten, welche ohnehin meistens nichts anderes enthalten, als was ohnehin natürlichen und gemeinen Rechtens oder Reichs- und Landes-Herkommens ist, und überhaupt nur den Landes-Herrn einiger massen ausser Stand setzen, Böses zu thun?

4) Wo der Lehen-Herr und zugleich obriste Richter keine Deterioration oder Verringerung des Lehens finden kan; da hat auch der Vasall, und noch vilweniger ein Dritter, eine zu suchen. Es ist recht lächerlich, daß die Landes-Verträge und Reversalien das Lehen deterioriren sollen, wann dem Regenten dadurch die Hände gebunden werden, daß er sich seiner Landes-Hoheit nicht zum Schaden des Landes, mithin des Lehens, und der Lehens-Unterthanen mißbrauchen kan. Man durchgehe alles, was der Freyherr von Ickstatt in denen folgenden §§. an denen Landes-Verträgen und Reversalien mißbilliget, und prüffe unpartheyisch und vernünfftig: Ob der Lehen-Herr und das Lehen Schaden oder Nutzen davon habe? Sicherlich wird man das letztere befinden. Es wäre eine schöne Verbesserung des Reichs-Lehens, als des Freyherrns von Ickstatt Lehrmeister, der Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg nichts mehr von denen seiner Landes-Hoheit vermeintlich nachtheiligen Landes-Verträgen und Reversalien hören, sondern eine unumschränckte und unbegränzte Herrschafft behaupten wollte: wie der Kayserliche Hof es angesehen habe? belehren so vile 100. gegen Ihne ergangene Reichs-

Hof-

Hof-Räthliche Erkenntnisse, das gegen Ihne erkannte Kayserliche Conservatorium, und die Kayserliche Commißion, welche die Landes-Regierung bis an das Ende seines unruhigen Lebens in seinem Namen geführet hat; und doch will man nun seine Grund-Sätze wieder aufwärmen, rechtfertigen, und noch mehrere Herrn und Lande dadurch unglücklich machen.

5) Es ist schon oben gezeigt worden, warum dises Kayserliche Rescript nicht auf die Landes-Verträge und Reversalien gezogen werden könne.

6) Dise Worten zeigen deutlich, daß der Kayser auch so gar diejenige Stellen derer Bischöfflichen **Capitulationen**, welche von denen Regalien, Tafel-und Landes-Einkünfften, Reichs-Steuren, Bündniß-und Gesandtschaffts-Gerechtsamen, u. d. handlen, durchaus nicht für an sich ungerecht, unerlaubt und unverbindlich achte; sondern daß Er nur Sich deren Untersuch-und Bestättigung vorbehalte: Daß aber der Kayserliche Hof jemalen behauptet habe, daß derer geist-oder weltlichen Reichs-Stände **Landes-Verträge** mit ihren Land-Ständen über dergleichen Sachen einer Kayserlichen Bestättigung **nothwendig** bedürffen, und ohne selbige unkräfftig seyen, ist nimmermehr erweislich, und würden die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich starck darwider setzen. Dann bekanntlich machet die Kayserliche Bestättigung diser und anderer Handlungen selbige nicht erst gültig, sondern sie **erkläret** sie nur für gültig; damit selbige nicht angefochten, auch im Übertrettungs-Fall so gleich darauf gesprochen und der Beleidigte dabey geschützet werden könne. Siehe unten den §. 47.

§. 28.

Folglich seynd nichtig die Reversalien und Landes Compactaten, welche durch List, Gewalt oder Furcht zu

Eine durch List herausgelockte Einwilligung ist nichtig, weil die Bewegungs-Gründe betrüglich, unter dem Schein der Wahrheit vorgestellet worden seynd, da sie doch falsch waren; eine mit Gewalt oder durch Furcht erzwungene Einwilligung aber ist Rechts-widrig an Seiten dessen, der dem anderen Gewalt anthut, oder damit umgehet, und ihme dadurch

 eine

Stande gebracht worden.

eine grosse Furcht einjagt; mithin kan auch kein Recht noch eine Verbindlichkeit daraus entstehen, also folget daraus, daß die Landes-Verträge und Reversalien, darein ein durch List oder schwere Furcht, ohne ein darzu vorhin gehabtes Recht, von seinen Land-Ständen und Unterthanen verleiteter Regent bewilliget hat, für nichtig und unverbindlich zu halten seyen, und weder denen Land-Ständen und Unterthanen ein Recht dadurch zuwachse, noch bey dem Regenten eine Verbindlichkeit daraus entstehe, selbigen nachzuleben, oder sie zu bestätigen.

Siehe, was ich von der Unverbindlichkeit derer durch List oder Furcht zu Stande gekommenen Verträge und Contracten in meinen *Elem. jur. Gent. Lib. 3. Cap. 5. §. 10. sq.* erwisen habe. Land-Stände und Unterthanen aber handlen betrüglich, wann sie eine vorgängige Verbindlichkeit des Regentens erdichten, und selbige ihme heimtückischer Weise als eine wahre vorstellen; wann sie ihne durch falsche Auslegungen derer Staats-Gesetze, oder durch eine lügenhaffte und erdichtete Vorspieglung des gemeinen Nutzens, zur Einwilligung verleiten rc. Eine unbillige und schwere Furcht aber jagen sie ihme ein, wann sie, um seine Einwilligung heraus zu pressen, sich entweder würcklich gegen den Regenten empören, oder ihme drohen, wann er nicht einwillige, wollen sie sich empören und ihme die schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam versagen; wann sie dem Regenten in das Gesicht erklären, oder durch ihre heimliche Abgeordnete beybringen lassen, wann er die Reversalien nicht annehme, wollen sie einen Anderen, z. E. seinem zweyten, oder sonst einem nachgebohrnen Bruder, oder seinem Vetter, die Landes-Regierung auftragen, oder wann sie wenigstens die Landes-Anlagen und die zur Unterhaltung der Soldaten und des Hofes erforderliche und gewöhnliche Kosten frevlentlich verweigeren; welches alles, nach Zeit und Umständen, so beschaffen seyn kan, daß auch der hertzhaffteste dadurch zur Einwilligung verleitet werden kan. Ein Regent kan sich also des Rechts-Behelffs, daß er durch List oder eine schwere Furcht verleitet worden seye, mit so mehrerem Grund bedienen, als beede Theile einen höheren Richter erkennen, der über der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Nichtigkeit oder Gültigkeit derer Landes-Verträge und Reversalien zu erkennen befugt ist. Ich könnte dieses leicht mit Exempeln, auch mit solchen, die sich gantz neuerlich zugetragen haben, belegen, wann ich nicht für rathsamer hielte, mich der Erläuterungen von diser Art zu enthalten. (§. 4. in der Note.) Doch besehe man das *Jus & Factum Juram. Episcop. p.* 148. verb. quo magis ex adverso fatendum est &c.

An-

Anmerckungen.

1) Auf was verfällt man nicht, um einen Regenten seines gegebenen Fürstlichen Wortes zu entbinden, daß man sich nicht scheuet, ihne als einen elenden Tropfen vorzustellen, der sich alles bereden lasse, und ein Hasen-Hertz habe. Eben, als wann er keine Räthe und Collegia hätte, die ihme, wann er auch selbst so wenig Witz im Kopf hätte, nicht sagen könnten und würden, was wahr oder falsch seye; als wann noch jetzo, ohnerachtet der auch in Fridens-Zeiten auf den Beinen haltenden Mannschafft, die Bauren-Aufruhren eben sowohl zu besorgen und eben so gefährlich wären, als in denen vorigen Zeiten; als wann ein Regent sich nicht darauf verlassen könnte, daß andere Grosse und Mächtige bald seine Parthie mit solchem Nachdruck nehmen würden, daß die Land-Stände und Unterthanen sich den Rebellions-Geist und Kützel bald vergehen lassen müßten; und als wann kein Kayser und Reichs-Gerichte mehr in Teutschland wäre, wohin der Regent sich wenden und Hülfe erhalten könnte, sondern ihme nichts übrig bliebe, als sich seinen Land-Ständen und Unterthanen auf Gnad und Ungnad zu ergeben! was müssen die Götter diser Erden, die sich offt fast nicht weniger mächtig, noch weniger weise zu seyn düncken, als der grosse GOtt Himmels und der Erden, einem solchen Schrifften-Steller für Danck wissen, der sie der gantzen Welt von einer ihnen so schimpfflichen und zu ihrer grossen Demüthigung gereichenden Seite her vorstellet!

2) Da ich mit sattem Grund versicheren darff, daß ich in denen neueren Teutschen Staats-Geschichten und Handlungen eine ziemliche Belesenheit und Erfahrung habe; so ist mir doch von allen dergleichen Fällen, als hier angeführet werden, aus weltlicher Fürsten Landes-Verträgen und Reversalien nichts, wohl aber so vil bekannt, daß z. E. ein Theil eines zwar von geraumen Jahren gewöhnlichen, aber gantz und gar nicht schuldigen, sondern pur freywilligen, und allemal unter dem Beding, und gegen den Landesherrlichen Verspruch, daß denen Landes-Beschwerden abgeholffen werden solle, accordirten Cammer-Beytrags, da man Landesherrlicher Seits gar nichts mehr von Abthuung derer Landes-Beschwerden hören wollen, zurückgehalten, dennoch aber mit Gewalt aus der Landes-

Cassa

Cassa abgelanget worden ist. Es wäre aber dabey nicht die geringste Frage von Reversalien oder Landes-Verträgen und deren Abnöthigung durch Drohungen.

3) Uberhaupt kan man mit gröster Zuverläßigkeit behaupten, daß allerwenigstens die von Kayserlicher Majest. bestättigte Würtembergische und Mecklenburgische Reversalien, Erb-Vergleiche und Landes-Verträge, mit keinen hier angeführten Fehlern behaftet seyn müssen; sonst wäre ja der Kayserliche Reichs-Hof-Rath eben so klug und scharffsichtig gewesen, selbige darinn zu finden, als der Freyherr von **Ickstatt.**

§. 29.

Die Landes-Verträge und Reversalien seynd nichtig, welche eine offenbare Unbilligkeit enthalten.

Aus demjenigen, was unerlaubt ist, und so wohl dem natürlichen als göttlichen Recht widerstrebet, entstehet niemalen eine Verbindlichkeit: Daher ist vor null und nichtig zu halten, was denen Landes-Verträgen und Reversalien denen Göttlichen und natürlichen Rechten, auch denen angebohrnen oder sonst schuldigen Pflichten eines Regentens, was endlich der allgemeinen Ruhe, Wohlfarth und Stille zuwider einverleibet wird: Und da es von Anfang nichtig ist, was man also sich bedungen oder versprochen hat; so kan es auch durch die Länge der Zeit nicht gültig werden, oder einiges Recht hervorbringen.

Dergleichen Articul wären z. E. wodurch ein Regent verbunden würde, unschuldige Unterthanen zu vertreiben, Bediente, so keines Verbrechens schuldig, und nur darum denen Land-Ständen verhaßt seynd, weil sie ihren heimlichen denen Landesherrlichen Gerechtsamen nachtheiligen Anschlägen nicht haben beypflichten wollen, abzuschaffen, wie auch Dritter Gerechtsamen, ohne vorgängige der Sachen Untersuchung, zu verletzen; desgleichen Articul, wodurch die Unterthanen gegen den Landes-Herrn und Obrigkeiten aufgebracht, und zu allerley Ausschweiffungen Gelegenheit gegeben würde; wodurch die Kinder gegen den Vater aufgebracht, und die von der Natur selbst angebohrene Pflichten gegen denselben zu Boden und mit Füssen getretten würden? wie wir ein dergleichen Exempel einer freventlichen Empörung an Henrichen V. der seinen eigenen Vater Henrichen IV. mit gewaffneter Hand angegriffen und vom Thron gestossen hat, noch heutiges Tages verabscheuen.

Anmerckung.

Der Herr Verfasser schreibet lauter Räthsel und stellet die Sachen von einer Seite her vor, da freilich alle ehrliche Leute, NB. wann es sich so damit verhielte, ein gerechtes Abscheuen davor haben müßten und würden: Er beobachtet aber ein weisliches Stillschweigen, wo man in der Welt dergleichen tolle Landes-Verträge und Reversalien antreffen könne. So keck wird er nicht seyn, und die von denen höchsten Reichs-Gerichten bestättigte Würtemberg- und Mecklenburgische Reversalien und Landes-Verträge einer offenbaren Unbilligkeit beschuldigen wollen. Nein! dise Freude wird er dem Herrn Reichs-Fiscal nicht machen. Man mercket zwar wohl in etwas, worauf er zielet, und daß ihme hiebey sonderlich die Hessen-Casselische Reversalien im Kopf gestecket seyn mögen: So lang er aber nicht das Hertz hat, mit der Sprach deutlicher heraus zu gehen; kan man ihme auch nicht darauf antworten, und ihn überführen, daß die Anwendung seines Satzes, oder die Geschichte, das vermeinte Corpus delicti, u. s. w. falsch, verdrehet, übertrieben, oder eine Chicane sey.

Z. E. zielet er, wann er von Austreibung unschuldiger Unterthanen redet, darauf, wann sich etwa bedungen würde, ein Landes-Herr solle die gegen das Herkommen des Entscheid-Jahres 1624. in ein Land eingeschlichene und mit keinen rechts-beständigen Freyheiten versehene widrige Religions-Verwandte aus dem Land schaffen; so wird es bey ihme nur unrecht seyn, wann es Catholische betrifft: Käme hingegen die Reihe an die Evangelische, würde er bald den Landes-Herrn mit der in dem Oßnabrückischen Friden wegen der in solchem Fall **erlaubten Anbefehlung** der Emigration zu schützen wissen. Und so mit allem übrigen. Loquere, ut te videam!

§. 30.

Die Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien werden denen Fürsten und Ständen des Reichs von dem Kayser entweder zu Lehen verliehen, oder, wann sie auf andere Weise, oder durch unfürdenckliches Herkommen erworben worden seynd,

Richtig seynd die Landes-Verträge und Reversalien, wodurch sich

Land-Stände eine Mit-Landes-Herrschafft und Gemeinschafft der Landesherrlichen Gerechtsamen ausbedingen.

seynd, bestättiget; welches auch von Grund und Boden, denen Landen und Gebieten, zu sagen ist. Zu dem Eigenthum derer Landes-Herrn gehören also eben so wohl die Gerechtsamen, als die Gebiete und das Land; also, daß die Land-Stände und Unterthanen an denenselbigen weder eine würckliche Herrschafft, noch etwas ähnliches haben; noch kan ihnen dergleichen ohne Bewilligung des Kaysers und des Reichs, auch aller derer, welche ein Recht dabey haben, eingeräumet werden, oder zustehen; daher können sie sich auch nicht durch Landes-Verträge oder Reversalien den Weg darzu bahnen; vil weniger ist ihnen erlaubt, sich in eine Mit-Landes-Herrschafft oder Gemeinschafft des Landes und der Landesherrlichen Gerechtsamen einzudringen; vilmehr ist alles für null und nichtig zu achten, was die Land-Stände sich zu disem Ende einbedingen, oder die Regenten versprechen und versicheren, indeme eine solche Anmassung die Schrancken der Landesherrlichen Macht weit überschreiten würde, und dergleichen Mit-Herrschafften und Mittheilungen der Landesherrlichen Gerechtsamen eine offenbare Schmälerung derer Reichs-Lehen seyn würden, welche die Landes-Herrn um so mehrers zu fliehen haben, weil selbige denen schädlichsten Entziehungen den Weg öffnen und denen Gerechtsamen des Kaysers und des Reichs, wie auch derer Erben und Nachkommen, auf unzählige Weise nachtheilig ist.

Siehe JARGOW. über Struvens Discurs von Teutsch. Land-Stänð, *Cap.* 4. *p.* 307. und 308. allwo er erweiset, daß dergleichen Anmassungen derer Land-Stände für Schmälerungen derer Reichs-Lehen, zu halten seyen, welche in der Kayserl. Wahl-Capitulation *art.* 15. §. 1. und 2. verbotten worden. Desgleichen mißbilliget auch RUDOLPH *in Vindic. territor. potest. C.* 3. § 94 dergleichen Mit-Herrschafft derer Lande und Gerechtsamen in denen Teutschen Ertz- und Bisthümern. Innocentius XII. in der oben (§. 19.) angeführten Verordnung. Die Kaysere, namentlich Kayser Leopold, vernichtigen und mißbilligen sie ebenfalls in dem offt-

an-

angeführten Cassations-Rescript, in denen Worten: „Daß sie = = = von „denen von einem zeitlichen Römischen Kayser ihnen zu Lehen verliehenen „Regalien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich ziehen, „und in ein Con-Dominium eindringen wollen ꝛc.“

Ferner: „So verordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß hin„füro das D. C. zu N. bey künfftigen Sedis-Vacantzien und darauf erfol„genden Electionen, vor oder nach, weder für sich insgesammt, noch einem „Particulari zum Besten, vil oder wenig circa Temporalia, Regalia nempe, „jura territorialia, cameralia & politica, als da seynd constitutiones judi„ciorum & officialium sæcularium, und dergleichen, und was in Summa „von einem zeitlichen Römischen Kayser einem jedesmaligen Bischoffen zu „Lehen verliehen wird, auch sonsten durch die Constitutiones Imperii dem„selben NB. als einem Reichs-Fürsten zukommt, capituliren, oder Concor„data, Vergleich oder Bündungen machen sollen; gestalten Wir alles, was „disem Verbott entgegen, = = = jetzt alsdann, und dann als jetzt, für null, „nichtig und krafftlos erklären ꝛc.“

Weiter das Urthel des K. R. H. R. vom 16. Sept. 1698. in Sachen: W. c. W. allwo es heißt: „Des vermeintlichen Con-Dominii ungeachtet ꝛc.“ Siehe unten. In dem im Jahr 1676. zwischen dem postulirten Administratore zu Magdeburg und seinem Capitul eingegangenen Vergleich begibt sich das Capitul §. 2. und 23. formlich der angesprochenen Mit-Herrschafft, und erkläret: „Daß sie (Capitulares,) Ihre Fürstliche Durchl. in Dero „Landes-Fürstlichen Superiorität und davon dependirenden Juribus nicht „turbiren, noch beeinträchtigen, weder unter einigem Prætext den *Condo„minat* ferner intendiren wollen.“ Da aber das, was hier von denen geistlichen Fürstenthümern aus denen Kayserl. Rescripten und anderen Verordnungen und Staats-Handlungen angeführet wird, nur die weltliche Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien betrifft; so ist kein Zweiffel, daß solches, wegen der auf beyden Seiten vorwaltenden Gleichheit derer Gründe, auch von denen weltlichen Fürstenthümern zu sagen seye. Siehe auch BOEHMERS *Consult. T.* 1. *P.* 1. *C.* 15. *n.* 79. und 80. allwo aber, an statt: „Stifft Worms“ zu lesen ist: Stifft Würtzburg.“

Anmerckungen.

1) Daß die Teutsche Dom-Capitul sich einer Mit-Landes- oder Erb- und Grund-Herrschafft anmassen, ist bekannt. Der eben so gründlich gelehrte, als patriotisch gesinnete und rechtschaffene Herr Cantzley-Director STRUBE hat in seinen Neben-Stunden *Part.* 1. *pag.* 1. bis 181. dise Sache sehr schön untersucht, und ein grosser Theil diser Abhandlung verdiente, wörtlich hier eingerücket

zu werden: Weil es aber zu weitläufftig wäre, und dise Materie doch wichtig ist, von dem Freyherrn von **Ickstatt** auch immer der Schluß von denen geistlichen auf die weltliche Fürstenthümer und Lande gemachet wird, und gegenwärtiger §. einen starcken Einfluß in alle folgende §§. der **Ickstattischen** Abhandlung hat; so will ich doch doch wenigstens einiges daraus anführen; und zwar forderist aus der Vorrede.

Er schreibt allda: „Vile Bischöffliche Räthe und Diener möch„ten gerne ihren Herren eine unumschränckte Gewalt erwerben, und „stehen in denen **fehlsamen** Gedancken, daß die ihnen von den Kay„sern verliehene Regalien keine denen Dom-Capiteln **und Ständen** „zu statten kommende Einschränckung zulassen. Hingegen möchten „auch manche Domherrn und ihre Rathgebere gerne aus dem Bi„schoff einen Doge zu Venedig und die übrige Land-Stände zu Ja„Herrn machen. Ich bemühe mich, die **Mittel**-Strasse zu gehen, „und zu erweisen, „ „wie allerdings vile wichtige Regierungs-Ge„ „schäffte die Dom-Capitularische Einwilligung erforderen, und „ „denen Bischöffen nimmer eine unumschränckte Gewalt von den „ „Kaysern verliehen worden. = = = **Wann** aus dem consensu Ca„ „pitulari in allen weltlichen Geschäfften ein blosses Consilium, „ „folglich **dem Bischoff eine unumschränckte Gewalt beyge„ „leget wird; so geräth die Kirche / nebst Land und „ „Leuten / in äusserste Gefahr. Wären grosse Herren „ „nicht Menschen / sondern Engel; alsdann dörffte man „ „keinen Mißbrauch ihrer Gewalt förchten. Vilfältig „ „aber haben derselben Entschliessungen / statt des gemei„ „nen Bestens / einen vermeinten besonderen Vortheil des „ „Regenten / oder seiner in Ansehen stehenden Bedienten / „ „zum Zweck**; = = = So wenig sich aber eine unumschränckte „Landesherrliche Gewalt vor die Bisthümer schicket; so wenig lässet „sich auch eine Dom-Capitularische Ober-Herrschafft in selbigem „einführen. Ich will nicht untersuchen: Ob die Länder wohl da„bey fahren würden? Die Capitulationes, welche man den Bi„schöffen vorzuschreiben pfleget, machen es eben nicht glaublich, weil

„die=

„dieselbe gemeiniglich mehr auf die Beförderung des besonderen Dom„Capitularischen, als des gantzen Landes Bestens abzielen.“

Pag. 152. *seqq.* schreibet er: „Ich habe es bereits gemißbilli„get, daß der Verfasser des *Facti & Juris Juramenti Episcopalis*, „*sive Capitulationum Herbipolensium*, allen die Landes-Fürstliche „Regalia einschränckenden Verträgen die Krafft versaget, denen Bi„schöffen Ziel und Maaß zu setzen. Ich kan ihm daher 2. auf keine „Weise beypflichten, wann er *pag* 469 471. 472. behaupten will, „es könne das Dom-Capitul ohne Kayserliche Einwilligung an dem „jure judiciorum, fœderum, armandiæ &c. nicht einmal so fern „Theil haben, daß sie nur mit dessen Consens zu üben, weil keines„wegs selbiges, sondern der Bischoff, von Kayserlicher Maj. damit „beliehen, und ihm *in Instr. Pac. Westph. art.* 8. §. 2. die Landes-Fürst„liche Hoheit mitgetheilet sey. Eben diesen Einwurff machte An. „1658. Bischoff Christoph Bernhard zu Münster seinen Ständen, „und liesse sich, nach des ALPEN Bericht *in Vita ejus Lib* 4. *n.* „1. *p.* 385. 387. also vernehmen: Quamvis illæsa intactaque vel„let Privilegia Ordinibus concessa, non posse tamen ea dero„gare juribus Principum per Leges Imperii, per Decreta Pacis „Westphalicæ, toties stabilitis, quæ, uti tempore posteriora, „ita & iure potiora essent: Iis Privilegia, non Privilegiis ea at„temperari debere. - - - **Es ist** aber 1. **ein grosser aller hi„storischer Warheit zuwider lauffender Irrthum / wann „man sich einbildet / denen Bischöffen wäre eine gantz un„umschränckte Herrschafft von den Kaysern mitgetheilet /** „und dise hätten sie ohne rechtliche Nothwendigkeit durch Verträge „schmälern lassen, mithin das Dom-Capitul **und die übrige** „**Stände** solchergestalt **neuerlich** Theil an der Landes-Regierung „bekommen. - - - Wie zu den ältesten Zeiten, nicht nur auf Reichs„Tagen, sondern auch **auf Land-Tagen** die **wichtigste Regie„rungs-Sachen** abgehandelt worden, habe ich **in meinen** *Observ.* „*juris & Histor. Germ Obs.* 4. §. 1. 2. gezeiget. - - - Man hat sich „auch **in den mittleren Zeiten** nicht in die Gedancken kommen „lassen, eine solche Deutung der Kayserlichen Investituren zu machen, „**sondern überall in Teutschland der Land-Stände Con-**

 „sens

„sens zu den wichtigsten Regierungs-Geschäfften erfordert, und „lehret Herr Regierungs-Rath, (nunmehriger Reichs-Hof-Rath „und Freyherr von) SENCKENBERG *in Select. jur. & Hist.* „*Tom.* 5. *Præf.* §. 1. *p.* 4. Certe, quicquid poterant olim Status „Imperii in Imperio, id *quibuslibet Statibus provincialibus* in Ter„ritorio permissum. *Et hæc regula in medio ævo nunquam fefellit.* „- - Man darff eine mäßige Wissenschafft von der Beschaffen„heit damaliger Zeiten haben, um überzeuget zu seyn, wie weit an„fänglich die Landes-Fürstliche Obrigkeit von einer unumschränckten „Freyheit entfernet gewesen. - - Bey disen Umständen durffte man die „Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, des Landes-Herrn Gewalt durch Ver„träge einzuschräncken. Nachdeme aber die Verfassung sich geän„dert; der Land-Fride bevestiget, und eine andere (grosse Geld„Summe erforderende) Art zu kriegen eingeführet worden, haben „die „(Land-)„Stände sich selten zum Beytrag verstanden, ohne „ihre Gerechtsame durch **Verträge** in Sicherheit zu stellen, „**wel„che demnach der Landes-Herrschafft kein für hin gehab„tes Recht entzogen, sondern die vilmehr die uralte „Freyheit der Unterthanen bevestiget haben.**“ Nachdeme Herr STRUBE hierauf gezeiget, daß Herr Cantzler von LUDEWIG *in Jur. Feud. c.* 8. *qu.* 5. §. 3. 4. und *in not. n.* 725. und 731. gleicher Meinung seye, erweiset er 2. das Instr. Pac. Westph. stehe eben so wenig im Wege, daß nicht die Dom-Capitul, **samt den übrigen Ständen**, auf gewisse Maasse an der Landes-Regierung Theil nehmen; dann 1. wäre es höchst-unbillig, und seye also keineswegs zu vermuthen etc. 2. zeige *art.* 10. § 16. und *art* 11 §. 4. 8. 11. das Gegentheil, und daß der Teutschen Fürsten und Stände Gewalt durch Verträge mit ihren Unterthanen auch noch ferner eingeschräncket werden könne. 3. Noch klärer mache es die bey denen Executions-Tractaten errichtete Oßnabrückische perpetuirliche Capitulation. „Disem„ (schreibt er ferner,) „tritt die Observantz folgender Zeiten hinbey. Es ist *in meinen* „*Observ. Jur. & Hist. Germ. Obs.* 4. §. 8. gezeiget, wie der Kayser „und vile grosse Reichs-Stände die Gültigkeit der Verträge, welche „der Landes-Herren Gewalt einschräncken, auf öffentlichem Reichs-

„Tage

„Tage erkannt haben. Ich setze anjetzt noch die in dem Ertz-Stifft „Cölln ergangene neuere Kayserliche Verordnungen hinzu. Wann ein „Vertrag die Landes-Hoheit schmälert, so thut es die Ertz-Stifftische „Erb-Landes-Vereinigung. Vermöge derselben kan der Landes-„Herr ohne des Capituls und **gemeiner Landschafft** Consens we-„der Krieg anfangen, noch seine Vestungen mit andern als Cöllni-„schen Leuten besetzen, oder auch Bündnisse machen; hingegen die „Landschafft, wenn er gegen die Verträge handelt, ihm den Gehor-„sam versagen, und selbigen dem Dom-Capitul leisten. Siehe „FABRI **Staats-Cantzl.** *P.* 6. *p.* 470. 510. Dise Erb-Landes-„Vereinigung wurde aber An. 1702. zum Grunde der wider Chur-„Fürst Joseph Clementen ergangenen Kayserlichen Verordnungen „geleget, und erkannt, daß die von Demselben geschehene Einneh-„mung fremder Trouppen berührter Erb-Landes-Vereinigung und „anderen special-Grund-Gesetzen des Chur-Fürstenthums, auch „absonderlichen Verträgen und alt-hergebrachten Reversalien, zu-„widerlauffe. Siehe FABRUM *d. l. p.* 565. So gar in dem An. „1727. von Jhro jetz-regierenden **Chur-**Fürstl. Durchl. zu Cölln „wider das Cöllnische Dom-Capitul ausgewürckten Kayserlichen Re-„scripto ist besagte Erb-Landes-Einigung für gültig erkannt, und „nur das Dom-Capitul ermahnet, seine Gerechtigkeit nicht über „dasjenige, so darinn enthalten, zu weit auszudehnen. = = = Ob „man dise Befugniß derselben „(der Land-Stände,) eine Mitherr-„schafft nennen könne? ist ein Wort-Streit, dessen Entscheidung „niemanden etwas würckliches gibt oder nimmt, wenn eingeraumet „wird, daß die Landes-Fürstliche Hoheit ihre Schrancken hat. „= = = Die Evangelische Reichs-Stände bey den Westphälischen „Friedens-Handlungen = = lassen sich in den Mediis compositio-„nis in puncto Reservati ecclesiastici - - also vernehmen: „Doch „ „daß an den Orten, **wo die Land-Stände an solchen** ***Ju-*** „ „*ribus* (Superioritatis) ***participiren***/ sie in die anstellende Re-„ „formation mit willigen.“

So schreibet, nicht ein alter Schul-Fuchs und verlegener Civilist, nicht ein Landschafft-Consulent oder Syndicus, sondern ein noch lebender, in Teutschen Staats-Sachen belesen- und erfahrener Mann

Mann, ein angesehener und beliebter Chur-Fürstlich-Braunschweigischer Rath. Was disem allem noch weiter beygefüget werden könnte; verspahre ich auf andere Gelegenheiten.

2) Es ist mir kein Landesherrlicher Revers, oder irgend einiger Landes-Vertrag bekannt, darinn Teutsche Land-Stände sich einer Landes-Mit-Herrschafft anmasseten, oder sich selbige ausbedungen haben.

Daß aber Land-Stände eintzeler, auch der höchsten Stücke der Landes-Hoheit, also noch vil mehr ihrer Mit-Zuziehung bey Ausübung derselbigen fähig, solches keine Schmäler-noch Veräusserung der Reichs-Lehen seyen, und, wann Land-Stände solche rechtmäßig hergebracht haben, auch von denen höchsten Reichs-Gerichten dabey geschützet werden, ist theils bereits bey dem §. 27. gezeiget worden, theils wird sich solches aus denen Anmerckungen über die folgende §§. noch mehrers zu Tage legen.

§. 31.

Die denen Landes-Verträgen und Reversalien einverleibte, einen Verlust der Herrschafft nach sich ziehende Clauseln seynd für nichtig, verwegen und unanständig zu halten.

Denen Landes-Verträgen und Reversalien werden den Verlust der Herrschafft nach sich ziehende Clausuln eingerückt, wann, auf den Fall, da dagegen gehandelt, oder deren Bestättigung verweigert würde, die Land-Stände und Unterthanen von dem Band der Erb-Huldigung und Unterthänigkeit freygesprochen werden, so, daß sie dem Regenten keinen Gehorsam leisten, noch ihne für ihren Fürsten und Herrn zu erkennen schuldig seyn sollen; oder wann auf die Hintansetzung einiger Articul derer Landes-Verträge der Verlust der Landes-Regierung und Regalien, ja auch der Herrschafft und des Besitzes des Landes, gantz oder zum Theil, so auch der künfftigen Erb-Folge, und anderer solchen Gerechtsamen, gleich als zur Straffe, gesetzet wird. Denn da die Fürstenthümer und Lande, wie auch die denenselben anklebende Landesherrliche Gerechtsamen und Regalien denen Fürsten und Ständen des

Reichs, keinesweges aber denen Land-Ständen und Unterthanen, erwiesener massen, (§. præc.) zuständig seynd, und keine Mit-Herrschafft dabey Platz greiffen kan; das Band der Erb-Huldigung und Unterthänigkeit aber von der Landes-Hoheit unzertrennlich ist, so, daß diejenige, welche ihrem Landes-Herrn dise Treue und Unterwürffigkeit abläugnen, sich des Verbrechens des Hoch-Verraths und der Rebellion schuldig machen; über das denen Land-Ständen und Unterthanen auf keinerley Weise zustehet, wegen der Gerechtsamen und des Eigenthums ihrer Landes-Herren unter irgend einigem Vorwand Verfügungen zu machen, und sich die Entscheidung: Ob und wie ferne sie derselbigen fähig seyen? anzumassen; so ist klar, daß dergleichen den **Verlust der Herrschafft nach sich ziehende Clausuln**, als verwegen und bös, denen Gerechtsamen des Reichs und der Landes-Herrn, wie auch der Ehre und dem Respect des Regentens, nachtheilig, endlich als Reitzungen zu Aufruhren und Rebellionen, für nichtig, verwegen und unanständig zu halten seyen; so gar, daß die Urhebere solcher ungewöhnlichen Clausuln, als Beleidigere derer Landesherrlichen Gerechtsamen, billig zur Straffe gezogen werden können; absonderlich, da auf den Fall einer Verletzung solcher Landes-Verträge und Reversalien, welche keinen Fehler an sich haben, denen Land-Ständen der Weg Rechtens offen stehet, und die Hülffe gegen die Landes-Beschwerden entweder bey dem Regenten selbsten, oder bey dem höheren Richter, zu suchen ist; hingegen, in seiner eigenen Sache einen Richter, abgeben, und sich gleichsam ein Recht, den Regenten zu bestraffen, anzumassen, weder mit der Natur der Unterwürffigkeit übereinkommt, noch mit dem Ansehen des höchsten Richters, oder der Landes-Hoheit derer Reichs-Stände, vereiniget werden kan.

So gar auch in denen unabhängigen Reichen, ob wohlen die, so das Recht haben zu wählen, die oberste Herrschafft dem von ihnen Erwählten unter selbst-beliebigen Bedingungen auftragen können, werden dennoch dergleichen den Verlust der Regierung nach sich ziehende Clausuln für verhaßt und unziemlich gehalten, und man erzählet, daß Kayser Leopolds Wahl-Gesandte im Jahr 1657. öffentlich erkläret haben, Ihr Principal und Herr werde die Kayserliche Cron unter dergleichen ungewöhnlichen Clausuln niemalen annehmen. Doch seynd von denen den Verlust der Regierung nach sich ziehenden Clausuln unterschieden die eine Handlung vernichtigende Clausuln / wann solche Handlung denen vorgeschriebenen und angenommenen Bedingungen zuwider laufft; und enthalten solche, wann die Landes-Verträge und Reversalien denen Rechten gemäß seynd, (§. 26.) nichts unbilliges in sich. Die Nichtigkeit derer den Verlust der Regierung nach sich ziehenden Clausuln hingegen erhellet ferner auch daraus, weilen da die Fürsten und Stände des Reichs auch in dem Fall offenbarer Ubertrettungen derer Reichs-Gesetze und des Land-Fridens, ihrer Lande und Gebiete, auch Landesherrlichen Gerechtsamen und Landes-Regierung, nicht anderst, als durch Reichs-Tägige Bewilligung des Kaysers und der Reichs-Stände entsetzet, oder auch nur an der Ausübung ihrer Landesherrlichen Gerechtsamen verhinderet werden können, nach der Kays. Wahl-Cap. Art. 1. §. 3. und 4. wie auch Art. 20. für unrecht gehalten werden muß, Land-Ständen und Unterthanen eine so ausschweiffende Macht zu gestatten. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß in denen älteren Landes-Verträgen, welche in denen mittleren Zeiten zwischen Landes-Herrn und ihren Land-Ständen errichtet worden seynd, dergleichen Clausuln mehrmalen vorkommen: Aber sie schicken sich nur zu selbigen rauhen Zeiten des Faust-Rechts und anderer Empörungen, und können bey jetzigen gesitteteren Zeiten in Teutschland nicht ohne Entsetzen angeführet werden. Dann wer kan ohne Erstaunen in der Capitulation Johannis von Brun, Bischoffs zu W. vom Jahr 1411. Art. 16. und 17. lesen, daß in dem Fall der Ubertrettung eines oder anderen Articuls besagter Capitulation die vier Haupt-Stätte von der Unterthänigkeit und ihrem dem Fürsten geleisteten Eyd losgesprochen werden? Siehe das *Jus & Factum &c. p.* 310. Doch trifft man auch noch in neueren Landes-Verträgen Exempel dises barbarischen Gebrauches an. Siehe STRUVENS *Corp. J. pub. Cap.* 29. §. 47. am Ende. So gar hat noch erst gantz kürtzlich ein ungenannter, aber leicht zu nennender, Schrifften-Steller sich nicht gescheuet, in dem Angesichte seines Landes-Herrns, dergleichen aufrührischen Clausuln das Wort zu reden, und gleichsam Bedrohungen, welche leicht gegen den Landes-Herrn in das Werck zu setzen seyen, offentlich auszustossen. Siehe die **Anmerckungen über die Würtemb. Grund-Veste / gantz hindurch.**

An-

Anmerckung.

Wir haben bey dem nächst-vorhergehenden §. aus Herrn Cantzley-Directors STRUBENS Munde vernommen: In der Ertz-Stifft-Cöllnischen Landes-Vereinigung seye versehen, daß, wann der Chur-Fürst gegen die Landes-Verträge handle, solle die Landschafft ihme den Gehorsam versagen und selbigen dem Dom-Capitul leisten; der Kayserliche Reichs-Hof-Rath habe auch noch erst **in dem jetzigen Jahrhundert** auf solche Erb-Einigung überhaupt, und besonders auch in disem Stück, gesprochen.

So dann haben wir ebenfalls schon oben bey dem §. 22. vernommen, daß in dem Würtembergischen Landes-Vertrag vom Jahr 1514. welcher 1) erst nach bereits aufgehobenem Faust-Recht, 2) selbst durch Kayserliche Commissarien und verschiedene ansehnliche Stände des Reichs vermittelt, 3) auch noch über dises von Kayser Maxen I. und 4) seit 1600. von allen Römischen Kaysern, wie auch 5) von allen Hertzogen zu Würtemberg bis jetzo bestättiget worden ist, versehen seye: Ehe ein die Regierung neu-antrettender Hertzog disen Vertrag durch seine Brieff und Siegel bestättiget habe, solle das Land **nicht schuldig seyn**/ Ihne einzulassen, oder Ihme gehorsam zu seyn.

Endlich heißt es auch noch von 1733. und 1744. in denen Hertzoglich-Würtembergischen Reversalien: "Dahero auch, nach ermeldten Landes-Compactaten, sie, Prälaten und Landschafft Unsers "Hertzogthums, keinem Regenten eher die Huldigung zu leisten "schuldig und gehalten seyn sollen, bevor Er nicht, alle dise Puncten, "steiff, vest und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren "Worten, Treu und Glauben, sich förmlich reversiret habe." Und "dises hat NB. der **Kayser** und Reichs-Hof-Rath A. 1743. bestättiget.

Wann einmal dise Gründe weniger gelten sollten, als des Herrn von **Ickstatts** willkührliche Sätze; solle ihme mit weiterer Antwort begegnet werden.

Siehe auch die Anmerckungen zu dem §. 44.

§. 32.

Ob durch Landes-Verträge und Reversalien das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen eingeschräncket werden könne.

Das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen, welches ehedessen nach der Zahl der Personen, welche ein Fürstenthum, Grafschafft oder Herrschafft, entweder eintzeln oder in Gemeinschafft besessen, heutiges Tages aber nach der Zahl derer Lande, welchen es anklebet, berechnet wird, stehet denen Fürsten und Ständen des Reichs, vermöge derer Reichs-Staats-Gesetze, besonders des *Inst. Pac. Osn. art.* 8. §. *Gaudeant &c.* und der **Kays. Wahl-Cap.** *art.* 1. §. 3. ohnzweifentlich zu, und ist durch die Grund-Gesetze bestättiget und bevestiget; daher kan es auch denen Land-Ständen, Capituln und Unterthanen weder mitgetheilt, noch durch Landes-Verträge und Reversalien, weder gantz, noch zum Theil, zu eigen gemacht werden. (§. 27.) Im Gegentheil, da die Stimmen derer Reichs-Stände auf Reichs-Tägen frey seyn sollen, (siehe besagte Gesetze,) und selbige ihre Absicht nicht so wohl auf die Regierung des Landes, als vilmehr des gantzen Reiches und derer Crayse, haben; so ist kein hinreichender Grund vorhanden, warum solches auch in Ansehung derer bey dessen Ausübung vorkommenden Umständen von denen Landständen und Unterthanen sollte können eingeschräncket oder begräntzet werden, sonderlich da des Reichs-Staats-Gesetze, der Religions- und Land-Frid, wie auch der Westphälische Frid, wegen derer Gerechtsamen derer Unterthanen, wann bey dem Reichs-Convent etwas davon vorkommen sollte, genugsame Vorsehung gethan, und denen Stimmen derer Stände eine Richtschnur vorgeschrieben haben (§. 7. und 8.) Dahero ist das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen, so wohl in Ansehung seines Wesens, als auch derer bey dessen Ausübung vorkommender Umstände, unberühret zu lassen, und nicht durch ungewöhnliche Bedingungen einzu-

schrän-

schräncken; mithin ist alles für null und nichtig zu halten, was denen Landes-Verträgen, Capitulationen und Reversalien zu derselben Schmälerung und Einschränckung, gegen die Reichs-Rechte und Gesetze, wie auch die Freyheit derer Stände, einverleibet wird.

Wann der Bischoffliche Stuhl erlediget, oder der Landes-Herr minderjährig ist, wird das Sitz- und Stimm-Recht nur Verwaltungs- oder Vormundschaffts-weis, an statt des Regentens und als ein dem Land anklebendes Recht, geführet; wie ich anderwärts erwisen habe. Siehe MOSERS *Opusc. T. 2. Op. 7.* Ubrigens, wie die Freyheit diser Stimme nicht verhindert, daß nicht ein Regent an die Reichs-Gesetze und Verordnungen, und das, was darinn zum Besten und Vortheil derer Unterthanen heilsamlich versehen ist, verbunden seyn sollte; also ist hingegen eine neuerliche Staats-Rechts-Lehre, Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen an eine oder die andere derer im Reich angenommenen und geduldeter Religionen binden, eines Catholischen Regentens Stimme protestantisch, oder eines protestantischen Landesherrns Catholisch durch Landes-Verträge und Reversalien machen; einen Catholischen Fürsten verbinden, daß er, wo über dem Verstand des Religions- und Westphälischen-Fridens gestritten wird, die Meinungen derer Protestanten, oder umgekehrt, für wahr und unzweifelhafft halten und seine Stimme bey Reichs-Tägen darnach einrichten solle; oder den Regenten von der Ausübung des Sitz- und Stimm-Rechts gar ausschliessen, und selbiges einem dem Regenten untergebenen und von Jhme abhängigen Corpori oder Collegio auftragen, es Krafft eigenen Rechts und nach Gefallen auszuüben, oder es auf andere dergleichen Weise einzuschräncken. Jch meines Orts habe solches bishero mit denen Reichs-Staats-Gesetzen, dem Oßn. Frid. Schluß. *art.* 8. §. *Gaudeant &c.* und mit der Kays. Wahl. Cap. *art.* 1. §. 3. „Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ih„ren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und „ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilli„gung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs„Collegiis hergebracht, davon, provisorie, noch in sonstige Weis, suspen„diren und ausschliessen, &c.“ nicht reimen können, man wollte dann sagen, die Land-Stände und Unterthanen haben in Ansehung des Sitz- und Stimm-Rechtes derer Reichs-Stände mehr Recht, als der Kayser und das gantze Reich, oder das Vorrecht eines Reichs-Standes beruhe nicht auf dem Regenten, sondern auf seinen Unterthanen, Land-Ständen und andern seinen Raths-Collegien; welches zu behaupten von mir ferne seye. Was von denen ordinari-Reichs-Deputations-Conventen und dergleichen Anzahl beyder Religions-Verwandten bey denselbigen in dem Oßn. Frid.

Schluß *art.* 5. §. 51. versehen ist, kan denen neuerlichen Anmassungen derer Land-Stände keinen Vorschub geben; dann wann ein Fürst oder Stand aus der Zahl der Deputirten die Religion ändert, kan nicht mehr zu der Claß, zu welcher er entweder als Catholischer, oder als Augsp. Conf. Verwandter, gehöret hatte, gerechnet werden; sondern es muß ein anderer von der Religion, wie die erledigte Stelle es erfordert, an seine statt ernannt werden; und so hat man es auch bishero gehalten. Aber wie schliesset das auf das Sitz- und Stimm-Recht bey Reichs-Tägen, wo keine Reichs-Gesetze solche Gleichheit erforderen? Man kan auch das Exempel von dem Chur-Fürstenthum Sachsen nicht wohl hieher ziehen; dann da dessen Besitzer und Catholischer Regierungs-Nachfolger, aus besonderen Staats-Ursachen, seinem Durchl. Hause die Directorial-Gerechtsamen bey denen Zusammenkünfften und Berathschlagungen derer Augsp. Conf. Verwandten Stände hat erhalten wollen; so konnte auch seine Reichs-tägige Stimme nicht anderst als protestantisch seyn.

Anmerckung.

Es ist zu bedauren, daß des weltweisen Freyherrn **von Ickstatt** Verstand, als er dises schriebe, so benebelt ware, daß er nicht eingesehen hat, es seye ein fehlerhaffter Schluß: **Der Kayser** hat versprochen, daß **Er** denen Reichs-Ständen an ihrem freyen Stimm-Recht keinen Eintrag thun, vil weniger sie davon suspendiren oder gar ausschliessen wolle; also kan ein **Landes-Herr** sich **mit seinen Land-Ständen** nicht vergleichen, wie es von dem Landes-Herrn in würcklicher Ausübung dises seines **in Absicht auf den Kayser freyen** Sitz- und Stimm-Rechts, in gewissen Fällen, wobey das Land ein grosses Interesse hat, solle gehalten werden. - - - Doch ich will mich nicht unnöthiger Dinge mit ihme aufhalten.

In denen Würtembergischen Landes-Reversalien ist versehen: 1. Es sollen alle Würtembergische Reichs- und Crays-Gesandtschafften, auch Cammer-Gerichts-Deputationen, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis besetzet werden, und solche, wann sie Zeit währenden Amtes dise Religion verlassen sollten, so dann bey demselben nicht verbleiben. 2. Wegen ohngekränckt-durchgängiger Beybehaltung des Status Anni Decretorii solle denen Principiis derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs nachgegangen werden. 3. So auch in

Ansehung des Landesherrlichen privat-Gottesdienstes. Alles dises haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath als dem Westphälischen Friden gemäß erkläret und bestättiget: Wie kan sich dann ein Freyherr von Ickstatt dagegen auflassen? Ist aber dises recht; so kan und wird auch nicht unrecht seyn, daß Hertzog Carl Alexander, für Sich, Seine Erben und Nachkommen, dem Evangelischen Corpori versprochen hat: Seinem Evangelischen geheimen-Raths-Collegio die perpetuirliche Commißion aufzutragen, und es zu bevollmächtigen, alle in die Evangelische Religions- und Kirchen-auch dahin allein einschlagende Oeconomie- und politische Sachen, es betreffen nun solche gleich die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesammte Evangelische Wesen, ohne weitere Anfrage zu tractiren, und alle nöthige Verordnungen in- oder ausser Landes vor sich zu erlassen; zu welchem Ende auch alle Gesandtschafften jederzeit expresse angewisen werden sollen, daß sie alle ihre Berichte an vorgedachtes Collegium in jenen Fällen allein erstatten und nach dessen Entschliessungen sich richten möchten &c.

§. 33.

Die Kriegs- und Friedens-Gerechtsamen, so ferne selbige zu der Fürsten und Stände des Reichs Reichs- und Crays-Täglichen Gerechtsamen gehören, und ihre Absicht auf das gantze Reich haben, seynd kein Vorwurff derer Landesherrlichen Verträge mit denen Land-Ständen und derer Reversalien; (§. 31.) dahero keinerley Einschränckungen, Begräntzungen und Mäßigungen dererselben durch die Reversalien Platz finden. Aber eben dises ist auch, aus gleichem Grund, von dem Landesherrlichen Kriegs- und Fridens-Recht und denen demselben anklebenden Recht der Bewaffnung, Auswahl, Folge, Vestungen, Besatzungen, militarischer Einquartirungen, u. s. w. zu sagen, als welche der Regenten, nicht aber der Land-Stände und Unterthanen, eigen seynd. (§. 27.) Doch können die Land-Stände sich wohl ausbedingen, und durch Reversalien

Was die Land-Stände in Ansehung derer Kriegs- und Fridens-Gerechtsamen sich durch Landes-Verträge und Reversalien mit Recht bedingen können?

versalien vorsehen, daß der Regent die Waffen nicht gegen die Reichs-Gesetze, sonderlich den Land-Friden in weltlichen und Religions-Sachen, ergreiffe, oder seine Lande und Unterthanen ohne Noth denen feindlichen Verheer- und Plünderungen aussetze (§. 9. und 26.); ja da auch in der Vollziehung und würcklichen Ausübung derer Kriegs-Gerechtsamen allerley Vorfallenheiten vorkommen, welche ohne Beyhülffe derer Land-Stände schwerlich und nicht wohl in gebührender Ordnung verrichtet werden; so stehet nichts im Wege, daß nicht durch die Landes-Verträge und Reversalien, in Ansehung der bey der Ausübung vorfallenden besonderen Handlungen, z. E. wegen der Art der Auswahl, Einrichtung der Quartiere, u. s. w. eine gewisse Ordnung vest gestellet und derselben Vollziehung denen Landes-Ständen zu einem beständigen Recht überlassen werde. Aber, dem Regenten vorschreiben, daß er in Erwählung der Generals und Officiers der Land-Stände Gutachten folgen solle, daß nur die, welche sich zu der von ihnen vorgeschriebenen Religion bekennen, zu militarischen Ehren-Stellen beförderet, andere Religions-Verwandte aber davon ausgeschlossen werden sollen; daß der Landes-Herr ohne ihre Beystimmung keine neue Vestungen in dem Land errichte, oder die zerfallene wieder herstelle, daß die Trouppen sich auch denen Land-Ständen eydlich verbinden sollen, und was dergleichen mehr ist, das seynd solche Dinge, welche die Macht derer Land-Stände weit überschreiten; (§. 27.) dahero leicht zu ermessen ist, daß ein Regent in so fern an dergleichen Landes-Verträge und Reversalien nicht verbunden seye; welches auch von denen Fridens-Geschäfften zu sagen ist, wann nicht etwa von Sachen gehandelt wird, da es räthlich ist, mit denen Land-Ständen zuvor darüber zu berathschlagen.

Hieher gehöret, was wegen des Kriegs-Rechts und dessen Zugehörden in der Kays. Wahl. Cap. *art.* 19. §. 6. verordnet wird: „Wann auch Land-„Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen; so sollen „und wollen Wir, insonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit „und Regalien, so wohl überhaupt, als in specie die jura Collectarum, „*Armaturæ*, *sequelæ*, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen „und Unterhalt der Garnisonen, nach Innhalt : : : und dergleichen „betrifft, ad nuda narrata Subditorum, keine Mandata, noch Protectoria, oder „Conservatoria erkennen ꝛc.“ Ferner das oben (§. 19.) angeführte Kayserliche Rescript vom Jahr 1698. allwo der Kayser von denen Mißbräuchen der Capitulationen, (folglich auch so wohl derer Landes-Verträge, als Reversalien, (§§. 23. und 24.) also hievon redet: „Wodurch dann sothane : : : Fürsten so eingeschräncket werden, daß, wann ein casus necessi-„tatis des gesammten Reichs, oder auch solchen Stands in particulari, vor-„gefallen, Sie, zu folg ihres bey Empfahung der Reichs-Regalien abge-„schworenen theuren Eydes, nichts, oder wenig, prästiren können ꝛc.“

Anmerckungen.

1) Daß auch Land-Stände einzelner, und zwar derer wichtigsten, Stücke der Landes-Hoheit in militar-Sachen fähig seyen, und die höchste Reichs-Gerichte sie dabey schützen; davon hat man ein merckwürdiges Exempel an der Mecklenburgischen Land-Stadt Rostock, welche neben dem Fortifications-Recht, auch das Recht einer eigenen Besatzung hat. Man liset davon in dem Vor-Bericht zu denen *Decis. Imperial. in caussis Mecklenburg. p.* 37. *sq.*

„9. Was : : das Jus Præsidii (der Stadt Rostock) anbe-„langt, welches der Stadt : : A. 1702. zum Theil, An. 1713. „aber gäntzlich entzogen werden wollen; so ward von Kayserlicher „Maj. befohlen, dieselbe in puncto Præsidii fürohin nicht zu gravi-„ren. (Concluſ. d. d. 28. Mart. 1714. - - Reſcr. de eod. dat. - -) „Wobey es auch gelassen worden, ob schon der Fürstliche Agent solche „Expedition hindern wollen. (Concluſ. d. d. 12. Maj. 1714. : :) „Wie dann gleichfalls das Conservatorium hierinn erkannt, : : „und insonderheit auch in dem Ritterschafftlichen Conservatorio de-„nen hohen Herren Conservatoren aufgegeben worden, in die Stadt „Rostock, zu Beybehaltung des derselben zustehenden Juris Præsidii, „mit der Crays-Militz einzurücken, und dise Stadt damit nothdürff-

„tig, auch allein / folglich mit Ausschaffung anderer etwa darinn „befindlicher Soldaten, zu besetzen. (Conservator. Cæs. d. d. 22. „Oct. 1717. - -) Welches dann von der Kayserlichen hohen Com„mißion vollzogen, und dise Stadt in das ihr zustehende Jus Præsi„dii restituiret worden, per Decr. Commiss. d d. 28. Jun. 1719. „- - 10. Welchergestalt auch ferner disem Juri Præsidii der Stadt „prospiciret worden, als nachgehends dieselbe nicht nur eine Fürstl. „Schwartzburgische Compagnie zu eigener Guarnison übernommen, „sondern auch einige Compagnien von den Commißions-Trouppen, „ zu mehrerer Sicherheit, eingenommen; solches ist mit mehrerem „zu ersehen so wohl aus dem Revers Sereniss. D. Commissarii, d. „d. 7. Dec. 1736. - - als auch aus den Conclus. Cæs. vom 12. „Nov. 1734. - - Conclus. vom 2. Maji 1735. - - Conclus. vom „18. Febr. 1736. - - Rescr. an die St. Rostock de eod. dat. - - „Conclus. vom 2. Apr. 1737. - - Insonderheit soll dem Stadt„Magistrat in Errichtung einer eigenen Guarnison nichts hinderliches „in den Weg geleget, - - vil mehr die Stadt bey ihrem wohl - her„gebrachten Jure Præsidii ruhig gelassen, auch gegen alle Beein„trächtigung kräfftigst geschützet werden. - - - 11. Daher, als An. 1725. „von Sereniss. D. Commissario in dem der Stadt zugehörigen Fle„cken Warnemünde eine Besatzung geleget worden war; so impro„bireten Kayserliche Maj. nicht nur solches, weil dises Unternehmen „dem der Stadt zuerkannten Besatzungs-Recht zuwider lieffe; son„dern befohlen auch, die daselbst hingelegte Besatzung so gleich wie„der abmarchiren zu lassen. Hätte aber ein Nothfall und Gefahr „des Landes Ihn darzu bewogen; so hätte Ihro Kayserlichen Maj. „Er es so gleich anzuzeigen, und dem Stadt-Magistrat die Versi„cherung, daß es ihrem Juri Præsidii ohnschädlich und ohnnachthei„lig seyn, auch zu keinem Präjuditz angezogen werden solle, zu geben „gehabt: wie dann Kayserliche Maj. nicht zugeben würden, daß dise „Einquartirung in dem Flecken Warnemünde ihrem, der Stadt Ro„stock, daselbst habenden Besatzungs-Recht einigen Nachtheil brin„ge, auch nicht wollten, daß diser Vorgang von jemand zum Nach„theil des der Stadt Rostock zuerkannten Juris Præsidii jemals alle-

„giret

„giret oder angezogen werden solle noch könne. Conclus. vom 18.
„Febr. 1736. ꝛc.“

Ist nun **ein einzelner Land-Stand** eines so wichtigen Rechts in militar-Sachen fähig; warum nicht **ein** *Corpus* **der gesammten Land-Stände**? Seynd sie dessen so gar **mit Ausschluß ihres eigenen Landes-Herrns** fähig, wie vil mehr seynd sie fähig, nur Antheil an dergleichen Gerechtsamen zu haben, oder sich zu bedingen, daß dises oder jenes nicht einseitig und ohne ihr Vorwissen oder Bewilligung geschehen solle?

Aus dem Mecklenburgischen Erb-Vergleich von 1755. will ich, aus vilen anderen, nur disen einigen §. 315. anführen: „Wegen „Desertion Unserer Militz und der deßfalls zu machenden allgemeinen „Vorkehrung, wollen wir nächstens, **nach vernommenen rath-„samen Erachten / auch** *resp.* **Einwilligung / Unserer Rit-„ter- und Landschafft** eine besondere Constitution ergehen lassen.“ Und dises hat der Kayser bestättiget.

Was der Würtembergische Tübinger Vertrag vom Jahr 1514. dißfalls enthalte? wird der folgende §. belehren.

Und was wäre nun zum Vorstand der Land-Stände aus denen Comitial-Handlungen wegen Erweiterung des §. 180. **Reichs-Absch. von** 1654. und der im Jahr 1670. erfolgten Kayserlichen Resolution hier anzuführen? Braunschweig votirte bey diser Gelegenheit: „**Alle Stände wären nicht** *ejusdem conditionis & po-„testatis*, sondern vilen unter denselben durch Capitulationes, Con-„cordata, und (offtmals titulo satis oneroso,) erlangte Privilegia, „Exemtiones und dergleichen ziemlich die Hände gebunden; wie dises „die Erfahrung bezeuge, und von denen Publicisten sehr wohl herge-„leitet sey: welche von denen Unterthanen erlangte Jura so schlechter-„dings ihnen nicht abzuschneiden, und daß es auch ohne Violation „des Instrumenti Pacis nicht geschehen könne, eine universalem „regulam zu setzen.“

Dises seye einstweilen genug: Der Freyherr von **Ickstatt** muß gute Zähne haben, wann er im Stande ist, dise Nüsse damit aufzubeissen.

§. 34.

Was in Ansehung der Bündnisse Rechtens seye?

Von dem denen Fürsten und Ständen des Reichs Krafft derer Reichs-Grund-Gesetze zuständigen Bündniß-Recht ist ein gleiches Urtheil zu fällen; wann dahero Land-Stände in Landes-Verträgen und Reversalien die Schrancken allgemeiner Erinnerungen wegen rechtmäßigen Gebrauchs dises Rechtes zum Besten des Reichs und des Landes überschreiten; wann sie sich unterfangen, mit in die Gemeinschafft dises Rechts einzuschleichen; wann sie dem Regenten vorschreiben, mit wem Bündnisse einzugehen seyen oder nicht; wann sie so gar mit dem Kayser und seinen Verbündeten Bündnisse einzugehen mißbilligen; so ist dises alles für null und nichtig zu achten, und wann ein Regent auch gleich darauf geschworen hätte, kan es doch denselbigen nicht verbinden.

Im Oßn. Frid. *art.* 8. §. 2. *Gaudeant &c.* in den Worten: Cum primis vero jus faciendi inter se & cum Exteris fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto &c. so auch in der Kays. Wahl. Cap. *art.* 6. §. 4. „So vil aber die Stände des „Reichs belangt ꝛc.“ wird dises Recht allein denen Reichs-Ständen zugeschrieben; dahero kan solches nicht veräussert, oder denen Land-Ständen und Unterthanen mitgetheilen werden; (§. 27.) weßhalben in besagtem Kayserlichem Rescript unter denen Ursachen der vernichteten Bischofflichen Capitulationen erzählet wird: „Daß, wann Sie, die Fürsten, so gar „mit Uns, als Römischen Kayser, zu des Reichs und Ihrer eigenen Si„cherheit eine Bündniß eingehen wollen, auch dißfalls zuweilen durch die „Capitulationen, „(Compactaten und Reversalien,)“ gebundene Hände ge„habt; als wenn nicht Wir, als Römischer Kayser, sondern das Capitul, „dergleichen Landesherrliche Jura zu übergeben hätte ꝛc.“ Oben §. 23.

Anmerckungen.

Sonsten mußte man sich von dem Pabst, oder auch dem Kayser, als obristen Richter im Reich, von einem Eyd loszählen lassen; nun kan man es aber auch bey dem Freyherrn von **Ickstatt** vil leichter und wohlfeiler haben; nur muß man nicht darnach fragen, wer ihme Vollmacht hierzu ertheilet habe?

2) In

2) In dem Würtembergischen Tübinger Vertrag vom Jahr 1514. heißt es: „Der Haupt-Krieg halber, so zu Rettung Land „und Leut, auch seiner, Hertzogs Ulrichs, Verwandten, zu Hand„habung seiner Ober- und Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, Hülff „und Haltung seiner Einung, bißhero angenommen und beschlossen, „oder derjenigen, so er fürters seines Gefallens, dem Fürstenthum „zu gut, annehmen und noch mag fürgenommen werden; **so solle „das geschehen mit Rath und Hülff gemeiner Landschafft.** „Würd aber Hertzog Ulrich ausserhalb der obgemelten Stuck einigen „Krieg fürnehmen, oder jemand aus Freundschafft oder sonsten Vor„schub thun, oder helffen; so solle **das geschehen mit Rath / „Wissen und Willen gemeiner Landschafft; so ferne anderst „Hertzog Ulrich von ihnen Hülff haben wollte.** Und soll in „allen Stücken Hertzog Ulrich, wie seine Vor-Eltern, Liferung „geben, deßgleichen die Landschafft mit ihren Leiben, Fuhren und „andrem dienen, wie von Alters herkommen, und bey Hertzog „Ulrichs Vor-Eltern auch geschehen ist; alles ungefährlich.“ Und dises ist bis auf unsere Zeiten von allen Römischen Kaysern und von allen Hertzogen zu Würtemberg bestättiget worden.

3) In denen Mecklenburgischen Reversalien vom Jahr 1621. lautet es: „Wann Wir Uns, fürs 37ste, aus erheb- und beweg„lichen Ursachen, zu Nutz und Frommen Unserer Fürstenthum und „Lande, mit jemand in Conföderation und Bündniß absonderlich „einlassen würden, dazu Unserer getreuen Landschafft Contribution „von nöthen; so wollen Wir die Land-Räthe, alsdann mit darzu „ziehen, und ihres Raths gebrauchen.“ Und dises hat der Kayser bestätiget.

4) Damit aber der Freyherr von **Ickstatt** nicht sagen möge, dises seyen Dinge, so vor dem Westphälischen Frieden geschehen seyen; so ist wohl zu mercken, was Kayserliche Majest. auf ein erstattetes Reichs-Hof-Rats-Votum, den 19. Octob. 1724. in Ansehung derer Mecklenburgischen Landes-Beschwerden obrist-richterlich erkannt haben; nemlich: „1. **wird** *autoritate Cæsarea* **der Hertzog „von Mecklenburg angewiesen** / in Zukunfft, **nach klarem**

„**Innhalt derer Reversalien**/ zu denen Land-Sachen die Land-„Räthe in fürfallenden Nöthen, und *in specie* **bey Conföderatio-„nen und Bündnissen**/ darzu der Landschafft Contribution von-„nöthen, **zu Rathe zu ziehen**/ und zu gebrauchen; **da in wi-„drigem Fall die Landschafft dahin etwas zu contribuiren „unverbunden seyn solle.**“

Daran wird der Freyherr von **Ickstatt** mehr dann zu genug haben; sonst wäre es ein gar leichtes, zu zeigen, daß der Westphälische Fride und die Kayserliche Wahl-Capitulation das Reichs-Ständische Bündniß-Recht nur in Absicht auf den Kayser, der solches nicht hatte erkennen wollen, festsetzen, und die Absicht bey allen disen Handlungen niemalen dahin gegangen seye, dadurch etwas in denen inneren Landes-Verfassungen und denen Verträgen zwischen Landes-Herrn und ihren Land-Ständen zu ändern; ingleichem was für ein Unterschied seye zwischen Bündnissen, die mit dem Kayser, als Kayser, oder als Regenten seiner Erb-Lande, geschlossen werden.

§. 35.

Ob und wie ferne der Reichs-Stände Gesandtschaffts-Recht durch Landes-Verträge und Reversalien eingeschräncket werden könne?

Das Recht, Gesandte zu denen allgemeinen oder besonderen Reichs- und Crays-Conventen, auch ordentlichen und ausserordentlichen Reichs-Deputationen, zu schicken, fliesset aus dem Sitz- und Stimm-Recht bey Reichs-Conventen her, (§. 32.) und stehet denen Reichs-Ständen **als** solchen, das Recht, ihre und ihres Landes Staats-Geschäffte durch Abgesandte an den Kayserlichen, oder anderer Könige, Fürsten und Republiquen Höfen zu besorgen, aber **als** Landes-Herrn zu: Dahero kan auch selbiges durch die Landes-Verträge und Reversalien weder mit denen Land-Ständen gemeinschafftlich, noch sich dessen von einem untergebenen Collegio angemasset, oder es auf gewisse Eigenschafften, oder Religion, welche die Gesandten haben sollen, eingeschräncket werden; da, wie das Recht, so auch die Wahl derer Personen, dem Wohlgefallen und Willen des Regentens zu überlassen ist;

es seye dann, daß die Reichs-Grund-Gesetze, oder die Beschaffenheit des vorhabenden Geschäfftes, erforderen, daß Personen von einem besonderen Stand, Character, oder Religion gesandt werden.

So kan zu einem Reichs-Deputations-Tag, wo die Gleichheit der Religionen zu beobachten ist, Osßn. Frid. Schluß *art.* 5. §. 51. von einem Catholischen Nachfolger in einem Fürstenthum, dessen Besitzer unter denen der Augsp. Conf. zugethanen Deputirten einen Platz hat, wann er solchen, mit Zufridenheit der anderen Religions-Parthie, zu behalten gedencket, keinen anderen, als einen der Augsp. Conf. zugethanen Gesandten schicken; und so auch umgekehrt; gleichwie eben dises auch bey Ernennung der Beysitzere zu dem Kays. und Reichs-Cammer-Gericht, der Erfahrung zu Folge, üblich ist. Ein gleiches ist davon zu sagen, wann wegen Religions- und Kirchen-Sachen Handlungen zu pflegen seynd; dann solchen Falles redet die Sache von sich selbsten, daß auf die Eigenschafft und Religion des Gesandten gesehen werden müsse; dahero es wohl seyn kan, daß ein Regent in dergleichen Fällen sich durch Landes-Verträge und Reversalien verbinde.

Anmerckung.

Es ist bereits bey dem §. 33. gezeiget worden, daß der Kayser und Reichs-Hof-Rath das in denen Würtembergischen Reversalien wegen der Religion derer Hertzoglich-Würtembergischen Gesandten versehene obrist-richterlich bestättiget haben: So lang nun Urthel und Recht der höchsten Reichs-Gerichte in Teutschland noch etwas gelten; wäre es eine Schwachheit, sich mit dem Freyherrn von **Ickstatt** hierüber weiter einzulassen, und ihme zu zeigen, wie wenig seine Dictatorische Sätze schliessen, oder etwas mehreres beweisen, als wann ein anderer Staats-Rechts-Lehrer sagt, er sehe die Sache mit anderen Augen an.

§. 36.

Die Fürsten und Stände des Reichs erhalten die Gesetzgebungs-Macht, wie die übrige Landesherrliche Gerechtsamen, entweder Uberlassungs- oder Lehens-weise; und kan also selbige nicht an die Land-Stände und Unterthanen übertragen werden.

Ob und wie ferne der Reichs-Stände Gesetzgebungs-Recht?

den. (§. 26.) Es ist dahero offenbar, daß diejenige Landes-Verträge und Reversalien, wodurch die Land-Stände sich eine wesentliche Mit-Würckung bey Errichtung, Abänderung oder Abschaffung derer Gesetze bedingen, und wodurch sie gleichsam nach einer Mit-Herrschafft dises Rechtes streben, in so fern nichtig, und von dem Landes-Herrn nicht als eine Vorschrifft seiner Regierung anzusehen seyen; wie (§§. 27. und 30.) erwisen worden ist. Zwar, da die Gesetze die Staats-Verfassung des Landes, wie auch die Sachen, Gerechtsamen und Handlungen derer Unterthanen, gar genau berühren, und bey Errichtung derselbigen die höchste Vorsichtigkeit vonnöthen ist; halte ich es für billig und einem klugen Regenten nicht für unanständig, daß er, wann Landes-Gesetze und Ordnungen, auch Policey- und Gerichts-Ordnungen, abzufassen seynd, auch die Land-Stände, sonderlich wo es von Alters hergebracht ist, mit zu Rath ziehe; es ist auch kein Zweifel, ein Regent könne sich durch Landes-Verträge nnd Reversalien darzu auf das kräfftigste verbinden, da es das Gesetzgebungs-Recht selbsten nicht berühret, und er nicht verbunden ist, der Land-Stände Erinnerungen nothwendig zu beobachten. Ja auch alsdann ist es dem Landsherrlichen Recht nicht nachtheilig, wann er denen Stätten, oder Besitzeren derer adelichen Güter, erlaubet, in Sachen, welche nicht vil zu bedeuten haben, Statuten und Gesetze zu machen und in ihren Bezircken zu verkündigen: Indeme sie solche nicht anderst, als in des Regentens Namen, auffsetzen und ausgehen lassen, selbige auch meistens vorher bestättiget werden; wenigstens allemal auch die obriste Aufsicht, Verbesserung, Untersuchung, und, nach Beschaffenheit der Sache, auch die Abschaffung bevorbleibt.

Vormals, als die Raths-Stuben und Collegia der Regenten noch nicht auf den heutigen Fuß eingerichtet waren, und die Land-Stände, auch Vasallen, Raths- und Richter-Stelle vertraten, geschahe es gar offt, daß die

die neue Gesetze mit Vorwissen und nach Rath derer Land-Stände abgefaßt, wie auch die alte geändert oder abgeschafft würden; welches aber, nachdeme die Sachen in andere Umstände gerathen seynd, heutiges Tages selten mehr geschiehet, wie auch selbst STRUBE *de Stat. provinc.* §. 15. und in seinen Neben-Stund. *P.* 2. Abh. 10. §. 12. *p.* 463. erkennet, und MOSER in seinen Neben-Stund. *P.* 1. Abh. 4. »von der »Teutsch. Land-Stând. Gerechtsamen bey Errichtung neuer Gesetzen ꝛc.« Ubrigens ist ausser Zweifel, daß die Regenten in Ausleg- und Erklärung derer Gesetze eine völlige Freyheit geniessen, und dißfalls, wie auch in zeitlichen Edicten und Gesetzen, niemand, als ihre geheime Ministers, zu Rath ziehen; welches auch von Verordnungen, welche oeconomische, Cameral- und Regalien-Sachen betreffen, zu sagen ist.

Anmerckungen.

1) Bey disen wichtigen Puncten ist allerdings alle Behutsamkeit zu gebrauchen, damit man der Sache weder auf der einen noch anderen Seite zu vil thue: Da ich aber davon anderwärts umständlicher zu handlen gedencke; so will ich hier nur folgendes bemercken.

2) Herrn C. D. STRUBENS Meinung wird verstümmelt angeführt, und er schreibet so gar *p.* 464. »Ist gleich keine Zuzie»hung der Stände in den Landes-Verträgen erfordert, wenn der »Landes-Herr Gesetze machen will; so haben jedoch selbige zu wi»dersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die herge»brachte Steuer-Freyheit, oder seine in den Land-Tags-Abschieden »gegründete Brau-Gerechtigkeit, durch eine Landes-Ordnung neh»men, und etwas die Reguln der Gerechtigkeit verletzendes einführen »wollte.«

3) Und so beweiset auch die in MOSERS **Neben-Stunden** allererst angefangene und noch nicht zu Ende gebrachte Abhandlung doch schon so vil, daß es auch noch heutiges Tages nicht etwas seltenes, sondern gewöhnliches seye, daß die Land-Stände bey neuen Gesetzen, oder Abänderung der alten, bald in einem Lande mehr, bald in einem anderen weniger, **mitwürcken.**

4) Es ist unwidersprechlich falsch, daß Landes-Herren in Erklär- und Auslegung derer Gesetze, in eintzelen Verordnungen, auch in Gesetzen von Policey-oeconomischen, Cameral- und Regalien-Sa-

chen gantz freye und ungebundene Hände haben. Das (anderwärts gründlicher auszuführende) Gegentheil erhellet einstweilen aus voran-geführtem billigem Satz Herrn STRUBENS, und was gleich jetzo weiter folget.

5) Beym LÜNIG **von der Landsäß. Rittersch.** *Tom.* 2, *col.* 749. *sqq.* liset man einen von Kayser Carl V. Hertzog Christophen zu Würtemberg ertheilten Bestättigungs-Brieff; darinn wird gemeldet:

1. Der Hertzog habe, was er in gemeinen **und Policey-Sachen** zu gemeinem Nutzen und Wohlfarth seiner Unterthanen und Angehörigen fürständig oder dienstlich zu seyn geachtet, mit zeitlicher, wohlbedächtlicher, sein selbst, auch seiner **Räth / Prälaten und gemeiner Landschafft** Erfahrenen und Verständigen Berathschlagungen unterschiedlich zusammen in Schrifften verfassen, und NB. **durch einträchtige Approbation und Wohlgefallen derselben** publiciren lassen; wie das in Druck ausgegangene **Landes-Ordnung und Land-Recht** ausweise.

2. Er habe **mit Berathschlagung des von gemeiner seiner oder Prälaten und Landschafft verordneten Ausschusses**/einerley gleiche Elen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß in Früchten, Wein, Fleisch, Tuch, und allem anderen durch sein gantz Fürstenthum angeordnet. Ist dises nicht eine Policey-Sach?

3. Er habe sich, **mit seinen Prälaten und gemeiner Landschafft** / in vorgehabtem Rath, aus sonder beweglichen Ursachen, **einer Ordnung und Satzung einhelliglich entschlossen** *NB.* **und verglichen** / daß hinfüro in seinem Fürstenthum kein Weingart mehr, ohne vorgehende seine und seiner Nachkommen Bewilligung und Erlaubniß, gemacht und gebauet werden solle. Ist dises nicht ein einzelnes Gesetz, und zwar in Policey- und öconomischen Sachen?

Nun dises alles bestättiget der Lehens-Herr, (auf den der Freyherr von **Jekstatt** sich beziehet,) und der obriste Richter im Reich, in obgedachter Urkund.

6) Daß

6) Daß in dem, gleichfalls von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättigten, Mecklenburgischen Erb-Vergleich vom Jahr 1755. so gar zu einer Landesherrlichen Constitution wegen der Deserteurs die **Einwilligung** der Ritter- und Landschafft erfordert worden seye, habe ich schon oben bey dem §. 33. erinnert.

Dergleichen Exempel kommen darinn noch mehrere vor.

Hauptsächlich aber handelt der gantze 8te Articul dises Erb-Vertrags von der Landes-Fürstlichen Gesetzgebungs-Macht vom §. 191. bis 200. daraus ich nur dises zur Prob anführen will.

„§. 195. Wann nun in jenen **gleichgültigen** (Gesetzen,) es „sey in Jutzitz-**Policey**- und Kirchen-Sachen, **oder worinn es** „**wolle**/ von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-„Verordnung **und Constitution** zu erlassen ist; so sollen **die von** „**Ritter- und Landschafft**, auf öffentlichen allgemeinen Land-Tä-„gen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die **Land-** „**Räthe und der gantze Engere Ausschuß** darüber mit ihren „rathsamen Bedencken und Erachten vernommen werden. **Bevor** „**solches erstattet ist/ ergehet die Publication der Verord-** „**nung nicht.** - -

„§. 198. im letzeren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung „den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschafft **entgegen lauf-** „**fen**/ oder von deren **Minder- oder Abänderung** die Frage seyn „sollte; wollen und **sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne** „**Unserer Ritter- und Landschafft** NB. **ausdrückliche Be-** „**willigung nichts verhängen.**

„§. 199. Gestalten Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in „Landes-Constitutionen, **ohne vorhergegangene öffentliche** „**Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-** „**Tägen/ und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer** „**Ritter- und Landschafft**/ ichtwas, welches ihren habenden „Privilegien, NB. **Reversalen**/ Gerechtigkeiten und NB. **Verträ-** „**gen** zuwider, keineswegs verordnen, noch der Ritter- und Land-„schafft etwas neuerliches auflegen, - - lassen wollen. - - -

"§. 200. Ubrigens behalten Wir Uns **und Unserer Ritter-**
"**und Landschafft** hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Ver-
"ordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit diser Grund-
"Sätze, *respective* **nach vorgenommener Raths-Pflegung und**
"**Beliebung**/ den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen,
"und solche, nach Gelegenheit, **zu ändern/ zu bessern/** NB. **zu**
"**erläutern/** NB. **zu erklären/ und zu vermehren.**"

Und dises hat der Kayser und Reichs-Hof-Rath, nicht zu Olims Zeiten, sondern erst A. 1756. bestättiget. Werden nicht dadurch die **Ickstattische** Sätze, wie von einem Bliz, zerschmettert. Siehe auch die Anmerckungen zu dem nächst-folgenden §.

§. 37.

Wie fern die Landes-Verträge und Reversalien in Ansehung der Gerichts-Verfassungen bestehen?

Ein Regent ordnet nicht weniger die Raths-Collegia, die Gerichts-Höfe und die Cantzleyen, vermöge seiner Landes-Hoheit, allein an, wie er es, sich selbst, dem Staat und denen Unterthanen, gut zu seyn ermisset. Dahero ist denen Land-Ständen nicht erlaubt, durch den Weg der Landes-Verträge, oder der Reversalien, sich dise Landesherrliche Macht, ganz, oder zum Theil, anzumassen; da sowohl das Recht, die Gerichts-Ordnungen abzufassen und zu bestättigen, als die Freyheit, die Personen, woraus selbige bestehen, zu ernennen, allein von des Landesherrens Winck und Ansehen abhangen; am allerwenigsten aber ist nachzusehen, daß die Unterthanen sich eine Unabhängigkeit der Gerichte und Gerichts-Höfe von der obersten Aufsicht des Regentens einbedingen, daß vilmehr alle dahin zilende Reversalien und Landes-Verträge für nichtig und unkräfftig zu achten seynd. (§. 27.) Doch gibt es einige Stücke, welche ein Regent ohne Nachtheil seiner Landes-Hoheit und seines obristen Ansehens, so vil die Ausübung dises Rechts betrifft, seinen Land-Ständen und Unterthanen nachgeben kan, auch, nach Beschaffenheit der Umstände und

nach

nach Vorschrifft der Staats-Gesetze, nachzugeben schuldig ist. Wann also, nach altem Herkommen, zu denen Hof-Gerichten einige Räthe von denen Land-Ständen ernennet zu werden pflegen; wann die Unterthanen einer anderen Religion, als der Landes-Herr hat, beypflichten, und die Gerichs-Höfe, vor welchen derselbigen Consistorial- und Kirchen-Sachen verhandelt werden, schon errichtet seynd, oder errichtet werden, und darzu Räthe und Richter von ihrer Religion ernannt werden sollen; wann denen Besitzern derer adelichen Gütern und andern angesehenen Gliedern des Staats von dem Regenten das Recht und die Freyheit ertheilet wird, untergebene und Unter-Gerichte anzuordnen; so stehet nichts im Weg, warum nicht ein Regent dise denen Land-Ständen und Unterthanen ertheilte Freyheiten durch Landes-Verträge und Reversalien bestättigen, und aus Liebe zur gemeinen Ruhe, versprechen sollte, die einmal hergebrachte Gerichts-Ordnung und Form zum Besten derer Unterthanen zu erhalten; da, wie ich schon gemeldet habe, dergleichen Einschränckungen und Uberlassungen das wesentliche Recht der Landes-Hoheit nicht berühren, und die oberste Anordnung, Obsicht und Untersuchung dem Regenten allezeit bevorbleibt. •

Siehe, was von denen Consistorien der Augsp. Conf. verwandten Unterthanen in dem Oßn. Frid. Schluß *art.* 5. §. 31. verordnet ist. Aber hüte dich, selbige als unabhängig und der obersten Aufsicht des Catholischen Landes-Herrns entnommen, anzugeben; davon unten ein mehreres. Wann aber die Land-Stände eines Regentens Gewalt in Ansehung der Raths-Collegien und Gerichts-Höfe Anordnung also einschräncken, daß selbige bey nahe unabhängig werden, und disen Collegien das Recht beylegen, alles nach eigenem Gefallem zu regieren und anzuordnen; wann einem Regenten nicht einmal die Freyheit gestattet wird, einen geheimen Cabinets-Rath seiner Religion bey sich zu haben; so förchte ich, es seye dises ein Vorgang, welcher die übelste Folgen habe, und dem gantzen Reichs-Fürsten-Stand höchst schimpflich seye. Doch man hat dises nicht zu beförchten: Dann die erhabene Gerechtsame der Landes-Hoheit seynd durch die Reichs-

Staats-Gesetze, den Westphälischen Friedens-Schluß und die Kayserliche Wahl-Capitulationen (§. 27.) gegen dergleichen Eingriffe und Anmassungen in Sicherheit gesetzt, dahero alles keine Rechts-Krafft hat, was zu deren Entkräfftung denen Landes-Verträgen und Reversalien einverleibet wird, noch denen zum Vorstand gereichen kan, welche unter disem Vorwand mit verwegenen Händen in das Heiligthum des Regentens einzugreiffen sich unterfangen. Siehe auch das Urtheil vom 16. Mart. 1698. so von dem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath gefället worden, in den Worten: „Daß das D. C. zu N. alles Einwendens, insonderheit des „vermeintlichen affectirten *Con-Dominii* ungeachtet, sich der Inde„pendenz und deren in dem Land und R. St. N. wie auch dem Ober„Rath des Herrn B. immediate competirenden hohen Lands-Jurium „und Gerechtsamen zur Ungebühr sich anmasse, und daher deren sich zu ent„halten, mithin an der *pro convenientia & exigentia boni publici* vorhaben„den Reformation dises Gerichts, mit Abschaffung der eingerissenen „Mißbräuche und Unordnungen, Einführung, zu Stabilirung besserer „Policey dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten - - nicht hin„derlich seyn solle.

Anmerckungen.

Was die Canzleyen und Raths-Collegia auch Land-Beamtungen betrifft; so enthalten die Hertzoglich-Würtembergische Reversalien folgendes:

1. Der Hertzog und seine Nachkommen wollen die Hertzoglich-Eberhardinische in Anno 1660. publicirte Canzley-Ordnung hierinn zum Grund und Norm Seiner und Ihrer gantzen Regierung legen, darüber unverbrüchlich halten, und etwas widriges, es habe Namen wie es immer wolle, durchaus nicht gestatten.

2. Er wolle, in Conformität der von Hertzog Eberhard dem III. errichteten Cantzley-Ordnung und Testaments, alle hohe Hof- und andere Aemter, geheime Raths-Collegium, und alle übrige in seiner Fürstl. Cantzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle Dero hohe und geringe Membra, keinen ausgenommen, wie auch alle andere Herrschafftliche Bedienungen, Statt- und andere Gerichte, mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, nach Compactaten-mäßigem Verspruch, mit Landes-Kindern besetzen, anbenebst diejenige, von denen solches in offtgedachter

dachter Hertzog-Eberhardinischen Cantzley-Ordnung erfordert wird, zu Unterschreibung der Formulæ Concordiæ anhalten: Wann aber solche Zeit währendem Amts die Evangelisch-Lutherische Religion verlassen sollten, sollen sie so dann bey denen obgehabten Officiis nicht bleiben.

3. Besonders solle die ehemalige Clausul: »Die Landes-Com»pactata, Freyheiten und Privilegien beständig vor Augen zu ha»ben,« denen Staaten, oder Bestallungen, wieder einverleibt, auch alle und jede Leute und Beamte darauf beeydiget werden.

Dises alles nun ist von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget worden: Also können die Landes-Verträge und Reversalien, worinn dise oder andere dergleichen Puncten enthalten seynd, der Landes-Hoheit nicht nachtheilig noch unverbindlich seyn.

Was aber die Justitz-Collegia, Gerichte, u. s. w. betrifft; so könnte aus der denen *Decis. Imperial. in causis Mecklenb.* vorangesetzten Einleitung und deren „Classe IV. von dem Justitz-Wesen und „was darzu gehörig;“ *p.* 255. *sqq.* sehr viles hieher gehöriges angeführet werden; so auch aus dem im Jahr 1755. errichteten Erb-Vergleich: Weil es aber zu vil Platz wegnähme, und anderwärts ein mehreres davon vorkommen dörffte; so will ich hier nur anführen, was der Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 2. Maj. 1738. erkannt hat, nemlich:

»Ihro Kayserliche Majest. müßten also die von Ihme (Herrn Hertzog Christian Ludwig) »erlassene Inhibitiones und Rescripta »hierdurch caßiren; wie nicht weniger die von den Geheimden-Rath »Püchler bey Ablegung des Juraments des Präsidenten und Assesso„rum bey dem Hof- und Land-Gericht geschehene Declarationen, als »wann die Landes-Herrschafft von der Hof- und Landes-Gerichts»Ordnung dises Gerichts zu dispensiren befugt sey, mißbilligen; in »Betracht Ihme, Commissario, nicht unbekannt sey könne noch »solle, daß, **nach denen Mecklenburgischen Landes-Verträ»gen und Reversalen, das Land- und Hof-Gericht** *NB.* **nicht »einmal von dem zeitigen Landes-Herrn alleine dependire, »sondern bey Errichtung der Hof- und Land-Gerichts-Ord»nung,**

„nung / so wohl der Herr Herzog zu Strelitz, **als auch Ritter-**
„**und Landschafft** / zu *concurriren* **berechtiget** / **und** *NB.* **in**
„**keinem Punct ohne ihre** *NB.* **Einwilligung etwas an der**
„**Land- und Hof-Gerichts-Ordnung geändert / noch vil**
„**weniger also gegen dieselbe in dem mindesten dispensiret**
„**werden könne.** Er habe Sich also nach der Kayserlichen Reso-
„lution vom 19. Oct. 1719. auch hierinnfalls genau zu achten, „und
„ „keine allgemeine Landes-Ordnung ohne der Ritter- und Land-
„ „schafft, oder wenigstens, wann periculum in mora, der Land-
„ „Räthe und des Engeren Ausschusses vorgängiger Zuziehung zu
„ „ändern, auch NB. **ohne deren ausdrückliche Einwilligung**
„ „in denen Lands-Constitutionen nichts, so denen Privilegiis,
„ „**Landes-Verträgen** und Herkommen zuwider ist, weder zu
„ „verordnen, noch von denen Landes-Ordnungen zu dispensiren.“

Auch füge ich noch bey, daß es in denen Mecklenburgischen Re-
„versalien vom Jahr 1621. heisse: Und wollen Wir Uns, **mit**
„**Zuziehung Unserer getreuen Ritter- und Landschafft**, NB.
„**wegen Reformir- und Verbesserung derselben** (Hof-Gerichts)
„forderſamst NB. **vergleichen und vereinbaren.**“ Und dieses
hat der Kayser bestättiget.

Mithin ist auch das von dem Freyherrn von **Ickstatt** angeführte
Urthel sehr unschuldig angebracht, indeme es von einem Fall han-
delt, wo der Landes-Herr eine durch keine Landes-Verträge einge-
schränckte Macht hatte.

§. 38.

Das denen Fürsten und Ständen des Reichs eigene Besteurungs-Recht solle durch keine Landes-

Die Verbindlichkeit, zu des Staats öffentlichen Ausga-
ben zu steuren, und das daraus folgende Recht, die Untertha-
nen zu belegen, fliesset so gar aus der Natur und Eigenschafft
einer bürgerlichen Gesellschafft und Unterwürffigkeit; es ist da-
hero nothwendig, daß es so wohl dem überhaupt betrachteten
Reich, als auch denen Landes-Herrn, vermöge ihrer Landes-
Hoheit, zustehe, wann die gemeine Wohlfarth denen Unter-
thanen

thanen die Nothwendigkeit aufleget, zu steuren: Da aber hart schiene, daß des Reichs Unterthanen auf eine gedoppelte Weise, nemlich durch Reichs- und Landes-Abgaben, beschweret würden; so haben die Fürsten und Stände des Reichs die auf Reichs-Tägen bewilligte Reichs-Steuren vormals aus ihren eigenen Einkünfften und Domainen, (ausser wann eine Kopf-Steuer und gemeiner Pfenning bewilliget wurde,) entrichtet; die Land-Steuren aber pflegten sie, nach der Beschaffenheit selbiger Zeiten, im Nothfall von denen Unterthanen entweder als eine Steuer, oder bittweise als eine Beth, zu erhalten: Nachdeme aber um die Zeiten Kayser Maxens I. eine beständige Reichs-Crays- und Landes-Militz errichtet, das Cammer-Gericht angeordnet, und der Fürsten und Stände des Reichs Ausgaben unendlich vermehret wurden, wozu ihre Cammer-Gefälle nicht mehr hinreicheten; haben die Fürsten und Stände von dem Kayser und Reich erhalten, daß erlaubt wurde, die Reichs-Steuren denen Unterthanen nach Beschaffenheit ihres Vermögens aufzulegen; welches auch auf die Land-Steuren in Vertheidigungs- und öffentlichen Nothfällen durch die Reichs-Abschiede und Kayserliche Wahl-Capitulation erstrecket worden ist, welche dabey keineswegs mißbilligen, wann durch Landes-Verträge oder altes Herkommen die Unterthanen auch noch etwas weiteres abzutragen verbunden seynd. Die Fürsten und Stände des Reichs haben also in beyden Fällen, nemlich so wohl der Reichs- als Crays-Steuren, ein in denen Reichs-Staats-Gesetzen gegründetes Recht, welches ihnen von den Land-Ständen auf keinerley Weise zu benehmen, oder durch die Landes-Verträge und Reversalien zu entkräfften oder zu schmäleren ist; als welche in so ferne keine Verbindlichkeit haben, und für nichtig zu achten seynd.

Verträge und Reversalien entkräfftet werden.

Was die Reichs-Steuren anbelangt, so ist erstmals durch den Reichs-Abschid von 1543. erlaubt worden, selbige von denen Unterthanen zu erheben, welches im Jahr 1548. und nachhero durch die Reichs-Abschiede bestättiget, ferner auf die Crays-Anlagen, so dann durch den Reichs-Abschied von 1654. §. 14. »betreffend aber die Media« und den Reichs-Schluß vom Jahr 1719. auf die Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Ziler, wie auch durch Kayser Leopolds Decret vom Jahr 1670. auf die Reichs-Tags-Gesandtschaffts-Kosten erstrecket worden ist. Was aber die Land-Steuren, und das Recht, selbige von denen Unterthanen zu erheben, sonderlich wann es um Aufstell- und Unterhaltung der Mannschafft, Erbau- und Vertheidigung der Vestungen, oder andere dergleichen Nothwendigkeiten zu thun ist, betrifft; so seynd solche nach und nach aufgekommen und durch den jüngsten Reichs-Abschid §. 180. »Sonderlich aber sollen jeden Chur-Fürsten und Stands Landsassen &c.« wie auch durch die Kayserl. Wahl-Cap. Art. 15. §. 3. in den Worten: »Oder, wider des jüngsten Reichs-Abschieds und anderer zeithero errichteten Reichs-Schlüssen ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags &c.« bestättiget.

Anmerckung.

Was hiebey, sonderlich gegen den gewöhnlichen, und allemal fehlerhafften, Schluß am Ende des §. zu erinneren wäre, verspahre ich auf den nächst-folgenden §.

§. 39.

Wie ferne Land-Stände sich mit Recht eine Bewilligung und Mit-Würkung in Steuer-Sachen bedingen?

Ferner, da die Reichs-Steuren entweder bestimmt und beständig, auch durch die Staats-Gesetze ausgemacht seynd, wie die Cammer-Zieler; oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Reichs-Tägen, oder anderen Reichs-Conventen bewilliget und beschlossen werden; so haben die Land-Stände bey der Frage: **Ob und wie vil** zu erlegen seye? auf keinerley Weise etwas zu sagen, noch ist derselben Einwilligung darzu zu erforderen; wie von sich selbsten klar ist: Dahero ist vor null und nichtig zu achten, was sie dißfalls denen Landes-Verträgen und Reversalien einverleiben und von dem Landes-Herrn bestättigen lassen. Eben dises ist auch von denen Land-Steuren, in solchen Noth-fällen, (§. 38.) welche durch ein offent-

offentliches Gesetz entschieden seynd, oder sonst entstehen, in Ansehung der Frage: **Ob**? zu sagen; wann nur der Nothfall nothorisch ist, oder doch von dem Landes-Herrn genüglich dargelegt wird. In Ansehung **der Summ** aber muß die Sache zwischen dem Landes-Herrn und denen Unterthanen durch gütliche Handlungen ausgemacht werden: Können sie sich aber nicht vergleichen; so kan der Landes-Herr den Ausschlag geben, als auf welchen mehr, als auf der Land-Stände Widerspruch, zu sehen ist; (a) so doch, daß wann die Ubermaß oder die Unvermögenheit der Unterthanen notorisch ist, denen Land-Ständen unverwehret bleibet, sich durch Protestationen, oder andere rechtliche Wege, zu helffen; wann sie dafür halten, es verlohne sich der Mühe, den Staat deßwegen in kostspiltige Streitigkeiten zu verwicklen, und die innerliche Ruhe und Einigkeit zu stöhren. Hingegen wann ausserordentliche Steuren und freywillige Anlagen von dem Landes-Herrn verlangt werden, ist ordentlicher Weise die Bewilligung der Land-Stände darzu vonnöthen; und stehet dahero nichts im Weg, daß sie nicht auf solche Fälle sich ihre Einwilligung ausbedingen, und solches von dem Landes-Herrn mittelst derer Landes-Verträge und Reversalien annehmen und bestättigen lassen.

(a) Siehe STRUBENS Neben-Stund. *Part.* 4. Abh. 30. *p.* 458. allwo er sagt: »Ob nun ein wahrer Nothfall existire? beruhet mehreren Theils »auf denen Vorstellungen des Landes-Fürsten; jedoch ist billig, daß die »Landschafft mit ihren Einwendungen gehört und dise abgeleinet werden.« MOSERS Neben-Stund. *Part.* 4. Abh. 17. *p.* 508. Ubrigens rechne ich zu denen nöthigen Anlagen auch die nöthige Cammer-Hülffen, Cammer-Beyträge; so auch die, welche zu Tilgung und Abtragung derer, aus Noth, zum gemeinen Besten, gemachten Schulden des Herrn und des Landes begehret werden; besonders, wann die Staats-Einkünffte erschöpfet, oder zu Ertragung diser Lasten unhinlänglich seynd.

Anmerckungen.

1) Der höchst-wichtige Innhalt dises §. verdienet eine eigene gründliche und ausführliche Abhandlung; dahero ich hier nur etwas weniges davon melden will; doch so, daß dem Freyherrn von Ickstatt hinlänglich begegnet werde.

2) Es ist mir kein Landes-Vertrag oder Revers bekannt, darinn Land-Stände sich herausgenommen hätten, in Ansehung derer Reichs- und Crays-Anlagen sich etwas bey der Frage: Ob? und wie vil? einzubedingen.

Wohl aber ist sehr merckwürdig, was in dem Mecklenburgischen Erb-Vergleich vom Jahr 1755. beliebt worden ist; nemlich:

»§. 106. Wir versprechen hiebenebst Unserer Ritterschafft besonders, daß, wann nicht über zweyhundert Römer-Monat in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayses-wegen erfordert werden, **Unsere Ritterschafft/ für sich und ihre Hintersassen/ zu den Reichs- und Crays-Steuren nichts erlegen; sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen biß dahin übertragen werden soll.**

»§. 107. **Ein gleiches versprechen Wir auch Unsern Land-Stätten auf dreyhundert Römer-Monathe.**« (Wie so? Der Herzog solle und will sie von der durch disen Vergleich bewilligten Ritterschafftlichen jährlichen Steuer und der Stättischen Accise bezahlen.)

Und dieses haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

3) Was die Land-Steuren anbelangt; so wäre des Freyherrn von Ickstatt in Ansehung der Frage: Ob? gegebene Regel an sich nicht unbillig; wann nicht die Erfahrung lehrete, wie sehr solche mißbraucht, oder doch weiter ausgedehnet werden wolle, als der Kayser und die Reichs-Gerichte es für recht und billig erkennen. Was auf dem jetzigen Reichs-Tag dißfalls weitläufftig und unter vilen Bewegungen verhandelt worden seye? ist aus dem Anhang zu des Herrn von LUDOLFS *Tom.* 1. *Decis. & Consult. forens.* und der darauf erfolgten

erfolgten Kayserlichen Resolution vom Jahr 1670. bekannt und wichtig genug: Aber hieher zu weitläufftig.

4) Hingegen ist allzubedencklich, was der Freyherr von ICKSTATT in Ansehung der Bestimmung der Summ für einen Ausschlag gibt. Es ist bekannt, daß grosse Herrn, welche das Lustre Ihres Hauses darinn setzen, wann sie vile Trouppen unterhalten, oder auch solche Herrn und deren Ministers, welche eine unumschränckte Herrschafft im Kopf haben, und einen starcken militar-Etat für das eigentliche Mittel halten, alles bey dem Land durchzusetzen und mit Gewalt zu erzwingen, oder welche dise Rubric für einen bequemen Titul halten, vil Geld in die Hände zu bekommen, unter dem scheinbaren Namen der Landes-Defension von ihren Land-Ständen und Unterthanen solche ungeheure Summen forderen, daß aus der Landes-Defension eine Landes-Offension wird. Die betrübte Mecklenburgische Regierungs-Geschichte Herrn Hertzog Carl Leopolds werden hierinnen in unvergeßlichem Angedencken bleiben. Wer gründlich davon urtheilen will; der halte folgende Schrifften gegen einander:

1. "Gegründete Widerlegung eines sub Rubro einer höchstgemüßigten Anzeige an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung von Fürstl. Mecklenburgischer Seiten publicirten Schreibens ꝛc." 1718. fol.

2. "Kurtze und nöthige Anmerckungen über eine ohnlängst von der Mecklenburgischen Ritterschafft abermal herausgegebene Schrifft, so von ihnen: "Gegründete Widerlegung ꝛc." betitult worden." Rostock, 1718. fol.

3. Unpartheyische Betrachtung zweyer gedruckter Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinischer Memorialien an Seine Kayserliche Maj. ꝛc." 1722. fol.

Ubrigens ist welt-kündig, wie übel es disem Herrn mit seinen verkehrten, von Kayserlicher Maj. denen höchsten Reichs-Gerichten, auch anderen Reichs-Ständen, offentlich und beharrlich verworffenen, von dem Freyherrn von Ickstatt aber, zum Unglück aller derer, so sich durch ihne verleiten lassen, in diser gantzen Schrifft den-

noch wieder aufgewärmten irrigen auch Reichs- und Land-Grund-Verderblichen Landes-Hoheits- und Landes-Defensions-Sätzen ergangen seye.

5) In meinem Exemplar von Herrn C. D. STRUBENS **Neben-Stunden** findet sich die hier angeführte Stelle weder *Part.* 4. *p.* 458. noch in der gantzen 30sten Abhandlung: Wohl aber schreibt er, auf eben diser 458sten Seite, dem Freyherrn von **Ickstatt** gerade entgegen: „So wohl **in den** *Observat. Jur. & Histor. Germ.* „*Obs.* 4 §. 8. 9. 12. 13. 14. als **in diser Neben-Stunden 2tem** „**Theils 10den Abhandl.** §. 11. 16. 17. 18. habe ich mich bemühet, den Sinn der Reichs-Gesetze zu erforschen, welche die Unterthanen verbinden, zur Erhalt- und Besetzung nöthiger Vestungen, „den Legations-Kosten und Cammer-Zielern, ihrer Landes-Herrschaft mit hülfflichem Beytrag an Hand zu gehen, und jenen keine „willkührliche Disposition über die Land-Steuer verstatten. **Ich** „**vermeine, dargethan zu haben, daß besagte Reichs-Ge-** „**setze es keineswegs in der Landes-Herrn Willen und** „**Wohlgefallen stellen, was für Summen zur Vertheidigung** „**des Landes aufgebracht werden müssen,** und welcher „gestalten dieselbe zu erheben sind, sondern **daß eine wahre Noth-** „**wendigkeit färhanden seyn,** der Modus collectandi mit der „Land-Stände Genehmhaltung festgestellet, und ohne dieselbe der „Uberschuß nicht verwendet, **dafern man sich aber deßwegen** „**nicht vereinigen könnte, der Streit von den Reichs-** „**Gerichten entschieden werden müsse.**“

Und in dem 2ten Theil diser **Neb. Stund.** *p. m.* 479. meldet er: „Sie setzen voraus, daß der Fürst **allein** zu beurtheilen habe: Ob und was für eine Kriegs-Verfassung das gemeine Beste „erfordere? **welches gantz irrig,** da ihm die Reichs-Gesetze keine „so ohnumschränckte Gewalt ertheilen = = wann man einer eintzigen „Person eine ununschränckte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefasset und vollstrecket, auch füglicher verhindert, „daß sie nicht vor der Zeit bekannt werden; **hingegen aber vilfäl-** „**tig Krieg angefangen, welche Land- und Leuten keinen** „**Vortheil bringen, sondern nur die Ehr-Begierde, oder**

„andere

»andere Leidenschafften des Landes-Herrn / oder seiner in
»Ansehen stehender Bedienten vergnügen können.« - - -
»Die Handlungen dererjenigen, welche Gesetze und Verträge
»gemachet haben, sind deren beste Ausleger. Das ältere und neue-
»re Herkommen erweiset aber, wie nach dem Westphälischen Fri-
»dens-Schluß der Kayser und die Reichs-Stände erkannt haben:
»daß die Unterthanen nicht alles hergeben müssen / was die
»Obrigkeit zum Behuf der Landes-Vertheidigung von ih-
»nen fordert / ohne nachfragen zu dürffen: Ob dergleichen
»Aufwand nöthig sey oder nicht?« Nachdeme er dises mit
mehrerem erwisen; fähret er §. 17. fort: »Auch fehlet es an neue-
»ren Beweisthümern nicht, daß die Beurtheilung der Frage: Ob
»eine Armatur nöthig, mithin das Land, was dazu erforderet wird,
»herbeyschaffen müsse? von des Landes-Herrn Gutbefinden keines-
»weges dergestalt abhänget, daß sich die Land-Stände demje-
»nigen blindlings unterwerffen müssen / was jener gut fin-
»det.« Unter anderem führet er ein Cammer-Gerichts-Urthel an,
so in Sachen der Nassau-Siegischen Unterthanen reformirten Theils
contra Nassau-Siegen An. 1727. ergangen ist, da so gar in einem
Lande, warinn sich keine Stände finden, dem Fürsten das Recht
abgesprochen worden seye, nach Willkür aus der Unterthanen Beu-
tel Soldaten zu unterhalten: Ferner ein im Jahr 1746. in Sachen
der Lippischen Land-Stände wider ihre Landes-Herrschafft ergan-
genes Urtheil, darinn es heißt: »7. Seynd die Land-Stände zu
»Unterhaltung der Crays-Militz, so wohl in Kriegs- als Fridens-
»Zeiten, nach denen vorligenden Reichs- und Crays-Schlüssen al-
»lerdings verbunden: »Da hingegen aber auch von der Landes-
»Herrschafft denenselben / unter keinerley Vorwand, wie
» »er auch seyn möge, ein mehreres / als nach ermeldten
» »Reichs- und Crays-Schlüssen darzu erforderlich, auf-
» »zubürden.« §. 18. Schreibet er sehr vernünfftig, frey und
aufrichtig: »In manchem Lande ist eine Armatur sehr unnütz, und
»dienet vil mehr zum Verderben, als zur Erhaltung desselben. Es
»gibt in Teutschland Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, wel-
»che sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräfften, als,

„wegen ihrer Lage, durch Vereinigung ihrer Bundsgenossen Kräffte „schützen können, sondern deren Wohlfarth lediglich von der Erhal„tung des Teutschen Staats-Cörpers abhänget. Die mächtige „Nachbarn spotten ihrer, wann sie zu den Waffen greiffen, und sie „machen sich dadurch mehr verhaßt / als furchtbar. „ . . „Hingegen haben diejenige grosse Ursach / einen „ „*Militem perpetuum* zu verbitten / welche nicht ohne Wahr„ „scheinlichkeit muthmassen / daß ihn der Landes-Herr „ „vil mehr zu ihrer Unterdruckung / als zu ihrer Vertheidi„ „gung gebrauchen werde; wie es an manchem Ort ge„ „schiehet. Man dehnet auch, meines Ermessens, die Landes„herrliche Rechte zu weit aus, wenn den Unterthanen der Recurs an „den Kayser nur erlaubet wird, dafern der Landes-Herr durch eine „anzuordnende special-Verfassung das Land gantz und gar ruiniren „und inutil machen wollte. . . . Dafern . . die Defensions„Verfassung keinen wahren Nutzen hat / so weigern sich die „Stände billig, dazu etwas herzugeben / wenn es gleich ge„schehen könnte / ohne die Last-tragende Unterthanen an „den Bettelstab zu bringen: Denn die Landes-Herr„schafft ist auch von deren Uberfluß ausser dem Nothfall „nicht Meister.“

Nun urtheile der Leser selbst: Ob der wackere Herr Cantzley-Director STRUBE des Freyherrns von Ickstatt Grund-Sätzen beyflichte?

6) Vorstehende Rechts-Gründe lassen sich auch durch verschiedene von denen höchsten Reichs-Gerichten bestättigte Landes-Verträge und durch sehr vile im vorigen und jetzigen Jahrhundert in denen Mecklenburgischen Angelegenheiten ergangene Reichs-Hof-räthliche Verordnungen bestärcken; welche ich aber, um die mir hier gesetzte Schrancken nicht zu überschreiten, auf die oben berührte besondere Abhandlung verspahre.

7) Aus eben dieser Ursache will ich auch in Ansehung der Cammer-Beyträge und Schulden hier nur so vil melden, daß, wann,

jene (und zwar nicht aus eigener Schuld,) nöthig, und diese aus einer wahren Noth, oder zum gemeinen Besten, gemacht worden seynd, die Sache keinen Anstand habe: Aber, unter dieser Einschränckung, würden vile Land-Stände wohl davon befreyet bleiben.

§. 40.

Bey der Frage: **wie?** aber fallen bey allen Arten so wohl von Reichs- als Landes-Steuren, in Ansehung derselben gleichen und proportionirten Eintheilung, der Besteurungs-Art, auch der Einnahm und Verwaltung der Landes-Gelder, unzählich Umstände vor, da sehr wichtige, das gemeine auch des Regentens eigenes Beste berührende Ursachen anrathen, daß der Regent sich darüber mit seinen Land-Ständen berathe, vergleiche, alles in eine rechte Ordnung bringe, und es durch Verträge und Reversalien, mit der Krafft eines Land-Grund-Gesetzes, fest setze. Wann also die Steuren gleich auszutheilen, die alte Steuer-Füsse zu erneuern, zu verbessern und abzuändern seynd, oder die Art der Einnahm und der Verwaltung der Landes-Gelder zu bestimmen ist, verwahren sich die Land-Stände mit Recht durch Landes-Verträge und Reversalien, und der Regent verspricht billig, daß nichts dergleichen ohne der Land-Stände Rath, Vorwissen, ja auch Einwilligung, vorgenommen oder angenommen werde; indeme dem Besteurungs-Recht des Regentens dadurch kein Nachtheil zuwächst, da, was er dißfalls verspricht und festsetzet, nur die besondere Umstände bey Ausübung seines Rechts betrifft, welche er ohne Beystand des Landes schwerlich bestreiten kan: Dahero ist es auch nicht verbotten, ihnen das Unter-Besteurungs-Recht, mit der Macht, Einsammlere und Einnehmere zu bestellen, auch ein untergeordnetes Recht, die Gelder zu verwalten, durch Landes-Verträge, Land-Tags-Abschiede und Reversalien als eigen zu überlassen: Und seynd dergleichen Freyheiten

Was in Ansehung der Besteurungs-Art denen Landes-Verträgen und Reversalien Rechtskräfftig einverleibet werde?

Bayerische Staatsbibliothek München

allerdings gültig; nur müssen die Land-Stände sich enthalten, in die Landesherrliche Gerechtsamen zu weit einzugreiffen; nicht in den Gedancken stehen, daß sie solche, anderst, als aus Gnade des Landesherrns haben und ausüben; keiner heimlichen Befreyungen sich anmassen, oder selbige Anderen ertheilen; das Recht, die Mängel, so sich bey der Besteurungs-Art, oder bey Austheilung der Steuren äussern, ingleichem die Beschwerden derer wegen Ubersetzung klagender Unterthanen zu untersuchen, dem Landes-Herrn nicht streitig machen, oder es anfechten; daß sie sich keine einseitigen Verwaltung, Austheilung und Ausgebung der gemeinen Gelder, gegen die Reichs-Abschiede und Kayserliche Wahl-Capitulation, anmassen; nicht glauben, daß sie nicht schuldig seyen, dem Landes-Herrn über Einnahm und Ausgab Rechnung zu thun; daß sie sich nicht einbilden, die Bediente, Sammler und Einnehmer, welche sie nicht anderst, als in des Regentens Namen, bestellen, seyen in ihren Amts-Verrichtungen Selbigem weniger, als ihnen, zur Treue verbunden, oder gar von des Regentens, so offt es ihme beliebet, vorzunehmender Einsicht befreyet: Dann wann solche oder andere dergleichen Dinge denen Landes-Verträgen und Reversalien einverleibet werden, und sie den Regenten verleiten, es anzunehmen und zu bestättigen; so ist aus dem bißhero (§. 27.) erwiesenen offenbahr, daß selbiges, als denen Reichs-Gesetzen und der Landes-Hoheit zuwider, unkräfftig, und dergleichen Landes-Verträgen und Reversalien von dem Regenten nicht nachzuleben seye.

Siehe STRUBEN *de Stat. provinc.* §. 14. am Ende, allwo er sagt: Plane arbitrariam enim facultatem Ordinibus non collatam (§. 12.) dictum est; unde prono nexu fluit, si illi Collectas distribuendo, vel justam proportionem non observent, vel eas inutiliter impendant, Principem, qui curam ærarii penitus dimisisse censendus non est, se iis moliminibus posse opponere, ipsique rationum inspectionem minime denegandam esse. Kays. Wahl-Cap. *art.* 15. §. 3. woselbst es lautet: "Auch nicht gut heissen,

"noch

„noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steu„ren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receßirung, mit Aus„schliessung des Lands-Herrn privative vor und an sich ziehen.“ Besagter Herr STRUBE meldet ferner *d. l.* §. 22. von denen Landschaffts-Bedienten: Aliqui autem officiales constituuntur simul à Principe & Statibus, ut Quæstores & Administratores redituum publicorum, quoniam cura & administratio ærarii coniunctim est penes Principem atque Status &c. Siehe auch das oben §. 37. in der Not. angeführte Reichs-Hof-Raths-Urthel vom Jahr 1698. da die von denen Capituln, (folglich auch von denen Land-Ständen,) sich angemaßte Unabhängigkeit gänzlich mißbilliget wird.

Anmerckungen.

1) Das meiste, was hier gemeldet wird, kan wohl bestehen, wann es nicht mißbrauchet wird; als welches an Seiten der Landes-Herrschafft eben so wohl geschehen kan, als an Seiten der Land-Stände. Siehe den folgenden §.

2) Was durch einen rechts-beständigen Vergleich, welchen die Land-Stände hätten eingehen können, oder nicht, erhalten wird, das hat man nicht nur aus Gnaden, sondern mit Recht z. E. in Würtemberg übernahmen die Land-Stände, nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig, 800000. fl. Schulden; zu deren Verzinsung wurde eine Anlage gemacht und ein engerer Ausschuß verordnet, welcher die Obsicht über die Landes-Caß haben, die Gelder verwalten und unter deme die Landschafft-Einnehmere stehen sollen. Hätte man dem Land dises nicht bewilliget; so hätte es die Schulden nicht übernommen, weil keine Verbindlichkeit darzu vorhanden ware; wie in dem Land-Tags-Abschid selbst erkannt wird. Also hat das Land und der Engere Ausschuß dises Recht nicht aus Gnaden, sondern Vertrags-weis.

3) Die über Steuer-Sachen entstehende Streitigkeiten und Beschwerden, wie auch die Verbesserung der Besteurungs-Arte, seynd ebenfalls ein zwischen dem Herrn und Land gemeinschafftliches Geschäfft; und wann solches noch über dises durch Landes-Verträge festgestellet ist, und selbige noch über dises von denen höchsten Reichs-Gerichten bestättiget seynd; wie kan man dann selbige dem

Landes-Herrn allein zuschreiben? z. E. in dem Mecklenburgischen Erb-Vergleich von 1755. §. 45. heißt es von der Besteurungs-Art, so vil die Ritterschafft und deren Hintersassen betrifft: „Und „soll 8. dise verglichene Norm auf ewig dergestalt vestgesetzt seyn, „daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen un„ter einigerley Prætext im geringsten verändert, noch auch die „Steuer auf Andere oder Mehrere erstrecket und hinausgezogen, „weniger das Quantum Contributionis jemalen erhöhet werden „kan oder soll.“ Und §. 48. von dem Stättischen Contributions-Modo. „Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vorstehender „: : : Stättischer Contributions-Modus zu keinen Zeiten verhö„het, und weder überhaupt, noch in einigen Stücken, ohne Ein„willigung Unserer Land-Stände geändert werden : : soll.“ Und dises hat der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

4) Die Einnehmere ꝛc. werden nicht allein in des Landes-Herrns, sondern auch in der Land-Stände Namen bestellt, und schwören beyden **zugleich** Treue und Gehorsam. Und wann, wie z. E. in Würtemberg, die Einnehmere dem Engeren Ausschuß untergeben seynd; so kan die Landes-Herrschafft keine unmittelbare Befehle an sie erlassen; dahero es auch in dem Land-Tags-Abschid vom Jahr 1565. heißt: Die Einnehmere sollen NB. **dem kleinen Ausschuß** / in Beyseyn Ihrer Fürstl. Gnaden darzu verordneten Räthe, urkundliche Rechnung thun: Und dises ist vom Kayser A. 1600. bestättiget worden.

5) Die Landesherrliche Mit-Obsicht kan sich dahero auch nicht so weit erstrecken, daß dem der Landes-Cassa vorgesetzten Landes-Collegio z. E. verbotten werden könnte, ohne Herrschafftliches Vorwissen und Einwilligung, Capitalien abzulösen und heimzuzahlen, u. d.

§. 41.

Des Regentens Landesherrliche Macht in

Einem Regenten kan mit Recht nicht die Landesherrliche Macht der obristen Aufsicht über die in dem Land vorhandene und dem Staat untergebene politische Cörper und Collegia, mithin

mithin auch nicht die Macht, derselbigen Fehler zu verbesseren, und Vorsehung zu thun, damit nichts der gemeinen Landes und des Regentens Wohlfarth widriges vorgehe, abgeleugnet werden; dahero ist auch durchaus nicht erlaubt, sich durch Landes-Verträge und Reversalien diser Obsicht zu entziehen, und das Recht des Regentens über solche Collegia zu entkräfften, oder zu verstümmeln. (§. 27.) Da nun unter denen Collegien in einem Staat der politische Cörper derer Land-Stände nicht den geringsten Platz einnimmt; so können die Land-Stände durch dergleichen Landes-Verträge und Reversalien weder ein Recht erwerben, noch dem Regenten eine Verbindlichkeit auflegen, daß er nicht die offenkündige Gebrechen dises Cörpers oder Collegii verbessere, und es, zum sichtbaren Aufnehmen des Staats, in eine bessere Ordnung bringe; die überflüßige Kosten bey denen Zusammenkünfften, (der Landes-Cassa, aus welcher sie genommen werden, zum Besten,) verringere, die Besoldungen und Tag-Gelder bestimme, denen, nur mit Bewilligung und im Namen des Regentens zu bestimmenden Gnaden-Gehalten Ziel und Maaß setze, und andere dergleichen etwa vorhandene Mißbräuche abstelle; ohne daß ihme die aus denen Landes-Verträgen und Reversalien gegen dise Macht des Regentens herzuleitende Gründe in dem Wege stehen könnten; als welche gegen die Landes-Hoheit keine Krafft noch Würckung haben.

Ansehung derer im Staat vorhandenen politischen Cörper und Collegien kan nicht durch Landes-Verträge und Reversalien entkräfftet werden.

Doch schliesset dises vorzügliche Recht der Regenten keine gütliche Handlungen mit denen Land-Ständen aus, welche sonderlich alsdann zu ergreiffen seynd, wann die Landschafftliche Verfassung sich zwar auf alte Verträge gründet, welche sich aber auf den heutigen Zustand derer Lande nicht mehr schicken. Siehe unterdessen LEYSERS *Medit. ad Pand. Tom.* 8. *de Colleg. & Corp. Spec.* 559. *Medit.* 9. am Ende; woselbst er sagt: Potest itaque Princeps ea omnia, quæ ad bonum ordinem in illiusmodi collegio pertinent, præcipere & præscribere; usum vero contrarium & præscriptionem immemorialem objicere, ridiculum est. Arctissimis certe cancellis circumscriberetur legislatoria potestas, si quidem illi inveteratam confusionem

tollere, & vitiosos corruptosque mores emendare cupiat, præscriptio immemorialis (setze hinzu: Landes-Verträge und Reversalien,) obstat. Jam olim ad ejusmodi objectiones responderunt Pontifices *Cap.* 7. *de consuet. cap.* 56. X. *de Elect. Consuetudines bono ordini adversas, etiam vetustissimas, corruptelas esse.* MEICKELBECK *Hist. Frisingens. Tom.* 2. unter Bischoff Nicodemo erzählet: Lites intercessisse Episcopis cum Capitulo, ad quemnam pertineret, defectus Capituli corrigere; qua re Salisburgum delata pro Episcopo pronuntiatum, quod causas majores attinet &c.

Anmerckungen.

1) Der Herr Verfasser menget, seiner Gewohnheit nach, gutes und böses, wahres und falsches, Gifft und Zucker, auch hier unter einander.

2) Die Land-Stände pflegen aus zwey Gattungen zu bestehen, deren jede eine besondere Betrachtung verdienet, und nicht eine wie die andere behandelt werden kan noch darff. Es seynd nemlich entweder Ausschüsse, oder eine allgemeine Landes-Versammlung.

Die Ausschüsse seynd wohl überall von denen Land-Ständen unter sich erwählet, mit Staaten und Bestallungen versehen, so dann, darüber mit dem Landes-Herrn auf offentlichen Land-Tägen gehandelt, sich verglichen, und endlich alles durch Landes-Verträge bestättiget worden. Glaubte nun der Landes-Herr, daß bey denen Ausschüssen sich Gebrechen ereignen, welche abzustellen wären; so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß er darinn nicht einseitig verfahre, sondern darüber mit denen gesammten Land-Ständen bey allgemeiner offentlicher Landes-Versammlung handle und sich vergleiche. Und kan ein Regent, (wie wir bey §. 37. aus Landes-Verträgen, die vom Kayser bestättiget worden seynd, und aus Reichs-Hof-räthlichen Erkenntnissen gehöret haben,) nicht einmal ein Gerichts-Collegium, wobey die Land-Stände Antheil haben, ohne dieser Mit-Würckung in andere Ordnung bringen; wie vil weniger ein Land-Ständisches Collegium selbst? Wie übel es Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg gelungen seye, als er die Landes-Bestellte erlassen, Andere eingesetzt, wider den Engeren Ausschuß einen fiscalischen peinlichen Proceß formirt, u. s. w. und wie

wie der Reichs-Hof-Rath solches alles caßirt, sie in seinen Schutz genommen, auch denen hohen Herrn Conservatoren deren Beschützung aufgetragen, und dise solche würcklich übernommen haben, ist Reichs-kündig, auch aus dem **Acten-mäßigen historischen Bericht** vom Jahr 1719. desgleichen aus denen *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis* mit mehrerem ersichtlich.

Und von Würtemberg liset man in H. von MOSERS **Beytr. zu dem Staats-Recht** rc *P.* 2. *p.* 594. *sqq.* Herzog Friderich habe A. 1607. Dero gehorsamen Prälaten und Landschafft anzeigen lassen, aus was Ursachen Er Aenderung mit dem bißher gewesenen kleinen und grossen Ausschuß fürgenommen; darauf Sich in Gnaden dahin erkläret, daß Prälaten und Landschafft allein **Einen** Ausschuß von 2. Prälaten und den 6. Stätten, Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorff, Kirchheim unter Teck, Brackenheim, auf einen gewissen von Ihro Fürstl. Gn. approbirten Staat, bestellen, und mit Dero gnädigen Vorwissen wieder ersetzen mögen. Jedoch gleich in dem folgenden Jahr 1608. lautet es von dem von Herzog Johann Friderich gehaltenen Land-Tag: 2. Haben Ihr Fürstl. Gn. für rathsam und nöthig erachtet, den grossen und kleinen Ausschuß, nicht allein zu guter Inspection über die Verwaltung (der Landschafft-Caß,) sondern auch, damit nicht jedesmahls, etwan auch geringer Ursachen wegen, eine allgemeine Landschafft mit schweren Kosten und andern unstatten zusammen gefordert werden dörffte, von neuem wider zu bestellen. Haben sich auch so wohl die von Prälaten und Landschafft hierzu vorgeschlagene Personen, als ingleichen, daß alle Berathschlagungen, **altem Herkommen gemäß**, durch sondere deputirte Ausschuß fürgenommen, folgends in Pleno referirt, und was endlich beschlossen, in Schrifften verfaßt und Ihr Fürstl. Gn. unterthänigst angebracht werden solle, Sich gnädig gefallen, **und wollen die Sachen diß Orts hiemit widerum in den alten Stand gerichtet haben.** 3. Solle es bey dem von Prälaten und Landschafften, auf gnädiges Begehren, gefertigten Ausschuß-Staat, weil Ihr Fürstl. Gnaden damit in Gnaden zufriden, billig verbleiben.

3) Be-

3) Beträffe aber die von einem Regenten vorhabende Aenderung die allgemeine Landes-Versammlung selbst; so ist wiederum der ordentliche und natürlichste Weg, daß der Landes-Herr darüber mit ihro gütlich handle: können Sie Sich aber nicht vergleichen; so bringet es die Reichs-Verfassung und die Kayserliche Wahl-Capitulation mit sich, daß die höchste Reichs-Gerichte darinn den Ausschlag geben; welchen sich sodann beyde Theile gefallen lassen müssen, und seynd die Land-Stände vorher nicht schuldig, sich etwas, wie sonst, so auch hierinn, wider ihren Willen, zumalen gegen ihre durch Landes-Verträge bestättigte, oder in dem Herkommen gegründete Freyheiten, aufdringen zu lassen.

4) Wann dahero ins besondere auch Land-Stände, Krafft Verträge, oder Herkommens, befugt und im Besitz seynd, die zu der Landschafftlichen Verfassung erforderliche Kosten selbsten zu bestimmen, nach Zeiten und Umständen zu erhöhen, und dergleichen mehr; so können Sie, ohne einen anderweiten freywilligen und allgemeinen Landes-Vertrag, oder ohne Urthel und Recht derer höchsten Reichs-Gerichte, dessen durchaus nicht entsetzet, vil weniger ihnen die Quellen zu Besorgung der Landes-Nothdurfft an denen höchsten Reichs-Gerichten, samt allen davon abhangenden Unkosten, gestopfet werden. Weil anderwärts davon umständlicher wird gehandelt werden; will ich hier nur so vil davon melden, daß, nachdeme in Mecklenburg über disen allda so genannten Landes-Necessarien zwischen der Herr- und Landschafft unter sich und vor denen höchsten Reichs-Gerichten lange Zeit gestritten worden, die Sache durch den Erb-Vergleich vom Jahr 1755. endlich zum gäntzlichen Vortheil derer Land-Stände gütlich beygeleget worden ist; wie aus dem 11ten Art. von den Anlagen der Ritter- und Landschafft **unter sich**, von §. 207-220. erhellet; da gleich der §. 207. sehr merckwürdig also lautet: „Das Recht, **welches einer jeden Gemeinheit zustehet**, unter sich selbst zu freywilligen Anlagen sich verbindlich zu „machen, wollen Wir auch Unserer Ritter- und Landschafft nicht be„kurzen.“ Noch merckwürdiger aber ist der 12te Articul: von gemeinen Landes-Ausgaben, oder so genannten Landes-Necessarien, von §. 221. bis 231. Nach §. 222. zahlet der Herr Hertzog jährlich

lich Selbst aus seinen eigenen Domainen zu denen Kosten, welche zu der Landschafftlichen Verfassung erforderet werden, **zwölf tausend Reichs-Thaler.** Der §. 226. heißt: "Was nun solcher ge-"stalt jährlich von gesammten zu den gemeinen Ausgaben beytra-"genden Theilen aufkommt, **darüber soll Ritter- und Land-"schafft/** NB. NB. **ohne jemals an Uns und Unsere Nach-"kommen darüber Rechnung ablegen zu dürffen/** NB. NB. "**nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen / zu schalten "und zu walten haben.**" Ist dises nicht eine gantz erschröckliche Staats-Ketzerey und Hoch-Verrath? Heißt dises nicht die Landes-Hoheit in der Wurtzel angegriffen? Statum in statu formirt? Sich der Landesherrlichen obristen Aufsicht entzogen? u. s. w. Es muß doch wohl nicht seyn; dann der Kayser und Reichs-Hof-Rath haben es bestättiget. Responde ad hoc argumentum, Dn. L. B. ab **Ickstatt!** Der §. 231. von Landschafflichen Proceß-Kosten ist auch merckwürdig: Jedoch für disesmal allhier genug davon!

5) Der Schluß von alten üblen Gebräuchen auf Landschafftliche Verfassungen, welche auf alten Verträgen beruhen, die sich (dem von dem Freyherrn von **Ickstatt** einem Regenten, der gerne alles, was ihme nicht anstehet, über einen Hauffen werffen möchte, aber sich nicht zu helffen weißt, ertheilten heilsamen Rath nach,) nicht mehr auf die jetzige Zeiten schicken sollen, ist so wohl einem Welt-Weisen, als Rechts-Gelehrten, höchst-unanständig. Es ist wahr, die Zeiten können sich so änderen, daß die alte Verträge und Anstalten nicht mehr passen; deßwegen aber kan doch kein Theil einseitig davon abgehen, sondern es muß mit gemeinschafftlicher Bewilligung geschehen. In der güldenen Bull und anderen Reichs-Gesetzen ist auch viles enthalten, das jetzo nicht mehr applicabel ist: Aber darff der Kayser einseitig davon abgehen? oder, wann Ihme etwas darinn nicht anstehet, nur sagen? Das reimet sich mit der heutigen Welt- und Staats-Verfassung nicht; also bin Ich auch nicht mehr an dises alte unschickliche Gesetz verbunden!

§. 42.

Die Landes-Verträge, wodurch denen Fürsten und Ständen des Reichs ihre Gerechtsamen in Kirchen-Sachen benommen werden, seynd nichtig.

Noch ist übrig, daß wir mit wenigem besehen, was die Reversalien gegen der Fürsten und Stände des Reichs Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen für eine Krafft haben. Das **Recht in Religions- und Kirchen-Sachen**, so ferne es von der Catholischen Dióces- und bischoffli-chen Recht, (welches von keiner weltlichen Macht, als solcher, auf irgend einige Weise ausgeübet werden kan,) unterschieden ist und ein besonderes Recht andeutet, hat im Röm. Reich unter denen Landesherrlichen Gerechtsamen nicht den geringsten Platz, und nach denen Grund-Sätzen derer Protestanten, einerley Würckung mit jenen, nach denen Grund-Sätzen der Catholischen aber, welche, als Fürsten und Stände des Reichs, wenigstens in Ansehung ihrer protestantischen Unterthanen, sich von disem Recht nicht ausschliessen lassen wollten, ist es in dem **Oßn. Frid. Schluß Art.** 5. §. 30. als ein gemeinschafftliches Recht erkannt worden; stehet, **nach dem allgemeinen durch das ganze Reich bishero üblichen Herkommen**, denen Fürsten und Ständen des Reichs ohne Unterschied zu, und wird gleichsam als ein uneigentlicher Anhang der Landesherrlichen Macht angesehen. Denen Catholischen kan also dasselbige nicht mehrers, als denen protestantischen Reichs-Ständen, abgeläugnet werden; und, wann man nur einige collegial-Gerechtsamen ausnimmt, erhellet zwischen beyden in der Art sie auszuüben, kein Unterschied; da ferner die Unfähigkeit, welche sie denen Catholischen Regenten vorwerffen, allein das Catholische Diócesan- und Bischoffliche Recht berühret; so ist klar, daß die Catholische Stände auch aus disem Grunde nicht von einem solchen Recht in Religions- und Kirchen-Sachen, als ich hier verstehe, ausgeschlossen werden können; ob aber der Pabst und

die Kirche leiden werden, daß ein weltlicher Catholischer Fürst eines solchen Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen sich anmasse? ist eine Einwendung, welche die Gerechtsamen eines Drittens betrifft, und die Gegnere nichts hilfft; genug ist, daß die Reichs-Staats-Gesetze und der Oßn. Frid. Schluß in der angezeigten Stelle, wie auch Art. 5. §. 48. und Art. 8. §. ut autem provisum sit &c. keinen Unterschied der Religion machen. Da nun die Landes-Hoheitliche, und die demselben vermöge eines rechtlichen Bandes anhängige Gerechtsamen, denen Fürsten und Ständen des Reichs unversehrt zu erhalten seynd (§. 27); so gar, daß sie darinn nicht einmal von dem Kayser Selbst (Kays. Wahl. Cap. Art. 1. §. 2. u. s. w.) mithin noch vil weniger von denen Land-Ständen, (eben allda Art. 15. §. 2.) deren entsetzet, oder darinn gestöret, oder in deren freyen Gebrauch und Ubung gestöhret werden können; so erhellet daraus, daß die Landes-Verträge und Reversalien niemalen in so fern gültig seyn können, daß sie denen Fürsten und Ständen des Reichs **das Recht in Religions- und Kirchen-Sachen** entweder gantz, oder zum Theil, benämen, entkräffteten, oder schwächeten, (§. 27.) sondern, was der Regent zum Nachtheil seiner Landes-Hoheit eingegangen hat, oder die Land-Stände und Unterthanen sich angemasset haben, ist gantz unkräfftig und unverbindlich. Am allerwenigsten aber ist ein Regent befugt, zum Nachtheil seines Regierungs-Folgers, welchem die Reichs-Staats-Gesetze selbst, und die Verträge seiner Vor-Eltern, nicht aber sein Regierungs-Vorfahrer, dise Gerechtsamen beylegen, sich dieses vorzüglichen Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen zu begeben. Doch, da die bey der Ausübung dises Rechts vorfallende Handlungen, in Ansehung des Regentens Person eine Freyheit leiden; so wollen wir bald weiter

hören, wie ferne er sich derselben enthalten, und sich darüber mit seinen Land-Ständen und Unterthanen vergleichen und sich verbinden könne.

Ich will jezt nicht genau untersuchen, welches die wesentliche Stücke des Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen seyen, welche allein von dem Regenten ausgeübet werden können, oder welche denen collegial-Rechten der Kirche, oder der Versammlung der Glaubigen, beyzuzählen seyen; ob gleich die leztere von einigen protestantischen Schrifften-Stellern gar zu weit ausgedehnet werden. Wenigstens kan dem Regenten die oberste und majestätische Obsicht und Regierung über die collegial-Gerechtsamen und Anstalten nicht abgeläugnet werden; noch auch die Gerichtbarkeit über das Collegium selbst und dessen Mitglidere, er mag nun mit dem Collegio und Versammlung der Gläubigen einerley oder eine andere Religion bekennen, zumalen wann dise Collegia kein anderes Kirchen-Haupt ausserhald ihres Landes, deme dise Gerechtsamen zustehen, erkennen; wie es von denen Augsp. Conf. Verwandten eine bekannte Sache ist, und aus dem Art. 5. §. 48. klar erhellet. Collegia aber ohne Häupter, die unabhängig wären und die keinen Ober-Herrn erkennen, welcher Regent würde dergleichen in seinem Land leiden, oder sich einfallen lassen, sie zu dulden?

Anmerckung.

Mit Übergehung alles dessen, was sonst noch zu erinneren wäre, will ich nur dises anmercken: Sonst hiese es, ein Fürstliches wahres Wort seye so verbindlich, als anderer Leute Eyde, und wann auf der gantzen Welt keine Treu und Glauben mehr zu finden wäre; so sollte man sie doch bey grossen Herrn antreffen: Der Rath aber, den der Freyherr von **Ickstatt** ihnen hier mittheilet, ist so beschaffen, daß ein jeder ehrlicher Mann, wann er auch ein Schwein-Hirt wäre, sich schämen müßte und würde, wann er solchen befolgen oder sich dessen bedienen wollte. Dann so könnte ein Landes-Herr, wann er in Schulden steckt, sonst im Gedräng ist, seinen Unterthanen gern dis oder jenes abschwätzen oder aufbürden möchte, ihnen alles, was sie wollten, versprechen: Hätte er so dann seinen Zweck erreicht; so sagte er: Sie seyen zwar schuldig zu halten, worzu sie sich verbunden hätten; er hingegen nicht; dann es seye seiner Landes-Hoheit nachtheilig, und er könne seinen Regierungs-Nachfolgern nichts vergeben. Treffliche Lehren!

§. 43.

Des Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen wichtigster Theil bestehet in dem **Reformations-Recht**, (Oßn. Frid. Schluß. Art. 5. §. 30.) und bestehet 1. in dem Recht, die Religion zu **veränderu**, und denen Unterthanen zu befehlen, daß sie entweder die Religion, welche der Regent einzuführen gedencket, ergreiffen, oder das Land räumen, und sich anderwärts hin begeben. 2. In dem Recht, **zu dulden**, das ist, zu erlauben, daß, neben der eingeführten, auch einer anderen Religion offentliche- oder privat-Ubung in dem Land im Schwang gehe, und die, so sich dazu bekennen, bürgerlicher Freyheit geniessen, oder kürtzer, in dem Recht, das *Simultaneum* (noch eine Neben-Religion,) einzuführen; 3. in dem Recht, die äusserliche Form der Religion zu **ordnen** und **zu bestimmen**, das ist, die Handlungen, welche gleichgültig seynd, und das wesentliche der Religion nicht berühren, so anzuordnen, daß sie weder dem Besten der Religion, noch der gemeinen Wohlfart des Staats nachtheilig seyen: Dieses ist die Regel, dises ist die allgemeine Richtschnur des Reformations-Rechts, so in bes. Art. 5. §. 30. allen und jeden Fürsten und Ständen des Reichs, ohne Unterschid der Religion, **Krafft des Landesherrlichen Rechts und der Landes-Hoheit, vermöge allgemeinen in dem gantzen Reich bishero üblich gewesenen Vorgangs**, zugeschrieben wird. Indessen ist, aus Liebe zur Ruhe und gemeinen Friden, denen Unterthanen zum Besten, dises Recht in besagtem Art. 5. §. 31. u. s. w. wie auch in dem Art. 7. und in etlichen anderen Stellen des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses, verschiedentlich begränzet, erläutert und eingeschräncket worden; und zwar 1. wird das Reformatios-Recht nur auf die drey in dem Röm. Reich eingeführt- und erlaubte

Durch Landes-Verträge und Reversalien kan der Fürsten und Stände des Reichs Reformations-Recht nicht widerrechtlich eingeschräncket werden.

Religionen beschräncket. Bes. Art. 7. §. 2. am Ende: Sed præter Religiones supra nominatas &c. 2. Denen Landsassen und Unterthanen, welche die offentliche oder privat-Religions-Ubung im Jahr 1624. und einigem Theil desselbigen, entweder durch einen gewissen Vertrag, oder Freyheit, oder altes Herkommen, oder auch nur Krafft des in selbigem Jahr genossenen Gebrauchs, gehabt haben, solle selbige auch fürohin, mit allen davon abhangenden Gerechtsamenden, in so ferne sie selbige in besagtem Jahr ausgeübet haben, ohne einige Beunruhigung, und in dem Stand, darinn es im Jahr 1624. gewesen ist, gelassen werden. (bes. Art. 5. §. 31. 32.) 3. Denen, welche nach besagtem die Richtschnur abgebenden Jahr 1624. eine andere Religion, als in besagtem Jahre üblich ware, ergriffen hatten, oder künfftig ergreiffen würden, wurden, in Ansehung des Rechts, oder der Nothwendigkeit, sich ausser Landes zu begeben, allerley Wohlthaten, so wohl in Ansehung ihrer Güter, als ihrer Personen, bewilliget, davon besagter Art. 5. §. 34. 35. 36. und 37. nachzusehen ist; und verstehet sich von selbsten, daß dadurch auch dem Recht, zu **ordnen** und zu **dulden**, in seiner Maase Schrancken gesetzet worden seyen; nichts jetzo von denen Gräntzen des Reformations-Rechts, so im 7. **Art. des Oßn. Frid. Schluß.** Zwischen denen Augsp. Conf. Verwandten selbst und denen so genannten Reformirten bestimmet worden seynd, wie auch nichts von dem Termin aus dem Grund der Amnestie, zu gedencken; so vil ist allemal unstreitig, daß dise Einschränckungen blosse Ausnahmen von der allgemeinen Regel des Reformations-Rechts seyen, welches der Landes-Hoheit **Krafft bisherigen allgemeinen Reichs-Herkommens**, anklebet: Da nun die Ausnahmen, so die denen Ständen des Reichs im 8ten Art. besagten Fridens-Schlusses in voller

Maaße

Maaße zugeschriebene Landes-Hoheit beschräncken, nur die engeste Auslegung leiden und nach dem Buchstaben zu verstehen seynd; so erhellet daraus, daß diejenige sich an denen Landesherrlichen Gerechtsamen vergreiffen, welche dise Einschränckungen über den Buchstaben des Fridens-Schlusses erstrecken, und also der Reichs-Stände Vorzüge, Freyheiten und durch den Fridens-Schluß in Krafft eines Gesetzes zugesprochene Landes-Hoheit schwächen, oder gar vernichten. Unter die Zahl derselbigen rechne ich diejenige, welche aus besagtem Art. 5. §. 31. und 32. des Oßn. Frid. Schlusses, gegen die deutliche Worte desselbigen, und gegen den Sinn derer, so den Friden geschlossen haben, als welche nur dem Gottesdienst und der Religions-Ubung der Unterthanen, nach Maaßgab des Entscheid-Jahres, zu statten zu kommen bedacht waren, ich weiß nicht was für ein dem Land anklebendes Religions-Recht erdichten und die Religion gleichsam an den Grund und Boden hefften, dem Landes-Herrn alles Recht, eine derer Religionen, welche in dem Röm. Reich nach dessen Verfassung geduldet werden, neben der, welche im Jahr 1624. üblich gewesen ist, zu erlauben, absprechen, wann es auch gleich der im Land eingeführten Religion auf keinerley Weise nachtheilig, und er eine gantz unschuldige Neben-Religions-Ubung einzuführen entschlossen ist, wobey er denen Unterthanen die im Jahr 1624. besessene Kirchen, Schulen, Güter, Gefälle, und was dazu gehöret, unberühret lässet. Ferner gehören daher diejenige, welche dem Landes-Herrn alles Recht der obersten Aufsicht, Regierung und Ordnung der Kirche, welche keine andere höhere Kirchen-Gewalt erkennet, ob sie gleich in dem Land vorhanden ist, absprechen und dem Landes-Herrn durch Landes-Verträge und Reversalien die Hände binden, daß er, nebst der Gerichtbarkeit, auch disen Landesherrlichen Gerecht-

samen

samen absage. Dergleichen Landes-Verträge also, so ferne selbige das Recht in Religions- und Kirchen-Sachen und das Reformations-Recht selbst vernichten, erkläre ich, nach denen bishero ausgeführten Grund-Sätzen, allerdings für nichtig und unkräfftig. Weilen aber ein Regent, sich der würcklichen Ausübung seiner Gerechtsamen, so ferne es ohne Verletzung des Reichs und seines Landes Wohlfahrt geschehen kan, freywillig zu enthalten, und, bey solcher der Sachen Bewandtniß, sich auch durch einen Vertrag darzu zu verbinden, wohl befugt ist; so werden zwar die Landes-Verträge und Reversalien, welche nicht aus Gewalt, List, oder Furcht von ihme angenommen worden seynd, wodurch er sich der würcklichen Ausübung des Reformations-Rechts zum Besten seiner Land-Stände und Unterthanen begiebt, so lang der Regent lebt, so den Vertrag eingegangen und es versprochen hat, die Würkung einer Vertrags-mäßigen Verbindlichkeit haben, aber es wird seinem Regierungs-Nachfolger, welcher in das Land und die Landesherrliche Gerechtsame Krafft der Gesetze und des von seinen Vor-Eltern ihme angestammten Rechts eintritt, als eine zwischen dritten Personen verhandelte Sache, auf keinerley Weise verbinden, wann nicht auch er selbst, mit Vorbehalt seines Rechts, sich der würcklichen Ausübung desselbigen zu enthalten, durch einen neuen Vertrag und durch neue Reversalien, frey und ungezwungen begeben hat.

Der Gegentheil wendet ein: Wenigstens könne die Catholische Religions-Ubung niemalen in einem gantz Evangelischen Land auch nur um deßwillen eingeführet werden, weilen solches niemalen unschädlich seye, und, wann es der Augsp. Conf. Verwandten Gottesdienst sonst auf keinerley Weise beunruhige, doch wenigstens dadurch die Gewissen beschwehre, weil es der Catolischen Proceßionen und öffentliche Umtragung des Allerheiligsten wie auch die feyerliche Begehung der Fest-Täge, oder das Joch einer gottesdienstlichen Ehrerbietung, so ihren Gewissen zuwider seye, auflege, oder, wann sie dieselbige verweigeren, sie tausend Beschwerlichkeiten, ja gar der Gefahr des Lebens, aussetze. Alleine, dise Dinge seynd von keiner

solchen

solchen Wichtigkeit, daß ein Regent oder Landes-Herr deßwegen von allem Recht zu reformiren, und eine Neben-Religion einzuführen, auszuschliessen ist; des Gegentheils überzeugen uns vil mehr so vile protestantische grosse Herrn, welche denen Catholischen in ihren Landen und Provintzien Kirchen und die freye Ubung der Catholischen Religion gestattet haben; so dann werden die Proceßionen und die offentliche Umtragung des Allerheiligsten zu der Catholischen Religions-Ubung, auch zu der offentlichen, nicht nothwendig erfordert, und in Ansehung der Feyertage kan die Sache gar leicht dahin eingeleitet werden, daß denen Augsp. Conf. Verwandten keine Beschwerlichkeit dadurch zuwächset; wann dahero ein Regent sich einer klugen Mäßigung bedienet, wann er sich einiger äusserlichen und gleichgültigen Handlungen in der Religions-Ubung enthält, und die Unterthanen vor aller Beschwerlichkeit sicher stellet; so stehet weiter nichts im Weg, warum er nicht, neben der Augspurgischen Confeßion, auch die Catholische Religion, derer dem andern Theil aus dem Westphälischen Fridens-Schluß zustehenden Gerechtsamen ohnbeschadet, einführen könne, indeme die Pfeile, mit denen die Gegner die Neben-Einführung der Catholischen Religion bestreiten, und, sie verhaßt zu machen, sich Mühe geben, solcher gestalten stumpf werden. Daß der Zustand des Orts, wie er in dem Entscheid-Jahr beschaffen gewesen ist, beybehalten werden müsse, und das Religions-Recht ein dem Grund und Boden anklebendes Recht seye, wird man nimmermehr hinlänglich aus einer Stelle des Wephälischen Fridens darthun, und es wäre aus denen Fridens-Handlungen leicht zu erweisen, daß die hohe Fridschliessende Theile niemalen an einen solchen Zustand oder Landes-Recht gedacht haben, wann mein Vorhaben gestattete, mich bey Untersuchung diser Sache länger aufzuhalten. Siehe indessen des Wohlgeb. H. MOSERS, eines protestantischen Schrifften-Stellers, zufällige Gedancken vom Simultaneo/ im Anhang des 2ten Bands der Reichs-Famä/ allwo er die wahre Gründe und die Rechtmäßigkeit der Einführung einer Neben-Religion mit bündigen Gründen erweiset.

Anmerckungen.

1) Der Freyherr von Ickstatt schreibet MOSERN hier eine Schrifft zu, welche er niemalen für die seinige erkannt hat, und welche er in keinem Verzeichnis aller seiner Schrifften antreffen wird. Seine Meinung von diser Sache hat er, als er ausser allen Diensten gelebt, mithin ohne alle Neben-Absichten geschriben hat, in seinen Hanauisch. Bericht von Relig. Sachen. *Tom.* 2 *pag.* 69. *sqq* entdeckt, allwo er sich in Ansehung des von dem Herrn von Ickstatt hier so friedliebend und unschuldig vorgestellten Simultanei

P also

also geäusseret habe: 'Es habe einen Schaaf-Pelz um, endlich aber also geschlossen: „Bey disen Umständen haben die Evangelische „keineswegs Ursach, in diser Materie nachzugeben, wohl aberschlech„terdings und unbeweglich, coute qu'il coute, darauf zu beste„hen, daß alles Simultaneum, es habe Namen, wie es wolle, „klar und deutlich als unrechtmäßig erkläret, abgestellet, und fürs „künfftige verboten werde und bleibe: wird dise Quelle nicht verstopft, „ist alles andere Flickwerck und eine palliativ-Cur, wodurch das „Ubel niemalen im Grunde gehoben, sondern vilmehr immer ärger „wird."

2) Wir Evangelische haben nicht nöthig, weder die denen Grund-Sätzen derer Evangelischen nicht gemässe Handlungen einiger Evangelischer grosser Herrn zur Richtschnur anzunehmen, (non quid Romæ fiat, sed quid fieri debeat, spectandum,) noch uns von dem Freyherrn von **Ickstatt** den Stahren vermeintlich stechen zu lassen; und es wäre eine ohnnütze Arbeit, dises so offt ausgedroschene Stroh wiederum zu dreschen; sondern zu gegenwärtigem Zweck ist folgendes genug.

3) Schon vor dem Westphälischen Friden wurden in dem zwischen **Kayser Rudolfen** II. und dem gesammten Hause Oesterreich, so dann dem Hertzoglichen Hause Würtemberg, im Jahr 1599. errichteten Vergleich bedungen: „Zum 12ten: „Nachdem von Uns, „Hertzog Friderichen, beharrlich begehrt worden, daß das jetziger „Zeit in Kirchen und Schulen der Hertzogthümer Würtemberg und „Teck angerichtetes Religions-Wesen nach Ausweis der „Augsp. Confeßion, wie dieselbige weyl. Kayser Carl dem V. „An. 1530. zu Augspurg auf damals gehaltenem Reichs-Tag über„geben worden, darinnen beständiglich bleiben, und ohne männig„lichs Verhinderung exercirt, auch keine andere Religion in er„meltem Hertzogthum **künfftig eingeführet**, desgleichen daß es „bey der anjetzo befindenden Verordnung der geistlichen gegen an„dern Herrschafften jetziger Zeit unstrittigen Gefäll gelassen werden „soll; So lassen demnach Wir, Kayser Rudolph **für Uns und offt„ermeldtes Unser löbl. Haus Oesterreich**, es bey solchem

„Be-

„Begehren allerdings varbleiben, also, daß darwider im geringsten „nicht gehandelt werden solle.“ Dises hat die Landschafft in Würtemberg den 6. Dec. 1599. und die samtliche Ertz-Hertzoge zu Oesterreich den 9. Sept. 31. Oct. und 20sten Dec. 1601. auch resp. 1602. wie nicht weniger die **drey geistliche Chur-Fürsten** zu Mayntz, Trier und Cölln, den 20. 29. Sept. und 8. Oct. 1599. genehm gehalten.

3) Ferner heißt es in Herrn Hertzog Carl Alexanders Reversalien von 1733. **für Sich, Seine Fürstliche Leibes- und Lehens-Erben / und alle Deroselben Erbens-Erben** „Und „**da auch** ein Haupt-Stück von denen Fürstlich-Würtembergischen „Privilegiis, fundamental-Gesetzen und Compactatis ist, daß **keine „andere / als die Evangelische Religion in Unserem Hertzogthum eingeführet noch geduldet werden darff** / so solle „auch in allen Kirchen und Schulen besagt Unsers Hertzogthums, „und allen darzu gehörigen Landen, allein erwehnte Evangelisch-Lutherische Religion gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, „Altäre, Bilder, rc. rc. weder neu erbauet und aufgerichtet, noch „etwan alte und ungebrauchte darzu aptiret, auch keine Catholische „Proceßionen, Wahlfrathen, Kirchhöfe, in dem Land gelitten, das „Venerabile weder bey Providirung der Krancken, noch in andern „Fällen, nicht offentlich getragen, **auch nirgends das in dem „heil. Röm. Reich bißhero so vil Unruhe erregte** *Simultaneum Catholicum*, **und was sonsten davon gefolgert zu werden pfleget / niemalen in Unserm Hertzogthum eingeführet / und überhaupt der allergeringste** *Actus* **eines Catholischen Gottesdienstes** / ausser was Unsern privat-Gottesdienst „ : : betreffen mag, **in dem gantzen Land nicht** *exerciret* „**werden.** : : : Noch weniger aber neue Professuren, Schulen, „Stipendia, Collegia, Kirchen, Gymnasia, Clöster, Auditoria „und Oratoria, darinnen die Catholische Religion öffentlich oder „privatim zu profitiren, oder zu dociren, daselbsten (zu Tübingen,) und nirgends in dem gantzen Lande unter keinem Prätext „aufgerichtet, foviret und erbauet : : : werden.“ Und dises haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath im Jahr 1743. bestättiget: NB.

NB. **weilen es dem Westphälischen Friden** gemäß seye. Welches gilt nun mehr, dises oder des Freyherrn von **Ickstatt** willkührlich, ohne allen, auch nur den geringsten, Rechts-Grund und Beweis angenommener lächerlicher Satz, daß ein Regent hierinn seinen Regierungs-Nachfolgern nichts vergeben könne?

§. 44.

Die Gewissens-Freyheit und die Religions-Ubung des Regentens kan durch Reversalien und Landes-Verträge nicht eingeschräncket werden.

Der Fürsten und Stände des Reichs Freyheit, ihre eigene Religion zu ändern, und eine aus denen dreyen im Reich angenommenen und erlaubten, mit Vorbehalt seiner Güter, Gerechtsamen und Ehre, anzunehmen, ist, wenigstens vor Menschen, durch nichts eingeschränckt; wann man den geistlichen Vorbehalt, der zu erst dem Religions-Friden (§. 18.) zum Besten der Catholischen eingeruckt, hernach in dem Oßnabrückischen Westph. Friden Art. 5. §. 15. beståttiget und auf beeder Religions-Verwandten Güter erstrecket worden ist, ingleichem die Gerechtsamen, welche nur einer oder der anderen Religion zugethanen Ständen, vermöge der Staats-Gesetze eigen seynd, ausnimmt. Dise der Fürsten und Stände des Reichs Gewissens-Freyheit, so in den offentlichen Reichs-Gesetzen gegründet ist, können die Land-Stände weder durch Landes-Verträge und Reversalien benehmen, noch durch ungewöhnliche, oben (§. 31.) mißbilligte, Clausuln mit einigem Schein Rechtens einschräncken; ja die Stände selbsten können sich diser Freyheit, wenigstens so vil die menschliche Gerichte betrifft, mit keinem Rechts-Bestand begeben. (**Oßn. Frid. Instr. art.** 7. §. 1. in den Worten: Salva itidem cuiusque conscientiæ libertate.) Ferner, da der Religions-Ubung der Regenten durch kein Reichs-Gesetz Schrancken vorgeschrieben seynd, und der Art. 5. §. 31. u. s. w. des Oßn. Frid. Schluß. allein die Unterthanen angehet; so haben sie auch vollkommene Freyheit, in ihren Höfen und Residen-

zien

zien die Ubung der Religion, zu welcher sie sich bekennen, so wohl die offentliche, als die privat-Ubung, nach Belieben und ohne einige Hinderniß einzuführen, und Kirchen auch Capellen zum Gebrauch des Gottesdienstes für sich und ihren Hof-Staat zu erbauen, auch die schon erbaute darzu anzuwenden, ohne daß an Seiten der Land-Stände oder Unterthanen mit Grund etwas dagegen einzuwenden, oder von dem Regenten auf solchen Widerspruch zu achten wäre; wann er auch, in Ansehung der äusseren Form seiner Religions-Ubung, sich eines Theils des ihme zustehenden Rechts, freywillig und ungezwungen, durch einen feyerlichen Vertrag oder Reversalien begeben, und seine Religions-Ubung auf einen privat-Gottesdienst eingeschräncket hätte, so kan doch ein solcher Verzicht, als ein bloß seine Person betreffender Vertrag, einen Regierungs-Nachfolger auf keinerley Weise verbinden, sondern, wann derselbige nicht auch seines Rechts sich auf gleiche Weise begeben hat, genieset er in Ansehung des offentlichen Gottesdienstes der vollkommensten Freyheit, unangesehen, was seine Vorfahren widriges versprochen haben.

Deme stehet nicht im Weg, was im Osn. Frid. Schluß. Art. 7. in den Worten: At fas ei non sit, vel publicum Religionis exercitium, Leges aut Constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas, immutare &c. unter denen Protestanten verglichen worden ist; indeme aus dem Zusammenhang erhellet, daß diese Einschränckung, wie im Art 5. §. 31. allein die Gerechtsamen der Unterthanen beruhret. Dieses aber gehet des Regentens Hof-Religions-Ubung, welche allein des Regentens, auch seines Hof-Staats und Dienerschafft eigen ist, und von ihme nach Belieben bestimmet werden kan, nichts an; wann es nur derer Unterthanen Religions-Ubung, dem Besitz der Kirchen, Stifftungen, u. s. w. gegen das Entscheid-Jahr 1624. und unter denen Protestanten 1648. kein Nachtheil bringet. Wann dahero eine Hof-Kirche auch zugleich eine Statt-Pfarr-Kirche ist, hat man sich mit denen Unterthanen zu vergleichen, so, daß der Regent entweder eine neue Hof-Kirche, oder eine neue Kirche zum Gebrauch der Burger und Unterthanen, erbaue, oder man sich wegen des gemeinschafftlichen Gebrauchs der Kirche gütlich vergleiche. Ob die Unterthanen, oder der Regent, die Unkosten darzu her-

zugeben haben? kommt auf die Umstände an. Ubrigens da kein Regent ohne Hof-Staat und eine Dienerschafft seyn kan, und es verwegen wäre, ihme hierinn etwas vorzuschreiben; so ist leicht zu erachten, was von denen Landes-Verträgen und Reversalien zu halten seye, wodurch derer Regenten Freyheit in Ansehung ihres Hof-Staats und Dienerschafft so eingeschräncket wird, daß es das Ansehen hat, als ob sie in der Land-Stände Besoldung stünden.

Anmerckungen.

1) Wann aber ein Regent einen solchen Vertrag nicht nur auf seine Person, sondern auch **auf Sich / Seine Fürstliche Leibes- und Lehens-Erben / auch alle Deroselben Erbens-Erben /** einrichtet; kan man alsdann auch sagen, daß es lediglich seine eigene Person angehe?

2) Unter eben dieser Clausul nun seynd die Würtembergische Landes-Reversalien ausgestellt, und in denselbigen ist versehen: „Und „gleichwie der Westphälische Fridens-Schluß Uns erlaubet, Hof-„Prediger von Unserer Religion, ohne Unserer Unterthanen Be-„schwerde und Präjuditz, bey Uns und in Unserer Residenz zu ha-„ben; also wollen Wir allezeit darzu verträgliche Personen nehmen; „nicht weniger **zu Ubung Unseres privat-Gottesdienstes** in „Unserm Fürstlichen Schloß allhier eine besondere Capelle von dem „Uns Landschafftlicher Seits hierzu unterthänigst offerirten Geld-„Quanto erbauen und einrichten lassen, keineswegs aber dardurch „weder den Statum Anni regulativi, noch das publicum Exerci-„tium Religionis Evangelicæ, immutiren. Gestalten Wir „dann auch in disem Betracht denen Evangelisch-Lutherischen die „dermahlig-so genannte Hof-Capell allhier in Stuttgart ferner auf „beständig lassen.“ Und so ist ebenfalls darinn versehen, daß alle hohe Hof- und Erb-Aemter mit keinen anderen, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen, Personen besetzet, und dise, wann sie währenden Amtes die Religion änderen, nicht dabey verbleiben sollen. Alles dises haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget, NB. **weilen es dem Westphälischen Fridens-Schluß gemäß seye.**

3) Kan

3) Kan nun ein Regent sich so weit verbindlich machen; und zwar auch für seine Erben und Nachkommen: so kan er es auch in noch anderen und mehreren dergleichen Stucken. Wan ein Evangelischer Chur-Fürst in Pfaltz zur Regierung in Bayern käme, und dergleichen Reversalien ausstellete; würde der Freyherr von Ickstatt unfehlbar seine Denckens- und Schreib-Art, wie in vilem, so auch hierinn, gar bald ändern.

4) Kan ein Erz-Hertzog zu Oesterreich so gar seine weibliche Nachkommen, durch Heuraths-Pacten von der Landes-Folge ausschliessen, im Fall sie von der Catholischen Religion abträten; wie dises, (und zwar ohne Mit-Bewilligung derer Land-Stände,) in denen Ehe-Pacten Kayser Josephs beeder Prinzeßinnen geschehen ist; warum sollte ein Herr nicht auch durch einen Landes-Vertrag oder Reversalien, von der Erb-Folge ausgeschlossen werden können, im Fall er die Religion ändert?

§. 45.

Wie ferne der Gewissens-Freyheit der Unterthanen?

Ferner, da auch denen Unterthanen derer Fürsten und Stände des Reichs frey stehet, welche sie wollen, aus denen im Reich angenommenen und geduldeten Religionen zu ergreiffen und zu bekennen; (Oßn. Frid. Schluß Art. 5. §. 34.) und zwar mit Beybehaltung ihrer Güter, Ehre und bürgerlichen guten Namens, (Art. 5. §. 35.) doch mit Beobachtung dessen, was ich in dem vorhergehenden §. wegen des geistlichen Vorbehalts erinneret habe; so seynd weder die Landes-Verträge, noch die Reversalien der Regenten und Land-Stände im Stand, denen Unterthanen dise Freyheit, als welche sich auf eines jeden eigenes Gewissen beziehet, zu benehmen; und es kan ihnen im Fall einer Veränderung nichts auferlegt werden, als daß sie, wann ihnen das Entscheid-Jahr keine Sicherheit verschaffet, oder der Landes-Herr sie nicht leiden will, aus dem Lande müssen, mit Beobachtung dessen,

was

was in solchem Fall denen Unterthanen zum Besten (bes. Art. 5. §. 37.) verordnet worden ist; aber den Regenten durch Landes-Verträge oder Reversalien verbinden, daß er die Unterthanen, so die Religion änderen, und die, zu welcher der Landes-Herr sich bekennet, ergreiffen, nothwendig aus dem Lande treibe, ist ein so wohl des Regentens, als der Unterthanen, Gerechtsamen zuwiderlauffendes Unternehmen, welches dahero nicht in dem Stande ist, ein Recht, oder eine Verbindlichkeit hervorzubringen.

Hieher seynd zu rechnen die Verträge, so als Land-Grund-Gesetze zwischen dem Regenten und denen Land-Ständen und Unterthanen von einerley Religion eingegangen werden, darinn sie sich verbinden und es zu einem beständigen Gesetz machen, daß die Religion in dem Stand, wie sie nun ist, oder in dem Entscheid-Jahr beschaffen ware, erhalten werden, und alle andere ausgeschlossen seyn sollen. Wobey zu unterscheiden ist: Ob dergleichen Verträge vor oder nach dem Westphälischen Friden eingegangen worden seyen?. Ersteren Falles seynd sie nicht anderst gültig, als 1. in so fern sie mit dem Herkommen des Entscheid-Jahres übereinstimmen; (Oßn. Frid. Schluß. Art. 5. §. 33.) 2. in so fern sie des Regentens Reformations-Recht, so in besagtem Art. 5. § 30. gegründet ist, keinen Nachtheil bringen, und 3. endlich, in so fern diser nur für seine Person sich seines Rechts hat begeben können. (§. 43. und 44) Eben dises ist auch von denen nach dem Westphälischen Friden errichteten Verträgen zu sagen, und selbige haben keine andere Rechts-Krafft, als in so ferne der Regent und die Land-Stände sich über ihre Gerechtsamen verbindlich vergleichen können. Es gelten also dergleichen Verträge, so ferne ihnen das Herkommen derer Entscheid-Jahre zu statten kommt; sie gelten, so fern der Regent für seine Person und ohne Nachtheil seiner Regierungs Nachfolgere Verzicht leistet (§. 44); sie gelten, so fern die Unterthanen von ihren nach dem Fridens-Schluß ihnen zustehenden Gerechtsamen abgehen, und über denen Kirchen, Stifftungen und anderen solchen Sachen sich rechtskräfftig vergleichen können; widrigenfalls seynd sie für nichtig zu halten, und seynd unverbindlich, so fern sie des Regentens oder der Unterthanen Gewissens-Freyheit, gegen den Religions- und Westphälischen-Friden, ja gegen das Natur-Recht selbsten, aufheben. Dahero, dergleichen Land-Tags-Abschiede, Vergleiche und Landes-Verträge ohnerachtet, der Regent und die Unterthanen die Religion wohl änderen können, und wann eine gantze Gemeinde eine andere Religion, als im Jahr 1624 in solchem Ort üblich ware, z. E. die Catholische, ergriffe, und der Regent sie im

Lande dulden wollte, verblieben einer solchen Gemeinde auch die Kirchen, Stifftungen, Schulen, und andere Zugehörden, welche von nun an zu dem Gebrauch ihrer Religion angewendet werden dörfften, und würden die zwischen denen Landes-Herrn und seinen Land-Ständen von einerley Religion errichtete Land-Tags-Abschiede gegen die Religions-Nachfolgere von einer anderen Religion und die auf die Freyheit des Gewissens und den Fridens-Schluß sich beruffende Unterthanen mit keinem guten Grund angeführet werden können.

Anmerckung.

1) Vil Geschrey und wenig Wolle! Vile Wiederhohlungen einerley Sache! Vil geschwätzt und wenig bewiesen! Dises allein ist wahr, daß dergleichen Verträge nur in so fern verbindlich seynd, als sie dem Entscheid-Jahr 1624. nicht zuwider lauffen: Hingegen seynd die beyde übrige Bedingungen ein blosses **Ickstattisches** Hirn-Gespenst; und kan man dem Herrn Verfasser dabey sein obiges: Quod Lex non cantat, nec nos cantare debemus, zu Gemüth führen. Auch ist schon vorhin gezeiget und ohnumstößlich erwisen worden, daß ein Landes-Herr sich gar wohl seines Reformations-Rechts begeben könne; und zwar auch für seine Erben und Nachkommen.

2) Ein merckwürdiges Exempel, da ein Landes-Herr und Land-Stände von einerley Religion sich wegen beständiger Beybehaltung der Landes-Religion auf ewige Zeiten mit einander verglichen haben, gibt der Würtembergische Land-Tags-Abschid vom Jahr 1565. an die Hand, welcher beym LUNIG **von der Landsäß. Rittersch.** *Tom.* 2. *col.* 751. *sqq* zu lesen ist.

Nun disen bestättigte Kayser Rudolf II. im Jahr 1600. (v LUNIG *l. c. col.* 778) a) als Kayser und im Namen des gantzen Hauses Oesterreich, b) besonders auch den Fall, wann Würtemberg **künfftig** an die **Catholische** Ertz-Hertzoge zu Oesterreich fallen würde; und zwar c) nicht mit Ausnahm der Articul von Religions-Sachen, oder unter zweydeutigen Clausuln in Ansehung derselbigen; sondern schlechterdings, in **allen** seinen Articuln, Puncten und Clausuln; nur mit Ausnahm einer den Prälaten zu Zwifal-

ten betreffenden Stelle. Ist es denn nicht ein blosses ungegründetes, und mehr Verachtungs- als Beantwortungs-würdiges Gewäsch, daß dergleichen Landes-Verträge, wann sie gleich noch über dieses dem Herkommen des Entscheids-Jahres 1624. gemäß seynd, dennoch einen Regierungs-Nachfolger von einer anderen Religion nicht verbinden?

3) In denen Würtembergischen Reversalien heißt es: „Anbe„nebst sollen auch die Communen in dem Land bey der Annahm der „Burger gelassen, und nicht gestattet werden, daß selbigen von einer „andern Religion, wann gleich solche sonsten unverwerfflich wären, „und alle behörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen werde.“ Und dieses haben der Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

§. 46.

Wie ferne die geistliche Gerichtbarkeit eines Regentens durch Reversalien eingeschräncket werden könne?

Aus dem Recht in Religions- und Kirchen-Sachen, wie es denen Fürsten und Ständen des Reichs mit der Landes-Hoheit zustehet, (§. 42.) fliesset auch die geistliche Gerichtbarkeit, oder das Recht, in denen so genannten streitigen Kirchen-Sachen, so ferne sie von denen streitigen Glaubens- oder Theologischen Sachen unterschieden seynd, zu erkennen und zu sprechen. Weil das Recht in Kirchen-Sachen mit der Landes-Hoheit verbunden ist, und nach denen Grund-Sätzen derer Protestanten aus selbigem fliesset; so erkennet auch die geistliche Gerichtbarkeit keinen anderen Grund, und ist keine Religions- sondern eine Landesherrliche Handlung. Da nun die Catholische Fürsten und Stände derselbigen eben so wohl fähig seynd; (§. 42. sq.) können sie von der Ausübung der Gerichtbarkeit über ihre der Augsp. Conf. zugethane Unterthanen um so weniger ausgeschlossen werden, da selbige die Augsp. Confeßion und Glaubens-Articul keineswegs berühret, noch sie auch die in engerem Verstand so genannte geistliche Gerichtbarkeit, wie solche denen Catholischen Bischöffen zustehet, aus-

ausüben; so können auch die Landesherrliche Gerechtsamen, und was denenselben anhanget, denen Ständen durch keine Landes-Verträge oder Reversalien unterschlagen oder benommen werden; (§. 27.) daher von sich selbst erhellet, diejenige seyen nichtig, wodurch Land-Stände einen Catholischen Regenten derselbigen unfähig erklären, und sich selbige, mit Ausschliessung des Landes-Herrns, als ihr eigen zuschreiben.

Indessen läugne ich nicht, daß man sich bey der würcklichen Ausübung dises Rechts über die Augsp. Conf. Verwandte vilerley Einschränckungen einbilden könne, darein ein Regent ohne Nachtheil oder merckliche Verringerung seines Rechts klüglich bewilliget, ja in verschiedenen Stücken nach dem Fridens-Schluß bewilligen muß; als, daß die Consistorien und geistliche Gerichte in ihrer hergebrachten Form zu erhalten, daß zu Räthen nur Augsp. Conf. Verwandte, und zwar meistens von der Geistlichkeit, zu ernennen seynd, und dergleichen mehr; Aber er ist nicht schuldig, zu leiden, daß die Consistorien sich als unabhängige Collegien betragen, oder, mit offenbarer Ubertrettung des Oßnabrückischen Fridens-Schlusses und zum augenscheinlichen Nachtheil der Landes-Hoheit, sich eines anderen Regentens geistlichen Gerichten oder Consistorien unterwerffen, und sich von ihres Regentens obrister Aufficht und Regierung, heimlich, oder offentlich entziehen; daher für null und nichtig zu halten ist, wann man befindet, daß etwas dergleichen heimtückischer Weise denen Landes-Verträgen und Reversalien eingerücket worden ist.

Anmerckungen.

1) In denen Würtembergischen Reversalien ist es schlechterdings und lediglich dem Consistorio und Synodo überlassen, daß, so in Ecclesiasticis etwas gemehret und gebesseret werden könnte, solches jedesmalen und allezeit von ihnen zu Werck gerichtet werden solle: Und dises wurde vom Kayser und Reichs-Hof-Rath bestättiget.

2) Kan, vorhin erwiesener massen, ein Landes-Herr sich einzelner geist- oder weltlicher Regalien, gantz oder zum Theil, zum Besten seiner Land-Stände durch Landes-Verträge oder Reversalien begeben; und kan ein Reichs-Stand durch Verträge in seines Reichs-Mit-Standes Landen alle einzelne Stücke der Landes-Hoheit als eine so genannte Servitutem Juris publici erwerben der

Landes-Herr auch sie ihme rechts-kräfftig überlassen; so ist kein tüchtiger Grund aufzubringen, warum nicht ein gleiches auch in denen von dem Freyherrn von Ickstatt angezogenen Fällen gegen die Land-Stände, oder einen anderen Reichs-Stand, sollte geschehen können.

§. 47.

Von dem Recht des Kaysers in Absicht auf die Reversalien der Fürsten und Stände des Reichs.

Wann die Landes-Verträge und Reversalien weder gegen die Reichs-Gesetze, noch gegen die Gerechtsame des Kaysers und der Reichs-Stände anstossen, (§. 26.) so ist für sich selbsten klar, daß selbige vermöge ihrer innerlichen Rechts-Krafft bestehen, und weder einiger Bestättigung, noch Sicherheits-Leistung vonnöthen haben; doch pfleget, um mehrerer Vorsichtigkeit willen, auch jene erlanget zu werden; ja, es ist auch mehr wahr, daß, wann Landes-Verträge oder Reversalien neue Articul enthalten, welche merckliche Begränzungen und Mäßigungen der Ausübung der Landesherrlichen Gerechtsamen enthalten, selbige von dem Kayser, als obristen Herrn und Richter derer Reichs-Lehen, nach vorgängiger Untersuchung und vollständiger Erörterung der Sache, nothwendig zu genehmigen und zu bestättigen seyen; wann anderst die schliessende Theile selbige keinen Zweifeln, Einwendungen und Streitigkeiten aussetzen wollen, als welche von dem Kayser, als Handhabern derer Reichs-Lehen und derer denenselben anhängigen Gerechtsamen, durch den Reichs-Hof-Rath beurtheilet und entschieden werden müssen. Wann aber die Landes-Verträge oder Reversalien offenbar gegen die Reichs-Gesetze anstossen, (§. 27.) und eine offenbare Verringerung der Landes-Hoheit, wie auch der Lande selbst, als welche von dem Kayser und Reich abhängige Lehen seynd, mit sich führen; so greiffet des Reichs-Fiscals-Amt statt, auf dessen beschehene Anzeige, nach der Sachen Untersuchung, die uner-

laubte Landes-Verträge und unbillige Reversalien caßirt, und für null und nichtig erkläret werden; (§. 29.) welches gleichfalls statt findet, wann die beschwerte Regenten selbst gegen dergleichen ihren Gerechtsamen so nachtheilige Stücke ihre Klagen bey dem höchsten Richter anbringen.

Des Kaysers majestätisches Recht, die Reichs-Rechte aufrecht zu erhalten, denen Veräusserungen, Verringerungen und Auszìehungen aber sich aus allen Kräfften entgegen zu setzen, wird in der Kays. Wahl-Cap. Art. 10. §. 1. u. s. w. sehr nachdrücklich abgebildet; auf den versprochenen Kayserlichen Beystand gegen die ausschweiffende Freyheiten und Auszìehungen derer Land-Stände zilet eben dise Kays. Wahl-Cap. Art. 15. §. 5. woselbst es heißt: „Gestalten Wir auch alle und jede dagegen und sonsten contra Jus „Tertii, und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie „erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben „Clausuln, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf, und „denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof- „Rath, oder Cammer-Gericht, wider den Lands-Fürsten und Obrigkei- „ten, ohne Deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen „Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævià summaria causæ „cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe caßiren und auf- „heben sollen und wollen, u. s. w.“

Anmerckungen.

1) So weit es mein dermaliger Zweck erfordert, kan ich dem Herrn Verfasser alles, was er geschrieben hat, einraumen.

2) Nur die mit Haaren und unschicklich herbey gezogene Stelle der Wahl-Capitulation scheinet mir verdächtig zu seyn, und etwas heimtückisches zu enthalten, da man sich mit der Sprache nicht gantz herausgetrauet. Es scheinet, er wolle darauf deuten, die Kayserliche Bestättigung der Würtembergischen Reversalien seye sub- & obreptitie erhalten, und könne also wohl noch gerichtlich und mit gutem Erfolg angegriffen werden. Nun, wie müßte jenes zugegangen seyn? zu einer sub- & Obreption wird erfordert, daß jemand, so ein Interesse bey einer Sache hat, nicht gehöret, oder daß doch sonsten die Wahrheit verschwiegen oder etwas falsches angebracht worden seye, kurtz: das *Factum* muß anderst vorgestellt seyn, als es sich in

der That verhält: In Ansehung des *puncti Juris* aber haben keine Exceptiones sub- & obreptionis statt, sonderlich wo es auf die gemeine Rechte ankommt; dann da heißt es: Curia novit Jus: das höchste Reichs-Gericht, so die Sache verhandelt hat, **weißt** und **muß wissen**, was rechtens seye? was dem Westphälischen Friden, der Kayserlichen Wahl-Capitulation, u. s. w. gemäß seye? und hat nicht nöthig, es erst von der Parthie oder ihren Schrifften-Stellern zu erlernen. Glaubte aber je eine Parthie, daß ein Reichs-Gericht, aus Mangel der Einsicht, oder aus Vorsatz, **widerrechtlich** gesprochen habe; so muß sie innerhalb vier Monathen Revision dagegen suchen: Seynd dise vorbey; so verbleibet es auf ewig bey dem ertheilten Spruch. Oder findet die Parthie erst hinten nach solche neue Urkunden, welche den gantzen Zustand der Sache, wie er dem höchsten Reichs-Gericht vorgestellet worden ware, veränderet; so kan sie Restitution suchen; aber nicht länger, als vier Jahre; nach deren Verfluß verbleibet es abermalen auf ewig bey dem ergangenen Spruch.

Was nun die Würtembergische Reversalien anbetrifft; so zeiget, der oben bey §. 23. angeführte Innhalt derer in diser Sache bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Schrifften, daß nicht nur die Landschafft um die Bestättigung diser Reversalien angesuchet habe, sondern daß auch des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. Vormünder gebeten haben, der Landschafft damit zu willfahren. Nun ist bekannten Rechtens, daß ein Fürstlicher Pflegling Sich das gefallen lassen muß, was Sein Vormund in seinem Namen thut; oder wenigstens hätte der Pflegling nach erlangter Volljährigkeit die Handlung nicht genehm halten, sondern zu rechter Zeit, aus dem Grund der Minderjährigkeit, Restitution dagegen suchen müssen: Des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. aber haben, nach erlangter Venia ætatis, **alle** Handlungen Ihrer hohen Vormundschafft genehm gehalten, und um keine Restitution angehalten. Ja! wird der Freyherr von **Ickstatt** sagen, der Vormund ware ein Protestant, Sein Ministerium ware protestantisch, und der Pflegling Catholisch; also hatte diser Niemand von seiner Religion, der sich Seiner annahme! Nein! mein Herr von **Ickstatt**! Der Reichs-

Hof-

Hof-Rath ware ja mit mehreren Catholischen als Evangelischen Räthen besetzt, der Referent, Freyherr von Wucherer, ware Catholisch, und der Kayser und Sein gantzes Geheimes-Raths-Collegium waren Catholisch. Was hätte ein Catholischer Vormund dann weiter thun können, als ein Evangelischer? Hätte Er sagen können und sollen: Die Reversalien lauffen wider den Westphälischen Friden? Das ware des Richters, und nicht der Parthie, Amt und Pflicht, es zu untersuchen: Ob es deme so seye? Und es ist auch treulich geschehen. Das gantze Reichs-Hof-Raths-Collegium fande gleich Anfangs bey der Sache keinen Anstand: Aber der Kayser und dessen Catholische Ministers kamen ohngern daran; daher erfolgte Anfangs eine Resolution, die dem Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht gemäß ware. Man konnte Landschafftlicher Seits sich nicht dabey beruhigen, und bate um eine denen Rechten gemässere. Kayser Carl VII. machte **mit eigener Hand** einen vollständigen Auszug der Acten, Er sprache öffters darüber lang, scharff und gründlich mit dem Königlich-Preußischen Minister von Klinckgräf, Er befragte den Päbstlichen Nuntium Doria, Er liesse den noch lebenden damaligen Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Grafen von Seidewitz, und den Referenten von Wucherer zu Sich kommen; und da Er endlich Rechts-halber nimmer anderst konnte, ertheilte Er die zweyte willfährige Entschliessung. Der Freyherr von **Ickstatt,** so damals selbst würcklicher Reichs-Hof-Rath ware, wird nichts von allem disem widersprechen können.

2) Die ältere Haus- und Landes-Verträge, derer Hertzoge Christoph und Ludwigs Testamente, Hertzog Friderichs Verbindung zu dem letzteren, Hertzog Eberhards III. Testament, Seine Cantzley-Ordnung, die Krafft eines Landes-Vertrags habende grose Kirchen-Ordnung, der Pragerische Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg vom Jahr 1599. der Land-Tags-Abschied vom Jahr 1565. der Tübingische Vertrag von 1514. nebst so vilen über vile diser Stücke ergangenen Kayserlichen Bestättigungen, welche **dem Wesen nach** alles das in sich begreiffen, was in denen Reversalien in Ansehung des geist- und weltlichen enthalten ist, wurden gleichfalls dem Reichs-Hof-Rath in beglaubter Form vorgelegt; wie

wie kan dann etwas wahres verschwiegen, oder etwas falsches vorgebracht worden seyn?

3) Gegen die ertheilte Kayserliche Bestättigung ist weder Revision noch Restitution gesuchet worden.

4) Besagte Kayserliche Bestättigung gehet nicht nur auf die Zeiten der damaligen Hertzoglichen Vormundschafft, oder Deren Hertzoglichen Pfleglings, sondern auf ewige Zeiten.

5) Wann auch die zwischen Oesterreich und Würtemberg obwaltende Streitigkeit wegen der Anwartschafft auf Würtemberg einen solchen Gang gewinnen solte, daß die Würtembergische Landschafft, sonst gewöhnlicher massen, auch bey jetziger Kayserlicher Maj. um Bestättigung Ihrer Privilegien bitten könnte; so ist doch allen, welche nur die geringste Einsicht in Reichs-Hof-Raths-Sachen haben, bekannt, und unlaugbar, daß, wann dergleichen bereits einmal geprüfft- und bestättigte Stücke von neuem zur Bestättigung vorgeleget werden, und zwar in der alten Form, und ohne daß etwas darzu oder davon gekommen wäre, alsdann auch keine neue Untersuchung vorgenommen zu werden pflege, oder auch vorgenommen werden könne, noch ein ferneres Gutachten deßwegen an Kayserliche Maj. erstattet, sondern die neue Confirmation schlechterdings *in priori forma* ertheilet werde.

6) So lange also die dermalige Teutsche Staats-Verfassung noch bestehet; so lang die jetzige Reichs-Grund- und gerichtliche Gesetze, Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung, noch etwas gelten; so lange offentlicher Treu und Glauben, Fürstliches wahres Wort, Hand und Siegel, auch Kayserliche Hand und Siegel, etwas gelten; so lang bleiben auch die Würtembergische Landes-Reversalien bey ihrer vollen Rechts-Krafft, und so lang bleibet es auch wahr, daß selbige **von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** quoad substantiam **dem Westphälischen Fridens-Instrument** und **denen vorherigen älteren Würtembergischen Haus-***Compactatis* **und Landes-Verträgen** conform, mithin denen Kayserlichen und Reichs- auch Landesherrlichen Gerechtsamen ohn-

ohnnachtheilig, befunden worden seyen, und dahero von Kayserlicher Maj. nothwendig haben bestättiget werden müssen, auch würcklich auf ewige Zeiten bestättiget worden seyen, und es dabey nun sein unveränderliches Verbleiben ein- für allemal habe.

§. 48.

Zu denen Kayserlichen Bestättigungen kommen zuweilen **Schutz-Brieffe**, wodurch die ansuchende Land-Stände in des Kaysers und Reichs besonderen Schutz und Schirm, gegen die Beeinträchtigungen und Ubertrettungen derer Landes-Verträge und Reversalien, unter schweren Bedrohungen gegen die, so dawider handlen, genommen werden; mit, nach Beschaffenheit der Umstände, beygefügten **Conservatorien** (Kayserlichen Handhabungs-Commißionen,) auf mächtige Benachbarte: Aber, gleichwie mit beyden Stücken behutsam zu verfahren ist, auch denen Unterthanen und Land-Ständen nicht leicht dergleichen gegen ihre Regenten und Landes-Herrschafft zu ertheilen seynd; also haben selbige auch keine Würckung gegen die durch die Reichs-Gesetze bestättigte Landes-Hoheit, und werden durch die Exceptionem sub- & obreptionis ohne sonderliche Mühe entkräfftet. (Kays. Wahl-Cap. bes. Art. 15. §. 5.) Von grösserer Würckung ist der von dem gesammten Reich auf Reichs-Tägen übernommene **Schutz** und **Garantie**; wiewol auch hier die Einwendung **des jedem ins besondere zustehenden Rechts**, aus dem Oßn. Frid. Schluß Art. 5. §. 52. zu statten kommt; es seye dann, daß die intereßirten Parthien in dergleichen Garantien frey und ungezwungen, auch nach genugsamer der Sachen Untersuchung, eingewilliget haben.

Allein der Kayser, oder das Reich, leisten den Schutz und die Garantie über die Reversalien.

Da die Räthe, deren Diensts und Raths die Fürsten und Stände des Reichs sich gegen die Mißbräuche der Capitulationen und Reversalien zu bedienen pflegen, denen Plagen und Haß derer Capitul und Land-Stände, beson-

ders zur Zeit der so genannten Zwischen-oder Interims-Regierungen, ausgesetzet seynd; so werden auch dise zuweilen in besonderen Kayserlichen Schutz genommen; wie Kayser Leopolds Schutz-Brieff gegen die Beschwerungen derer Bisch. W. Räthe, mit beygefügtem Conservatorio (oder Handhabungs-Commißion) auf den Hoch- und Teutschmeister, vom 25. Febr. 1693. belehret.

Anmerckungen.

1) Der Freyherr von Ickstatt nimmt es ein wenig zu vil auf die leichte Achsel, wann er so überhaupt schreibt, als ob die Conservatoria durch die Exceptionem sub- & obreptionis so leicht über einen Hauffen zu werffen seyen: Er mag es in Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Schule erlernet haben: Es kan ihme aber auch nicht unbewußt seyn, wie übel es diesem gelungen ist, und wie nachdrücklich Er die kräfftige Würckung eines rechtmäßigen und gegen einen harten Regenten und dessen böse Rathgebere, ertheilten Kayserlichen Conservatorii mit Beyfall der gantzen ehrbaren Welt, empfunden habe.

2) Räthe und Rathgebere, welche einem Regenten solche Grund- und Lehr-Sätze an die Hand geben, als gegenwärtige Ickstattische Abhandlung enthält, werden nicht nur von denen Land-Ständen, sondern auch von allen Ruhe, Ordnung, Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit liebenden Menschen, mit Fug für Stöhrer der gemeinen Ruhe, und Feinde des Vaterlandes, ja des Regentens, den sie am Ende allemal unglücklich machen, selbsten gehalten.

3) Hingegen trifft die widerrechtliche Gewalt zuweilen die, so Amts-halber für die Aufrechterhaltung derer Landes-Verträge und Reversalien wachen müssen. Mit mehrerem Recht werden also dergleichen Landschafftliche Rathgebere in Kayserlichen Schutz genommen; davon man in denen *Decis. Imperial. in caus. Mecklenburgicis* Exempel antrifft,

§. 49.

§. 49.

Da die Schutz-Ertheilungen, Garantien und Leistungen der versprochenen Sicherheit, dem Beschützer und Sicherheits-Leister ein Recht ertheilen, dem angeblich beleidigten Theil beyzustehen, und den entweder wahrhafftig oder vermeintlich beschwerenden Theil zu nöthigen, daß er Treu und Glauben halte, und die Verträge und Reversalien erfülle; (*Elem. Jur. Gent. Lib.* 3. *Cap.* 6. §. 5.) so erhellet gleich daraus, daß die Beschützungen und Garantien über die Landes-Verträge und Reversalien, welche entweder dem Regenten, oder den Land-Ständen, oder beyden Theilen zu lieb, von auswärtigen Staaten übernommen werden, dergleichen Staaten Gelegenheit geben, Sich nach Gefallen in des Reichs und Dessen Stände Angelegenheiten zu mischen, Sich das Recht, über die Streitigkeiten der Stände des Reichs mit ihren Unterthanen zu erkennen und zu urtheilen, anzumassen, ja so gar die Fürsten und Stände mit bewaffneter Hand zu überziehen, zu unterdrucken, und gar von der Gerichtbarkeit des Kaysers und des Reichs gäntzlich auszuziehen; Da nun der Kayser und das Reich verbunden seynd, dergleichen Unternehmungen sich aus allen Kräfften zu widersetzen; so ist kein Zweifel, daß die Schutz-Ertheilungen und Garantien derer Landes-Verträge und Reversalien denen auswärtigen Königen und Machten durchaus nicht aufzutragen seyen, und, wann sie doch aufgetragen worden, für null und nichtig zu halten, auch die, so den Auftrag gethan, als Verletzere derer Reichs-Rechten, aus Kayserlicher Macht schwer zu bestraffen seyen.

Die Schutz-Ertheilungen und Garantien auswärtiger Machten und Frey-Staaten werden mißbilliget.

Es hat dahero der Fürst zu Ost-Frießland bey MOSERN *Tom.* 18. seines Staats-R. *p.* 477. seinen Land-Ständen billig erkläret: »Daß es unverantwortlich seyn würde, wenn Sie über solche dem Röm. Reich in »directo Dominio competirende Rechte, zu Desselben Nachtheil, von frem»den Potentaten judiciren liessen.« Damit stimmet überein die Kays.

Wahl-Cap. Art. 27. §. 1. Als auch in Veranlassung rc. allwo es heißt: »Dardurch dann des heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Ho»heit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glie»der gar intervertirt worden; als sollen und wollen Wir, zu Abwendung »obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heil. Röm. »Reichs schädlicher Zergliederung, dergleichen Protection- und Schirm»Brieffe über mittelbare Stätte und Landschafften, denen Gewal»ten und Potentaten, so des heil. Reichs Zwang und Jurisdiction nicht un»terworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzuneh»men gestatten; noch auch rc.« Ferner §. 2. »Sondern vilmehr darob »und daran seyn rc.«

Anmerckungen.

Da ich von der in disem und dem folgenden §. berührten Materie anderwärts mit mehrerem zu handlen gedencke; so will ich hier nur so vil melden.

1) Es ist richtig, daß dergleichen auswärtige Garantien leicht können mißbraucht werden, zumalen, wann sie solchen Machten aufgetragen und von ihnen übernommen werden, welche nicht zugleich auch Stände des Reichs seynd, oder von denen sonst bekannt ist, daß und unter was für einem Rechts-Schein sie gerne die Hände in alle wichtige innerliche Staats-Angelegenheiten des Teutschen Reiches mengen.

2) Hingegen fället das meiste von allen disen Besorgnissen, besonders das, worauf der Art. 27. der Wahl-Capitulation zilet, und was darzu Gelegenheit gegeben hat, gantz hinweg, wann die hohe Garants Selbsten Mit-Stände, ja gar dessen erste Glidere und Chur-Fürsten des Reichs seynd, welche die Kayserliche Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, und denen an Erhaltung innerlicher Ruhe und Einigkeit eben so vil, ja, wegen Wichtigkeit Ihrer Reichs-Lande, mehr, als vilen Anderen, gelegen ist; auf welche also auch, ohne deren grosse Beleidigung, nicht angewandt werden kan, was der Freyherr von Ickstatt am Ende des §. meldet; wie es Sie doch, als Ubernehmere, sonderlich so ferne Sie Reichs-Stände seynd, mit treffen würde, wann die Sache an sich unrecht wäre.

3) Ist ein grosser Unterschied: Ob nur die Land-Stände dergleichen Garantie suchen? oder ob beyde Theile zugleich darum bitten? wie also Ihro Königl. Maj. in Dännemarck in dem in der gegenwärtigen Würtembergischen Landes-Angelegenheit den 14. Sept. 1764. an die Röm. Kayserliche Maj. erlassenen Hand-Schreiben melden, daß Dero Herr Vater, nebst denen Königen von Groß-Britannien und Preussen, **auf Ansuchen beeder Theile** / die Garantie derer Würtembergischen Landes-Reversalien übernommen haben.

4) Da es eine bekannte und unlaugbare Sache ist, was die Religion einer Parthie, sonderlich einer Catholischen Landes-Herrschafft über ein Evangelisches Land, bey dem Reichs-Convent und bey beeden Reichs-Gerichten für einen mercklichen Einfluß habe; da ferner die Reichs-Gerichte nicht mit Engeln, sondern mit Menschen, besetzet seynd, dahero auch in denen Reichs-Gesetzen ein Remedium Syndicatus und Visitationen diser Gerichte angeordnet worden seynd, welche letztere zuweilen so vil zu thun und auszubessern finden, daß sie vile Jahre damit zu- und es doch nicht zu Ende bringen; so ist denen Evangelischen Machten, Reichs-Ständen und Land-Ständen, nicht zu verdencken, wann Sie Sich auf dergleichen, nicht nur mögliche, nicht nur leicht mögliche, sondern sich auch würcklich mehrmalen ereigende ausserordentliche und aus dem ordentlichen Gelais derer Reichs-Gesetze ausschweiffende Fälle auch auf eine ausserordentliche Weise gefaßt machen, und Sich Ihrer bedrangten Religions-Verwandten, und zwar, nöthigen Falles und zuletzt, mit allem nur möglichen Nachdruck annehmen. Dergleichen Fälle seynd also supra & præter Leges.

5) Das beste Mittel, denen Würckungen einer solchen übernommenen Garantie auszuweichen, ist, wann der Kayserliche Hof und die höchste Reichs-Gerichte in denen über Verletzung derer Landes-Verträge und Reversalien entstehenden Klagen unpartheyische und schleunige Rechts-Pflege widerfahren lassen.

 §. 50.

§. 50.

Wie ferne die Sicherstellungen und Garantien der Landes-Verträge und Reversalien, so von gesammten Catholischen oder Protestantischen Reichs-Ständen geleistet werden, gültig seyen?

Ferner, da denen Ständen des Reichs über ihre Mit-Stände, oder deren Unterthanen, weder das Recht einer Gerichtbarkeit, noch einer Vollstreckung, noch des Kriges zustehet, es seye ihnen dann entweder durch ein offentliches Reichs-Gesetz, oder von dem Kayser und Reich, namentlich aufgetragen; so können sie auch denen Landes-Verträgen und Reversalien, welche Landes-Herrn mit ihren Land-Ständen eingegangen haben, weder beytretten, noch eine andere Sicherheit verschaffen, als welche sich in denen Gräntzen von Vorstellungen, Vermittelungen, oder eines Schied-Richters enthalten: Wann sie aber die Verbindlichkeit in sich fassen, einen oder den andern Theil zu zwingen und eine gewaffnete Hülffe zu leisten; so siehet jedermann, daß dergleichen Garantien aus eben denen Gründen, wie derer Auswärtigen, zu mißbilligen seyen. Man kan sich auch nicht auf das Bündniß-Recht beruffen; als welches zwar zwischen denen Reichs-Ständen (Kays. Wahl-Cap. Art. 6. §. 4.) aber nicht zwischen denen Reichs-Ständen und denen Unterthanen oder Landsassen des anderen Reichs-Standes Platz greiffet. Ja, daß ich nichts verberge, ich halte dafür, daß aus eben disem Grund die Garantien, so von dem so genannten Catholischen oder Protestantischen Corpore übernommen werden, denen Rechten nach gleichfalls nicht bestehen; da im Röm. Reich einem Corpori über das andere keine Gerichtbarkeit zustehet, und das höchste Kayserliche Ansehen und obriste Gerichtbarkeit, wie auch der gemeine Frid und innerliche Ruhestand im Reich und dessen einzelen Lande, in Gefahr eines Nachtheils dadurch geräth. Dann gesetzt das Protestantische Corpus nehme der Land-Stände Parthie, und vertheidige zweifelhaffte oder offenbar nichtige Reversalien mit aller Gewalt; so werden die

Catholische zum Besten des Landesherrens ein gleiches thun. Was folget daraus? Krieg, innerliche Niderlagen, Rebellionen und die selbige begleitende Quelle alles Bösen, endlich auch, wo nicht unter denen einzelen Reichs-Ständen, doch gewiß unter beyden Corporibus, Samen der Uneinigkeit, welcher dem gantzen Reich den Untergang drohet.

Siehe die Kays. Wahl-Cap. Art. 15. §. 6. allwo es lautet: »Alle unziemli»che häßige Verbündnüssen rc.« Ferner Art. 27. §. 3. »Also männiglich »forthin in Unserm und des Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung »gelassen rc. und - - - allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration »in- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz bey gleichem Schutz rc.«

Siehe auch FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 44. *p.* 137. Ferner *Tom.* 47. *Cap.* 2. *p.* 29. allwo man die Gründe lesen kan, warum der Kayser die Garantien des (der) Corp. für nichtig hält; nemlich »dieweil dadurch nicht »nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende obrist-Lehen»herrlich- und höchst-richterliche Jura, Macht und Befugnisse, nebst dem »Fridens-Executions-Recht und Cura Legum publicarum - - - wo nicht »völlig darnider gelegt, zum wenigsten empfindlich angetastet, und allent»halben die Thür zu denen so mühsam abgestellten innerlichen Befehdungen, »Umsturtz des Reichs, samt dessen innerlicher Verfassung, eröffnet, oder »vil mehr durch Einflechtung fremder Potenzien mehr als zuvor erweitert »würde rc.«

Anmerckungen.

1) Das heißt nicht mit behörigem Respect von dem hohen Evangelischen Corpore geschrieben, wenn man es vor der gantzen Welt offentlich in den Verdacht setzen will, daß es fähig wäre, **zweifelhaffte**, ja gar **offenbar nichtige** Reversalien mit aller Macht zu unterstützen.

2) Wann es aber Reversalien aufrecht zu erhalten sucht, welche a) von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath dem Westphälischen Fridens-Instrument gemäß befunden, und b) daher bestättiget worden seynd, c) um deren Handhabung es auch von dem Regenten Selber ersucht worden ist, und d) selbige Vertrags-weise übernommen hat; was ist unbilliges daran?

3) Ich

3) Ich setze vil mehr **in einem solchen Fall** in das höchst-preisliche Catholische Corpus wenigstens so viles respectuosestes Vertrauen, daß es einer, so bewandten Umständen nach, rechtmäßigen Gewalt keine widerrechtliche Gegen-Gewalt entgegen setzen würde; mithin fallen auch alle von dem Freyherrn von **Ickstatt** besorgte, oder doch vorgespiegelte, üble Folgen von sich selber hinweg.

4) Der Herr Verfasser sagt selbst: Das Bündniß-Recht habe zwischen denen Reichs-Ständen statt: Wann nun das Evangelische Corpus und ein Catholischer Landes-Herr Sich mit einander wegen der Handhabung der von letzterem ausgestellten Reversalien vergleichen; so ist es ja ein Bündniß **zwischen Ständen des Reichs**; mithin nach des Freyherrns von **Ickstatt** eigenem Grund-Satz gültig und Rechts kräfftig.

5) Wann ein eintzelner Catholischer Reichs-Stand, freywillig, ungezwungen und ungedrungen, ein dergleichen Bündniß mit dem gantzen Evangelischen Corpore eingehet; (wie bekanntlich Herr Hertzog Carl Alexander zu Würtemberg, für Sich, auch seine Erben und Nachkommen gethan hat,) und das Evangelische Corpus findet Sich genöthiget, Seiner Garantie den erforderlichen Nachdruck zu geben; so ist es ja keine Sache zwischen dem Evangelischen und Catholischen Corpore, sondern zwischen dem Evangelischen Corpore und dem Catholischen Herrn Hertzog zu Würtemberg.

6) Nicht nur das Bündniß-Recht ertheilet denen Evangelischen gesammten und eintzelen Reichs-Ständen die Befügniß, die **dem Westphälische Friden conforme** Reversalien, (dafür die Würtembergische von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath Selbst erkläret worden seynd,) zu garantiren, sondern Sie haben auch noch ein besonderes Recht, ja, noch mehr, so gar eine besondere Pflicht, als Mit-Consorten und Mit-Garants des Oßnabrückischen Friedens, nach Art. 15. §. 5. und 6. die **demselben conforme** Verträge und Reversalien, zu garantiren und vor allen Ubertrettungen, allenfalls auch mit gewaffneter Hand, sicher zu stellen: Allerwenigstens haben sie gewiß eben so vil Grund darzu, als Franckreich und Schweden im letzten Krieg zu der (vom Kayserlichen Hof nie widersprochenen) dem

dem Teutschen Reich, ohne an Sie von Reichs-wegen geschehene Anforderung, auf offentlichem Reichs-Tag angetragenen und würcklich ausgeübten Garantie gehabt haben.

7) So ein grosser Eyferer ich für die Erhaltung der innerlichen Ruhe in Teutschland und des zu disem Ende unumgänglich nöthigen Reichs-Verfassungs-mäßigen Kayserlichen Ansehens bin; so kan ich doch nicht umhin, auf den Fall, wann es daran, aus eigener Schuld und Staats-Absichten ermangelt, oder selbiges auch, gegen dessen Willen, nicht mit genugsamen Nachdruck ausgeübet werden kan, mir alle diejenige Mittel mit-gefallen zu lassen, wodurch Recht auch Recht verbleibet, und dem Catholischen Glaubens-Fortpflanzungs-Eyfer sein gehöriges Zil gestecket wird.

8) Mithin muß man auch mit denen vom Freyherrn von **Ickstatt** angeführten Stellen derer offentlichen Staats-Handlungen des Evangelischen Corporis Vertheidigungs-Schreiben in der Hohenlohischen Garantie-Sach vom Jahr 1725. verbinden; so in des Herrn Reg. Raths von SCHAUROTH *Conclus. Corp. Evang. Tom.* 1. *pag.* 790. *sqq.* und in FABRI **Staats-Canzley**. *Tom.* 47. *p.* 28 *sqq.* zu lesen ist.

9) Es ist aus den Geschichten der Wahl-Capitulation bekannt, was zu denen oben angeführten Stellen derselben Gelegenheit gegeben habe, nemlich der Spanische affectirte Schutz über Trier und der Statt Münster Anhängung an den Hansee-Bund und die General-Staaten; mithin seynd solche Stellen bey disem §. nicht wohl angebracht.

10) Künfftig ein mehreres hievon; indessen sehe man Herrn Cam. Ger. Raths STECKENS schöne Diss. de Guarantia Pactorum Fœderumve Religionis ergo percussorum; Halle, 1756. 4.

§. 51.

Wann jedoch die Landes-Verträge und Reversalien, mit einem offenbaren Fehler behafftet, mithin, nach deme, was ich (§. 27. Der Fürsten und Stände des Reichs

S

Gerechtsamen in Ansehung der offenbar nichtigen Landes-Verträge und Reversalien.

(§. 27. u. s. w.) erwiesen habe, gantz oder zum Theil nichtig seynd; so stehet denen Fürsten und Ständen des Reichs frey, ihre Gerechtsamen, wie sie können, auch mittelst eigener Kräfften, oder mittelst Beyhülffe benachbarter Stände, unverletzt und unversehrt zu erhalten, und der Land-Stände unrechtmäßige Unternehmungen durch gewaltsame Mittel, wofern es nöthig ist, zu dämpfen; nach der Kays. Wahl-Cap. Art. 15. §. 8. „Inmassen denn auch Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen ... zugelassen und erlaubt seyn solle, sich, nach „Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und Herrlichen „Juribus selbst, und mit Aßistenz benachbarter Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren."

MOSER in seinen Neben-Stund. P. 3. Abh. 8. §. 3. füget bey Gelegenheit dises §. 8. hinzu: »Es wäre wider die gantze Staats-Verfassung Teutsch»lands, und wider das unlaugbare Reichs-Herkommen, daß ein Landes»Herr, der im Stande ist, seine obrigkeitliche Rechte gegen die Untertha»nen zu behaupten, in liquiden Fällen und bey incontestablen Gerechtsa»men, Hülffe bey einem höchsten Reichs-Gericht sollte suchen müssen ⁊c.«

Anmerckung.

Wann es bey dem verbliebe, was der Herr Verfasser hier selbst sagt: wann Landes-Verträge oder Reversalien **offenbar nichtig** seyen, oder, mit MOSERS Worten, **in liquiden Fällen** und **bey incontestablen Gerechtsamen**; so wäre gegen seinen Satz nichts einzuwenden: Da er aber in vilen vorhergehenden §§. ja in diser gantzen Abhandlung, sich alle nur ersinnliche Mühe gegeben hat, auch vile solcher Landes-Verträge und Reversalien als denen Kayserlichen, Reichs- und Landesherrlichen Gerechtsamen nachtheilig, mithin für unverbindlich, unkräfftig und offenbar nichtig, zu erklären, welche doch von dem Kayser und Dessen Reichs-Hof-Rath als dem Westphälischen Friden gemäß ausdrücklich erkläret, oder doch sonsten, als denen Reichs- und anderen Gesetzen, Kayserlichen, Reichs- und Landesherlichen Gerechtsamen, ohnabbrüchig, gültig, ver-

verbindlich und Rechts-kräfftig, auf ewige Zeiten bestätiget worden seynd; so siehet man wohl, daß seine verdeckte Absicht auch in disem letzten §. dahin gegangen ist, einem Landes-Herrn, der sich gerne von seinem gegebenen Wort losmachen wolte, ein kurtzes Mittel darzu an die Hand zu geben; wann die Landes-Verträge und Reversalien auch so gar beschwohren, und von dem Kayser und denen höchsten Reichs-Gerichten bestättiget worden wären: Er darff nemlich nur sagen: Der Vertrag oder Revers ist meiner Landes-Hoheit, mithin auch des Kaysers und Reichs-Rechten, nachtheilig; also ist er nichtig, ich bin folglich auch nicht daran verbunden, noch habe ich nöthig, mich erst vom Kayser und einem Reichs-Gericht davon lossprechen zu lassen; sondern ich werfe ihn selbst mit Gewalt über den Hauffen, und bin ich allein nicht starck genug darzu; so lasse ich mir andere helffen. Aber so weit ist es GOtt Lob! mit dem Justitz-Wesen in Teutschland noch nicht herabgekommen. Wage es ein Regent, und folge disem Rath; so wird er inne werden, daß es doch noch einen Richter im Reich gibt, der es, auch nur um seines eigenen Interesse und Ansehens wegen, nicht dahin kommen lassen darff noch wird, daß man mit Landes-Verträgen und Reversalien so spile, und das hohe Landesherrliche Ehren-Wort zu einem Werckzeug mache, die Leute zu hintergehen, heute Ja, morgen Nein, zu sagen, mit Eyden und obrist-richterlichen Erkenntnissen zu spotten, und seine Leidenschafften sich zur einigen Richtschnur seiner Regirung zu setzen, es gehe dem Land auch darüber wie es wolle.

Bayerische Staatsbibliothek München

X · VI.87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ickstatt, Peter von,

Herrn Peters von Icksttatt, Chur-Fürstlich-Bayrischen Rechts-Lehrers zu Ingolstatt, Säze von dem Majestäts-Recht der Obristen Herrschaft und dessen Folgen mit Anmerkungen darüber

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1765

4 Diss. 3310,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10960920-4
VD18 10398252